# UEBER DEN GESELLSCHAFTSVERTRAG ODER GRUNDZÜGE DES STAATSRECHTS

Jean-Jacques Rousseau

Digitized by Google

COLUMBIA UNIVERSITY
THE
LIBRARIES
IN THE CITY OF NEW YORK
GENERAL
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

# Französische Classiker.

Neue,

correcte und wohlfeilste Ausgabe.

## J. J. Rousseau's Werke.

Zehnter Theil.

Leipzig, 1843.

Verlag von Otto Wigand.

Digitized by Google

Ueber den

# Gesellschaftsvertrag

oder

# Grundzüge des Staatsrechts.

Von

**Jean Jacques Rousseau.**

Deutsch

von

**Dr. A. Marx.**

Leipzig, 1843.

Verlag von Otto Wigand.

Digitized by Google

320.1
R76516

Digitized by Google

# Erstes Buch.

Ich will untersuchen, ob es in der bürgerlichen Verfassung irgend eine rechtmäßige und sichere Regel der Verwaltung geben kann, wenn man die Menschen so nimmt, wie sie sind, und die Gesetze, wie sie sein können. Ich werde bei dieser Untersuchung dahin streben, immer das, was das Recht gestattet, mit dem, was der Nutzen vorschreibt, in Einklang zu bringen, damit Gerechtigkeit und Nützlichkeit nicht getrennt erscheinen.

Ich beginne mein Werk, ohne die Wichtigkeit des Gegenstandes zu beweisen. Man wird fragen, ob ich Fürst oder Gesetzgeber sei, daß ich über Politik schreibe? Ich antworte: Nein! und eben deßhalb schreibe ich über Politik. Wäre ich Fürst oder Gesetzgeber, so würde ich meine Zeit nicht damit verlieren, zu sagen, was man thun muß. Ich würde es thun oder schweigen.

Ich bin als Bürger eines freien Staats geboren und habe folglich Theil an der landesherrlichen Macht. So schwachen Einfluß demnach meine Stimme auf die Staatsangelegenheiten haben mag, so legt doch das Recht, sie zu geben, mir die Pflicht auf, mich von jenen Angelegenheiten zu unterrichten. Ich preise mich glücklich, daß ich, so oft ich über die Regierungen nachdenke, in meinen Forschungen neue Gründe finde, meine vaterländische zu lieben.



Digitized by Google

## Erstes Kapitel.

### Inhalt des ersten Buches.

Der Mensch wird frei geboren und überall ist er in Fesseln. Mancher hält sich für den Herrn Andrer und ist dennoch mehr Sklave, als sie. Wie ging diese Umwandlung vor sich? Ich weiß es nicht. Wodurch kann sie rechtmäßig werden? Diese Frage glaube ich lösen zu können.

Zöge ich nur die Gewalt und ihre Wirkungen in Betracht, so würde ich sagen: so lange ein Volk zum Gehorsam gezwungen wird, thut es wohl, zu gehorchen; sobald es sein Joch abschütteln kann, thut es noch besser, es von sich zu werfen; denn wenn es seine Freiheit durch dasselbe Recht wieder erlangt, wodurch man sie ihm raubte, so ist es entweder zu dieser Rücknahme befugt oder es war widerrechtlich, ihm zuerst die Freiheit zu entreißen. Aber die Ordnung der Gesellschaft ist ein geheiligtes Recht, welches allen andern zur Grundlage dient. Gleichwohl entspringt es nicht aus der Natur; es beruht also auf Uebereinkunft. Es kommt darauf an, zu erfahren, worin diese Uebereinkunft besteht. Ehe ich aber darauf komme, liegt mir ob, meine Behauptungen zu begründen.

## Zweites Kapitel.

### Erste Gesellschaften.

Die älteste aller Gesellschaften und die einzige natürliche ist die Familie. Gleichwohl bleiben auch hier die Kinder nur so lange mit dem Vater verbunden, als sie seiner zu ihrer Erhaltung bedürfen. Sobald dies Bedürfniß aufhört, löst sich das natürliche Band. Wenn die Kinder von dem Gehorsam, den sie dem Vater schuldeten, und der Vater von der Sorgfalt, die ihm gegen seine Kinder oblag, frei geworden, kehren alle auf gleiche Weise zur Unabhängigkeit zurück. Wenn sie ihre Verbindung fortsetzen, so ist es nicht mehr Naturnothwendigkeit, sondern freiwillig, und selbst die Familie besteht dann nur durch Uebereinkunft.

Digitized by Google

Diese gemeinschaftliche Freiheit ist ein nothwendiges Ergebniß der Natur des Menschen. Sein erstes Gesetz heißt ihn für seine eigne Erhaltung wachen; seine vornehmste Sorgfalt ist die, welche er sich selbst schuldet, und sobald er das Alter der Vernunft erreicht hat, ist er allein Richter der Mittel, die zu seiner Erhaltung taugen, und folglich sein eigner Herr.

Die Familie ist demnach, wenn man will, das erste Muster der politischen Gesellschaften. Das Oberhaupt stellt den Vater, das Volk die Kinder vor, und da alle gleich und frei geboren sind, entsagen sie ihrer Freiheit nur ihres Nutzens wegen. Der ganze Unterschied besteht darin, daß in der Familie die Liebe zu seinen Kindern den Vater für die Sorgen, die er ihnen widmet, belohnt; daß dagegen im Staate das Vergnügen zu befehlen die Stelle der Liebe vertritt, die das Oberhaupt für sein Volk nicht empfindet.

Grotius leugnet, daß jede menschliche Herrschaft zu Gunsten der Regierten eingeführt sei. Als Beleg nennt er die Sklaverei. Nach seiner gewöhnlichen Schlußweise gründet er das Recht auf die Ausübung desselben [a]). Man könnte eine konsequentere Methode befolgen, aber keine, die den Tyrannen günstiger wäre.

Nach Grotius ist es also zweifelhaft, ob das Menschengeschlecht etwa hundert Individuen oder ob diese hundert dem Menschengeschlecht angehören, und in seinem ganzen Werke neigt er sich offenbar zu der erstern Ansicht hin; auch Hobbes ist dieser Meinung. So wäre also das menschliche Geschlecht wie das Vieh in Heerden abgetheilt und jede hätte ihr Oberhaupt, das sie hütet, um sie zu verschlingen.

Wie ein Hirt von einer erhabnern Natur ist, als seine Heerde, sind auch die Hirten der Menschen, das heißt ihre Herrscher, ihrer Na-

a) „Die gelehrten Untersuchungen über das öffentliche Recht sind oft nichts, „als die Geschichte alter Mißbräuche. Man gewinnt nur unzeitigen Starrsinn „dabei, wenn man sie zu viel studirt.“ (Handschriftliche Abhandlungen über die Interessen Frankreichs, seinen Nachbarn gegenüber, vom Marquis d'Argenson.) Grade so ging es Grotius. R.



Digitized by Google

tur nach ihren Völkern überlegen. So ſchloß nach Philon's Bericht der Kaiſer Caligula und folgerte daraus mit ziemlich richtiger Analogie, daß die Könige Götter oder die Völker Vieh wären.

Dieſe Schlußfolgerung Caligula's kommt mit jener von Hobbes und Grotius auf eins heraus. Ariſtoteles hatte vor ihnen allen auch ſchon geſagt, daß die Menſchen keineswegs von Natur gleich wären, ſondern daß die einen zur Sklaverei und die andern zur Herrſchaft geboren würden.

Ariſtoteles hatte Recht, aber er verwechſelte die Wirkung mit der Urſache. Jeder in der Sklaverei geborne Menſch wird auch für die Sklaverei geboren; nichts iſt gewiſſer. Die Sklaven verlieren in ihren Feſſeln Alles bis auf den Wunſch, ſich derſelben zu entledigen: ſie lieben ihre Knechtſchaft, wie die Gefährten des Odyſſeus ihre Thierheit liebten a). Gibt es alſo Sklaven von Natur, ſo ſind ſie es, weil es Menſchen gab, die wider die Natur zu Sklaven wurden. Die Gewalt hat die erſten Sklaven gemacht; die Nichtswürdigkeit derſelben hat ihr Geſchlecht verewigt.

Ich habe nichts von dem Könige Adam geſagt, noch von dem Kaiſer Noah, dem Vater der drei großen Monarchen, welche die Welt unter ſich theilten, wie die Söhne des Kronos, die man in ihnen hat wieder erkennen wollen. Ich hoffe, man wird mir für dieſe Mäßigung Dank wiſſen; denn da ich in grader Linie von einem dieſer Fürſten und vielleicht von dem älteſten Zweige abſtamme, wer weiß, ob ich mich nicht durch die Bewahrheitung meiner Rechtsanſprüche als legitimen Herrſcher des Menſchengeſchlechts ausweiſen könnte? Wie dem aber auch ſei, man kann nicht in Abrede ſtellen, daß Adam König der Welt geweſen, wie Robinſon König ſeiner Inſel war, ſo lange er ſie allein bewohnte; und das Bequemſte bei dieſem Reiche

a) Siehe Plutarchs kleine Abhandlung περὶ τοῦ τὰ ἄλογα λόγῳ χρῆσθαι. R.

Digitized by Google

war, daß der Monarch, ſicher auf ſeinem Throne, weder Rebellionen, noch Kriege, noch Verſchwörer zu fürchten hatte.

## Drittes Kapitel.

### Recht des Stärkern.

Der Stärkſte iſt niemals ſtark genug, beſtändig Herr zu bleiben, wenn er ſeine Stärke nicht in Recht, und den Gehorſam nicht in Pflicht verwandelt. Daher ſtammt das Recht des Stärkern, ein Recht, das man dem Anſchein nach nur ironiſch verſteht und das doch in der That als Prinzip gilt. Wird man uns aber niemals dies Wort erklären? Die Stärke iſt ein phyſiſches Vermögen: ich ſehe nicht, welche ſittliche Verpflichtung ſich aus ihren Wirkungen ergeben kann. Der Gewalt nachgeben iſt eine Handlung der Nothwendigkeit, nicht des Willens; höchſtens iſt es eine Handlung der Klugheit. In welchem Sinne kann es Pflicht ſein?

Wir wollen dies vermeinte Recht für einen Augenblick gelten laſſen. Nur ein unentwirrbarer Gallimathias, behaupte ich, kann ſich daraus ergeben. Denn ſobald die Stärke das Recht macht, ſo wird die Wirkung mit der Urſache verwandelt; jede Stärke, welche die erſte überwältigt, tritt in deren Rechte ein. Sobald man ungeſtraft den Gehorſam verweigern kann, iſt man dazu berechtigt, und da der Stärkſte immer Recht hat, kommt es nur darauf an, durchzuſetzen, daß man der Stärkſte ſei. Was iſt nun aber ein Recht, das mit der Stärke aufhört? Wenn man aus Zwang gehorchen muß, braucht man nicht aus Pflicht zu gehorchen, und wird man nicht mehr zum Gehorſam gezwungen, ſo iſt man auch nicht mehr dazu verpflichtet. Offenbar wird alſo durch das Wort Recht der Stärke kein größeres Gewicht beigelegt; es iſt hier völlig bedeutungslos.

„Gehorcht den Gewaltigen!“ Soll damit geſagt ſein, gebt der Uebermacht nach, ſo iſt das Gebot gut, aber überflüſſig; ich ſtehe dafür ein, daß man es nie übertreten wird. Jede Gewalt kommt von Gott, das räume ich ein; aber jede Krankheit kommt gleichfalls

von ihm. Sollte es deßhalb verboten sein, den Arzt zu rufen? Ueberfällt mich ein Straßenräuber in einem abgelegenen Walde, so bin ich gezwungen, ihm meine Börse zu geben, vermöchte ich sie ihm aber zu entziehen, verbindet mich dann, da seine Pistole ja am Ende auch eine Gewalt ist, mein Gewissen, sie herzugeben?

Gestehen wir also nur, daß Stärke kein Recht verleiht und daß man nur der rechtmäßigen Gewalt Gehorsam schuldig ist. Wir kommen mithin immer wieder auf meine erste Frage zurück.

## Viertes Kapitel.

### Sklaverei.

Da kein Mensch eine natürliche Gewalt über Seinesgleichen hat und da die Stärke kein Recht begründet, so bleibt nur noch die Uebereinkunft als Grundlage jeder rechtmäßigen Gewalt unter den Menschen übrig.

Kann ein Einzelner, sagt Grotius, seine Freiheit veräußern und sich zum Sklaven eines Herrn machen, warum sollte ein ganzes Volk nicht gleichfalls die seinige veräußern und sich einem Könige unterwerfen können? Dieser Satz enthält verschiedene vieldeutige Ausdrücke, die einer Erklärung bedürften; wir wollen uns aber nur an das Wort „veräußern" halten. Veräußern heißt verschenken oder verkaufen. Wenn aber ein Mensch sich zum Sklaven eines Andern macht, so verschenkt er sich nicht, sondern er verkauft sich, wenigstens für seinen Lebensunterhalt. Wofür verkauft sich denn aber ein Volk? Weit entfernt, daß ein König seinen Unterthanen ihren Lebensbedarf lieferte, bezieht er vielmehr den seinigen nur von ihnen und, wie Rabelais sagt, „ein König lebt nicht von Wenigem". Die Unterthanen verschenken also ihre Person unter der Bedingung, daß man ihnen auch ihr Vermögen nehme? Ich sehe nicht, was ihnen dann noch zu bewahren übrig bleibt.

Man wird sagen, der Despot sichere seinen Unterthanen ihre bürgerliche Ruhe. Es sei; allein was gewinnen sie dabei, wenn die

Kriege, die sein Ehrgeiz ihnen zuzieht, wenn seine unersättliche Habgier, wenn die Erpressungen seiner Minister sie ärger drücken, als ihre Zwistigkeiten es vermöchten? Was gewinnen sie dabei, wenn diese Ruhe selbst ein Theil ihres Elends ist? Auch im Kerker lebt man ruhig: ist das genug, um sich glücklich darin zu fühlen? Die Griechen, die in der Höhle des Kyklopen eingesperrt waren, lebten dort auch ruhig, in Erwartung, wann einen Jeden die Reihe treffen würde, verschlungen zu werden. Wer da sagt, ein Mensch vergebe seine Selbständigkeit unentgeltlich, bringt eine unbegreifliche Abgeschmacktheit vor. Eine solche Handlung ist widergesetzlich und nichtig, schon deßhalb, weil der Handelnde nicht bei gesunder Vernunft ist. Wer eben dies von einem Volke sagt, setzt ein Volk voraus, das aus lauter Wahnsinnigen besteht, und Wahnsinn verleiht kein Recht.

Könnte Jeder auch sich selbst veräußern, so kann er doch nicht seine Kinder veräußern. Als Menschen und als Freie werden sie geboren: ihnen allein gehört ihre Freiheit, und kein Andrer ist berechtigt, darüber zu verfügen. So lange sie nicht zum Alter der Vernunft gelangt sind, kann der Vater in ihrem Namen behuf ihrer Erhaltung und ihres Wohlseins Bedingungen festsetzen, nicht aber sie selbst unwiderruflich und ohne Bedingungen hingeben; denn eine solche Hingabe läuft den Absichten der Natur zuwider und überschreitet die väterlichen Rechte. Sollte demnach eine willkürliche Regierung rechtmäßig sein, so müßte es bei jeder neuen Generation vom Volke abhängen, ob es sie annehmen oder sie verwerfen wollte: dann aber wäre diese Regierung nicht mehr willkürlich.

Der Freiheit entsagen heißt, seiner Menschheit, den Menschenrechten, ja selbst seinen Pflichten entsagen. Für den, der auf Alles verzichtet, ist keine Entschädigung möglich. Eine solche Verzichtleistung ist unvereinbar mit der Natur des Menschen, und wer seinem Willen alle Freiheit nimmt, nimmt damit seinen Handlungen allen sittlichen Werth. Es ist endlich eine nichtige und sich selbst wider-

ſprechende Uebereinkunft, auf einer Seite unumſchränkte Gewalt und auf der andern ſchrankenloſen Gehorſam feſtzuſetzen. Liegt es nicht am Tage, daß man durchaus keine Verpflichtungen gegen den hat, von dem man Alles zu fordern berechtigt iſt, und zieht dieſe einzige Bedingung ohne Erſatz, ohne Tauſch, nicht die Nichtigkeit des ganzen Aktes nach ſich? Denn welches Recht könnte mein Sklave gegen mich haben, da Alles, was er hat, mir gehört? Auch ſein Recht iſt mein eigenes und mein Recht gegen mich ſelbſt ein Wort ohne allen Sinn.

Grotius und Andre ſehen in dem Kriege eine fernere Quelle des vermeinten Rechts der Sklaverei. Da der Sieger, wie ſie ſagen, das Recht hat, den Ueberwundnen zu tödten, kann letzterer ſein Leben für ſeine Freiheit erkaufen, eine Uebereinkunft, die um ſo rechtmäßiger iſt, da beide Theile dabei gewinnen.

Allein es iſt klar, daß dies vermeinte Recht, die Ueberwundnen zu tödten, keineswegs aus dem Kriegsſtande entſpringt. Schon daher, daß die Menſchen in ihrer urſprünglichen Unabhängigkeit in keiner Beziehung zu einander ſtehen, die dauernd genug wäre, um den Krieg- oder Friedensſtand zu begründen, ſchon daher ſind ſie nicht von Natur Feinde. Nicht das Verhältniß der Menſchen, ſondern das der Sachen zu einander bedingt den Krieg, und da der Kriegsſtand nicht aus einfachen perſönlichen Beziehungen, ſondern nur aus den Sachverhältniſſen entſpringen kann, ſo iſt der Privatkrieg oder der Krieg des Einzelnen gegen den Einzelnen nicht möglich weder im Stande der Natur, wo es kein beſtändiges Eigenthum gibt, noch im Stande der Geſellſchaft, wo Alles unter der Gewalt der Geſetze ſteht.

Privatgefechte, verabredete und gelegentliche Zweikämpfe ſind keine Handlungen, die einen (rechtlich begründeten) Zuſtand bildeten, und was die, durch die Einrichtungen König Ludwigs IX. von Frankreich genehmigten und durch den Gottesfrieden aufgehobenen Privatkriege betrifft, ſo waren dies Mißbräuche der Lehnsregierung, des

widersinnigsten aller Systeme, das den Prinzipen des Naturrechts, so wie jeder gesunden Staatskunst entgegenstrebt.

Der Krieg ist also nicht ein Verhältniß eines Menschen zum andern, sondern eines Staats zum andern, bei welchem die Einzelnen nur zufällig Feinde sind, nicht als Menschen, selbst nicht als Bürger a), sondern als Soldaten; nicht als Glieder des Vaterlandes, sondern als dessen Vertheidiger. Kurz, jeder Staat kann nur andre Staaten zu Feinden haben und nicht Menschen, insofern zwischen Dingen von verschiedener Natur kein eigentliches Verhältniß stattfinden kann.

Dies Prinzip stimmt mit den Grundsätzen aller Zeiten und der beständigen Handlungsweise aller civilisirten Völker überein. Die Kriegserklärungen sind nicht sowohl Benachrichtigungen der Mächte, als ihrer Unterthanen. Der Fremde, sei er nun König, Privatmann oder ein Volk, welcher Unterthanen beraubt, tödtet oder gefangen hält, ohne dem Fürsten derselben den Krieg zu erklären, ist kein Feind, sondern ein Räuber. Selbst im Laufe des Kriegs bemächtigt ein gerechter Fürst in Feindesland sich wohl alles dessen, was dem Gemeinwesen gehört, allein er verschont die Person und das Vermögen der Einzelnen; er ehrt die Rechte, worauf sich die seinigen gründen. Der Zweck des Kriegs ist die Zerstörung des

a) Die Römer, die das Kriegsrecht besser als irgend ein Volk auf Erden kannten und ehrten, trieben die Gewissenhaftigkeit hierin so weit, daß kein Bürger als Freiwilliger zu dienen, wenn er sich nicht ausdrücklich verpflichtete, gegen den Feind und zwar namentlich gegen einen bestimmten Feind zu kämpfen. Als eine Legion, in der Cato der Sohn unter Popilius seine ersten Kriegsdienste gethan, eine andere Bestimmung erhalten hatte, schrieb sein Vater dem Popilius, wenn er wünsche, daß sein Sohn ferner unter ihm diene, so möge er ihm einen neuen Kriegseid abnehmen, da der erste nicht mehr gültig sei und sein Sohn also nicht länger gegen den Feind die Waffen tragen dürfe. Seinem Sohne selbst verbot er strenge, nicht in den Streit zu gehen, bevor er den neuen Eid geleistet habe. Man kann dagegen vielleicht die Belagerung von Clusium und andere besondere Fälle anführen; aber es ist hier nur von Gesetz und Brauch die Rede. Die Römer sind das einzige Volk, das so schöne Gesetze hatte und sie zugleich am wenigsten übertrat. M.

feindlichen Staats: man ist also berechtigt, die Vertheidiger desselben zu tödten, so lange sie die Waffen führen; sobald sie aber das Gewehr strecken und sich ergeben, hören sie auf Feinde oder Werkzeuge des Feindes zu sein; sie werden wieder blos Menschen und man hat kein Recht weiter auf ihr Leben. Bisweilen kann man den Staat vernichten, ohne ein einziges seiner Glieder zu tödten; der Krieg verleiht aber kein Recht, das nicht zur Erreichung seines Zwecks nothwendig ist. Diese Grundsätze stimmen nicht mit denen des Grotius überein; sie stützen sich nicht auf die Autorität der Dichter, allein sie fließen aus der Natur der Sache und gründen sich auf die Vernunft.

Das Eroberungsrecht hat keine andre Grundlage, als das Gesetz des Stärkern. Wenn der Krieg dem Sieger nicht das Recht verleiht, die überwundenen Völker niederzumetzeln, so kann dies Recht, welches er nicht besitzt, ihn auch nicht berechtigen, sie zu unterjochen. Man hat nur dann das Recht den Feind zu tödten, wenn man ihn nicht zum Sklaven machen kann; das Recht, ihn zum Sklaven zu machen, entspringt also nicht aus dem Rechte ihn zu tödten. Es ist demnach ein unbilliger Tausch, ihm für seine Freiheit sein Leben, worauf man kein Recht hat, zu verkaufen. Wenn man das Recht über Leben und Tod auf das Recht der Sklaverei, und das Recht der Sklaverei auf das Recht über Leben und Tod stützt, geräth man da nicht offenbar in einen fehlerhaften Zirkelschluß?

Wollte man auch das schreckliche Recht Alles zu tödten anerkennen, so behaupte ich doch, daß ein Sklave, der im Kriege dazu gemacht ist, und ein unterjochtes Volk ihrem Herrn zu nichts verpflichtet sind, als ihm so lange zu gehorchen, wie man sie dazu zwingt. Da der Ueberwinder sie das Leben gegen einen Ersatz eintauschen ließ, hat er es ihnen nicht geschenkt; statt den Sklaven fruchtlos zu tödten, hat er ihn auf eine für sich nützliche Weise getödtet. Weit entfernt also, daß er über ihn irgend ein mit der Stärke verbundenes Recht erworben hätte, dauert der Kriegsstand zwischen ihnen noch immer

fort, wie vorher: ihr Verhältniß ſelbſt iſt eine Wirkung davon, und die Ausübung des Kriegsrechts ſetzt keinen Friedensvertrag voraus. Sie haben eine Uebereinkunft getroffen; es ſei: aber dieſe Uebereinkunft wird, weit entfernt den Kriegsſtand zu beſeitigen, vielmehr durch deſſen Fortdauer bedingt.

Aus welchem Geſichtspunkte man demnach die Sache anſehen mag, immer bleibt das Recht der Sklaverei nichtig, nicht allein, weil es ungeſetzmäßig, ſondern auch, weil es abgeſchmackt iſt und keinen Sinn hat. Die Worte Sklaverei und Recht widerſprechen einander und heben ſich gegenſeitig auf. Möchte es nun ein Menſch zu einem andern oder ein Einzelner zum Volke ſprechen, immer wäre es gleich unſinnig zu ſagen: „ich ſchließe mit dir einen Vertrag, der nur dich drücken und nur mir nützen ſoll, den ich halten werde, ſo lange es mir gefällt, und den du halten ſollſt, ſo lange es mir gefällt".

## Fünftes Kapitel.

### Nothwendigkeit der Annahme eines Urvertrags.

Wenn ich Alles, was ich bisher widerlegt habe, zugeſtände, ſo wären die Vertheidiger des Deſpotismus dadurch um nichts weiter gekommen. Immer bleibt ein großer Unterſchied zwiſchen der Unterjochung einer Menge und der Regierung einer Geſellſchaft. Geriethen zerſtreute Menſchen nach und nach unter die Herrſchaft eines Einzigen, ſo ſehe ich dabei, und möchten ſie auch noch ſo zahlreich ſein, doch nur einen Herrn und ſeine Sklaven, nicht ein Volk und ſein Oberhaupt. Es iſt, wenn man will, eine Anſammlung (agrégation), aber keine Vergeſellſchaftung (association); es kann dabei weder von Gemeinwohl, noch von einem Staatskörper die Rede ſein. Dieſer Menſch bleibt, und hätte er die halbe Welt unterjocht, immer nur ein Privatmann, ſo wie ſein Intereſſe, von dem der Uebrigen getrennt, ein Privatintereſſe. Kommt er um, ſo bleibt ſein Reich zerſtückt und ohne Verbindung zurück, wie eine Eiche, die das Feuer verzehrte, ſich auflöſt und in einen Haufen Aſche zerfällt.

Ein Volk, sagt Grotius, kann sich einem Könige übergeben. Er räumt mithin ein, daß ein Volk schon ein Volk sei, bevor es sich einem Könige übergibt. Diese Uebergabe selbst ist ein bürgerlicher Akt und setzt eine öffentliche Berathung voraus. Ehe man also diesen Akt untersucht, wodurch ein Volk einen König erwählt, thäte man wohl, jenen andern zu prüfen, wodurch das Volk eben Volk ist; denn indem ein solcher Akt nothwendig dem andern vorausgehen mußte, ist er als die wahre Grundlage der Gesellschaft anzusehen.

In der That, wenn es keine vorhergehende Uebereinkunft gäbe, wo wäre, falls die Wahl nicht einstimmig ausfiele, die Verpflichtung der Minderzahl, sich der Wahl der Mehrzahl zu unterwerfen? Woher hätten Hundert, die einen Herrn verlangen, das Recht, für Zehn, die keinen haben wollen, zu stimmen? Das Gesetz der Stimmenmehrheit ist selbst nur in Folge einer Uebereinkunft gültig und setzt voraus, daß wenigstens einmal Einstimmigkeit geherrscht habe.

## Sechstes Kapitel.

### Der gesellschaftliche Vertrag.

Ich nehme an, die Menschen seien zu der Stufe gelangt, wo die Hindernisse, die ihrer Erhaltung im Naturstande entgegenwirken, durch ihren Widerstand die Kräfte überwiegen, die jeder Einzelne zu seiner Behauptung in diesem Stande aufzuwenden hat. In diesem Falle kann jener ursprüngliche Zustand nicht fortdauern und das Menschengeschlecht würde zu Grunde gehen, wenn es nicht seine Art des Daseins veränderte.

Da nun die Menschen keine neue Kräfte hervorbringen, sondern nur die vorhandenen vereinigen und lenken können, so haben sie kein anderes Mittel sich zu erhalten, als daß sie durch gegenseitiges Zusammentreten und Zusammenhalten eine Summe von Kräften bilden, die den Widerstand überwältigen könne, und demnächst eben diese Kräfte durch eine einzige Triebfeder in Bewegung setzen und gemeinschaftlich wirken lassen.

Eine solche Summe von Kräften kann nur durch das Zusammenwirken Vieler entstehen; da aber die Stärke und die Freiheit jedes Menschen die vornehmsten Werkzeuge seiner Erhaltung sind, wie kann er sie hingeben, ohne sich zu schaden und ohne die Sorgfalt zu vernachlässigen, die er sich selbst schuldig ist? Wird diese Schwierigkeit auf den vorliegenden Gegenstand angewandt, so läßt sie sich folgendermaßen ausdrücken:

„Wie findet man eine Form der Gesellschaft, welche die Person „und die Habe jedes Gesellschaftsgliedes mit der ganzen gemeinschaftlichen Kraft vertheidigt und schützt und wobei Jeder, indem „er sich mit Allen vereinigt, gleichwohl nur sich selbst gehorcht und so „frei bleibt, als er war?“ Dies ist das Grundproblem, wovon der Gesellschaftsvertrag die Auflösung gibt.

Die Punkte dieses Vertrags sind durch die Beschaffenheit der Verhandlung selbst so bestimmt, daß die geringste Veränderung sie nichtig und unwirksam machen müßte. Wiewohl sie daher vielleicht niemals förmlich ausgesprochen wurden, sind sie sich doch überall gleich, überall stillschweigend angenommen und anerkannt, bis, nach dem Bruch des gesellschaftlichen Vertrags, Jeder in seine ersten Rechte zurücktritt und seine natürliche Freiheit wieder erhält, indem er die durch den Vertrag bedingte Freiheit, für die er sie aufgab, verliert.

Diese Punkte lassen sich, wenn man sie richtig versteht, auf einen einzigen zurückführen, nämlich auf die Hingebung jedes Gesellschaftsgenossen mit allen seinen Rechten an das ganze Gemeinwesen. Denn da sich Jeder ganz hingibt, ist die Bedingung für Alle gleich, und ist sie das, so findet keiner seinen Vortheil dabei, sie drückend für die andern zu machen.

Da überdies die Hingabe ohne Vorbehalt geschieht, so ist die Vereinigung so vollkommen, als sie es sein kann, und kein Gesellschaftsgenosse hat einen Anspruch weiter; denn bliebe dem Einzelnen irgend ein Recht, so wäre, da es kein gemeinschaftliches Oberhaupt

gäbe, um zwischen ihm und dem Gemeinwesen zu entscheiden, jeder in irgend einem Punkte sein eigner Richter und würde bald verlangen, es in allen zu sein; auf diese Weise aber würde der Naturstand fortdauern und die Gesellschaft müßte nothwendig zur Tyrannei oder zum leeren Namen werden.

Indem endlich Jeder sich Allen übergibt, ergibt er sich keinem. Da man über jeden Gesellschaftsgenossen dasselbe Recht erlangt, das man ihm über sich einräumt, gewinnt man den Ersatz für Alles, was man verliert, und mehr Stärke, das zu bewahren, was man hat.

Entfernt man also vom gesellschaftlichen Vertrage Alles, was nicht zu seinem eigentlichen Wesen gehört, so wird sein Inhalt folgender bleiben: „Jeder von uns gibt seine Person „und seine Kräfte als Gemeingut unter die obere „Leitung des allgemeinen Willens, und wir, als Ge„sammtkörper, nehmen jedes Mitglied als einen un„abtrennbaren Theil des Ganzen auf."

Von dem Augenblick an bildet dieser Gesellschaftsakt statt der einzelnen Person jedes Kontrahirenden einen moralischen und zusammengesetzten Körper, der aus so viel Gliedern besteht, als die Versammlung Stimmen zählt, und der durch eben diesen Akt seine Einheit, sein gemeinschaftliches Ich, sein Leben und seinen Willen erhält. Diese öffentliche Person, die so durch die Vereinigung aller andern ins Leben tritt, hieß einst (bei den Griechen) Stadt (cité a) und jetzt (nach dem Sprachgebrauch der Römer) Republik oder Staatskörper. Er wird von seinen Gliedern Staat genannt,

a) Rousseau tadelt hier in einer Anmerkung die Franzosen wegen ihrer Verwechselung der Wörter ville und bourgeois, Stadt und Bürger, mit cité und citoyen, Gemeinwesen und Staatsbürger — ein Tadel, dessen weitläuftige Begründung wir übergehen können, da er die Franzosen längst nicht mehr trifft und uns Deutsche, denen freilich für die letztern Begriffe einfache und dem Sinn genau entsprechende Wörter, wie die Sache selbst, leider noch ganz fehlen, nicht unmittelbar interessiren kann. D. Ueb.

wenn er sich leidend, Souverain*), wenn er sich thätig und wirksam verhält; Macht, wenn man ihn mit andern seiner Art vergleicht. Die Gesellschaftsgenossen dagegen heißen zusammengenommen Volk und nennen sich einzeln Staatsbürger (citoyens) als Theilhaber der höchsten Gewalt, und Unterthanen, insofern sie den Gesetzen des Staats unterworfen sind. Allein diese Ausdrücke werden oft mit einander vermengt und verwechselt; es genügt, daß man sie zu unterscheiden wisse, wenn sie in ihrer ganzen Schärfe gebraucht werden.

## Siebentes Kapitel.

### Der Souverain.

Man sieht aus jener Formel, daß der Akt der Vergesellschaftung eine gegenseitige Verpflichtung des Gemeinwesens und der Einzelnen enthält und daß jeder Einzelne, indem er gleichsam mit sich selbst einen Vertrag schließt, sich eine doppelte Verpflichtung auflegt, nämlich als Glied des Souverains gegen die Einzelnen und als Glied des Staats gegen den Souverain. Man kann aber hier den Grundsatz des bürgerlichen Rechts nicht anwenden, daß Niemand an Verpflichtungen gebunden sei, die er gegen sich selbst eingegangen; denn es ist ein großer Unterschied zwischen einer Verpflichtung gegen sich selbst und einer solchen gegen ein Ganzes, wovon man einen Theil ausmacht.

Man muß ferner bemerken, daß die öffentliche Berathung, welche die Unterthanen dem Souverain vermöge der beiden verschiedenen Rücksichten, worin man jeden betrachten muß, verpflichtet, aus entgegengesetztem Grunde dem Souverain keine Verpflichtung gegen sich

*) Um Mißverständnissen vorzubeugen, muß ein für allemal bemerkt werden, daß Rousseau unter Souverain die im ganzen Volke beruhende höchste Staatsgewalt versteht, insofern sie sich, wie er hier sagt, aktiv, das heißt selbstthätig und wirksam, verhält, und unter Fürst gleichsam die Verkörperung dieser Gewalt in der Person eines oder mehrerer Regierenden, denen ihre Ausübung obliegt. S. unten B. III, Kap. 1. D. Ueb.

ſelbſt auflegen kann und daß es folglich gegen die Natur des Staatskörpers wäre, wenn der Souverain ſich ein Geſetz auflegte, welches er nicht brechen könnte. Da er ſich nur in einer einzigen Beziehung (nämlich in der zu ſich ſelbſt) betrachten kann, befände er ſich dann in dem Fall eines Privatmanns, der mit ſich ſelbſt einen Vertrag ſchließt. Hieraus erhellt, daß ein bindendes Grundgeſetz für den Volkskörper weder da iſt, noch da ſein kann, nicht einmal der Geſellſchaftsvertrag kann dafür gelten. Damit iſt übrigens nicht geſagt, dieſer Körper könne ſich nicht gegen einen andern zu irgend etwas verbindlich machen, ſobald es nur jenen Vertrag nicht beeinträchtigt; denn dem Fremden gegenüber wird er ein einfaches, einzelnes Weſen.

Da aber der Staatskörper oder der Souverain ſein Daſein nur der Heiligkeit des Vertrags dankt, kann er ſich ſelbſt gegen einen Andern nie zu irgend etwas verbindlich machen, was jenen Urvertrag beeinträchtigen würde, wie z. B. einen Theil ſeiner ſelbſt zu veräußern oder ſich einem andern Souverain zu unterwerfen. Den Vertrag, der ihm das Daſein gibt, verletzen, hieße ſich ſelbſt vernichten, und was nichts iſt, kann auch nichts hervorbringen.

Sobald die Menge ſolchergeſtalt in einen Körper verbunden iſt, kann man kein Glied deſſelben beleidigen, ohne den Körper anzugreifen, und noch weniger den Körper verletzen, ohne daß die Glieder darunter leiden. So verbinden Pflicht und Intereſſe beide kontrahirende Theile auf gleiche Weiſe zu gegenſeitigem Beiſtande, und dieſelben Menſchen müſſen in dieſer doppelten Beziehung alle dadurch bedingten Vortheile zu vereinigen ſtreben.

Der Souverain nun, der nur von den Einzelnen, aus denen er beſteht, gebildet wird, hat kein mit dem ihrigen in Widerſtreit ſtehendes Intereſſe und kann es nicht haben. Die herrſchende Macht bedarf folglich den Unterthanen gegenüber keiner Bürgſchaft, da unmöglich der Körper allen ſeinen Gliedern kann ſchaden wollen; und daß er keinem einzelnen ſchaden könne, werden wir weiterhin ſehen.

Dadurch allein, daß er existirt, ist der Souverain immer völlig, was er sein soll.

Anders aber verhält es sich mit den Unterthanen dem Souverain gegenüber, da ihm ungeachtet des gemeinschaftlichen Interesses nichts für ihre Verpflichtungen bürgen würde, wenn er nicht Mittel fände, sich ihrer Treue zu versichern.

Wirklich kann jeder Einzelne als Mensch einen besondern Willen haben, welcher dem allgemeinen Willen, den er als Staatsbürger hat, widerspricht oder doch davon abweicht. Sein besondres Interesse kann ihm andre Entschlüsse eingeben als der gemeinschaftliche Vortheil; sein für sich bestehendes und von Natur unabhängiges Dasein kann ihn das, was er dem Gemeinwesen schuldig ist, als einen freiwilligen Beitrag ansehen lassen, dessen Verlust den andern weniger schaden könne, als ihm die Abtragung lästig ist; er könnte endlich die moralische Person, welche den Staat begründet, für ein eingebildetes Wesen halten, weil sie kein Mensch ist, und der Rechte des Staatsbürgers genießen wollen, ohne die Pflichten des Unterthans zu erfüllen; eine Ungerechtigkeit, deren Fortgang den Untergang des Staatskörpers nach sich ziehen würde.

Damit also der gesellschaftliche Vertrag keine leere Form sei, enthält er stillschweigend diese Verpflichtung, die allein den übrigen Kraft geben kann: daß jeder, der dem allgemeinen Willen den Gehorsam verweigert, von dem ganzen Körper dazu gezwungen werden soll. Dies heißt nichts weiter als daß man ihn zwingen werde, frei zu sein; denn das ist die Bedingung, die jeden Bürger, indem sie ihn dem Vaterlande zu eigen gibt, gegen alle persönliche Abhängigkeit sichert; eine Bedingung, welche die künstliche Einrichtung und Wirksamkeit der Staatsmaschine ausmacht und wodurch allein die bürgerlichen Verpflichtungen rechtmäßig werden, während sie im entgegengesetzten Falle ungereimt, tyrannisch und den ungeheuersten Mißbräuchen unterworfen sein würden.

## Achtes Kapitel.

### Der staatsbürgerliche Zustand.

Der Uebergang aus dem Stande der Natur in den staatsbürgerlichen bewirkt im Menschen eine sehr merkwürdige Veränderung, denn er setzt in dem Verhalten desselben die Gerechtigkeit an die Stelle des Instinkts und gibt seinen Handlungen das sittliche Motiv, welches ihnen vorher fehlte. Statt des physischen Triebes macht sich die Stimme der Pflicht, statt der Begierde das Recht geltend, und so erst sieht der Mensch, der bis dahin nur auf sich selbst Rücksicht nahm, sich gezwungen, nach andern Grundsätzen zu handeln und die Vernunft zu Rathe zu ziehen, ehe er seinen Neigungen folgt. Obgleich er sich in diesem Zustande mehrerer Vortheile begibt, die ihm die Natur gewährte, so gewinnt er doch dafür so bedeutende zum Ersatz, seine Fähigkeiten üben und entwickeln sich, seine Begriffe erweitern, seine Gesinnungen veredeln, seine ganze Seele erhebt sich in einem solchem Grade, daß, wenn der Mißbrauch seiner neuen Lage ihn nicht oft noch unter den Zustand, woraus er sich erhoben, erniedrigte, er unaufhörlich den glücklichen Augenblick segnen müßte, der ihn dem letztern auf ewig entrückte und aus einem seelenlosen, beschränkten Thiere ein einsichtsvolles Wesen, einen Menschen machte.

Wir wollen die ganze Abwägung der beiderseitigen Vorzüge und Nachtheile auf leicht zu vergleichende Punkte zurückführen. Der Mensch verliert durch den Gesellschaftsvertrag seine natürliche Freiheit und ein unbeschränktes Recht auf Alles, was ihn reizt und was er erreichen kann; er gewinnt dafür die bürgerliche Freiheit und das gesicherte Eigenthum alles dessen, was er besitzt. Um sich in diesen Abwägungen nicht zu betrügen, muß man die natürliche Freiheit, die keine Schranken kennt, als die Kräfte des Einzelnen, von der durch den allgemeinen Willen beschränkten bürgerlichen Freiheit wohl unterscheiden, so wie den Besitz, das ist die Wirkung der Stärke

oder das Recht des ersten Ergreifers, von dem Eigenthum, das sich nur auf einen positiven Rechtsanspruch gründen kann.

Nach dem eben Gesagten könnte man den Vortheilen des staatsbürgerlichen Zustandes noch die moralische Freiheit beifügen, welche allein den Menschen wirklich zum Herrn über sich selbst macht; denn der Trieb der bloßen Begierde ist Sklaverei, und der Gehorsam gegen das Gesetz, das man sich selbst vorschrieb, ist Freiheit. Allein ich habe schon zu viel über diesen Punkt gesagt und der philosophische Begriff des Wortes Freiheit ist dem vorliegenden Thema fremd.

## Neuntes Kapitel.

### Vom Staatsgrundeigenthum.

Jedes Glied der Gesellschaft übergibt sich ihr in dem Augenblick, wo sie sich bildet, so wie es ist, sich und alle seine Kräfte, wovon die Güter, die es besitzt, einen Theil ausmachen. Zwar verändert der Besitz, indem er durch diesen Vertrag in andre Hände kommt, keineswegs seine Natur und wird nicht zum Eigenthum des Souverains; da indessen die Kräfte des Gemeinwesens die des Einzelnen unendlich überwiegen, so ist der öffentliche Besitz auch faktisch viel sicherer begründet und viel unwiderruflicher, ohne darum rechtmäßiger zu sein, wenigstens in Ansehung der Fremden. Denn in Betracht seiner Glieder ist der Staat durch den Gesellschaftsvertrag, der im Staate als Grundlage aller Rechte dient, Herr über alle ihre Güter; den andern Mächten gegenüber ist er es aber nur durch das von den Einzelnen ihm überkommene Recht des ersten Besitzes.

Das Recht des ersten Besitzes ist zwar besser begründet als das Recht des Stärkern, wird aber erst durch Festsetzung des Eigenthums ein wahres Recht. Jeder Mensch hat von Natur ein Recht auf Alles, dessen er bedarf; allein eben der positive Vertrag, der ihn zum Eigenthümer irgend eines Guts macht, schließt ihn damit von allem Uebrigen aus. Wenn sein Antheil bestimmt ist, muß er sich darauf beschränken und hat kein Recht weiter auf das Gemeingut.

Aus diesem Grunde wird das Recht des ersten Besitzergreifers, das im Naturstande so schwach ist, jedem zivilisirten Menschen so ehrwürdig. Er ehrt in diesem Rechte nicht sowohl das Gut eines Andern, als das ihm selbst nicht zugehörende.

Im Allgemeinen sind folgende Bedingungen nöthig, um das Recht des ersten Besitzes auf irgend ein Stück Land zu begründen. Erstens darf dies Land noch von Niemand bewohnt werden; zweitens darf man nur soviel davon einnehmen, als man zum Unterhalt bedarf; drittens endlich muß man nicht durch eine leere Ceremonie Besitz davon ergreifen, sondern durch Arbeit und Anbau, die einzigen Zeichen des Eigenthums, die in Ermangelung gerichtlicher Ansprüche von Andern anerkannt und geehrt werden müssen.

Heißt es nicht wirklich dem Rechte des ersten Besitzes die möglichste Ausdehnung geben, wenn man es dem Bedürfniß und der Arbeit zugesteht? Kann man diesem Recht keine Schranken setzen? Genügt es, ein ursprünglich gemeinschaftliches Stück Land zu betreten, um sogleich für den Herrn desselben gelten zu wollen? Wenn man stark genug ist, die übrigen Menschen einen Augenblick daraus zu verdrängen, genügt das, um ihnen damit für immer das Recht der Rückkehr zu nehmen? Wie kann ein Mensch oder ein Volk sich eines unermeßlichen Landstrichs bemächtigen und das ganze Menschengeschlecht desselben berauben, ohne sich einer strafbaren Usurpation schuldig zu machen, da er den übrigen Menschen die Wohnung und die Nahrungsmittel entzieht, welche die Natur ihnen gemeinschaftlich gibt? Als Nunnez Balbao im Namen der Krone Castilien die Südsee und ganz Südamerika in Besitz nahm, war dies hinreichend, um es allen seinen Bewohnern zu entreißen und alle Fürsten der Welt davon auszuschließen? Bei solcher verkehrten Ansicht vervielfältigten sich diese leeren Ceremonien höchst unnützer Weise und der katholische König brauchte nur mit einem Male von seinem Kabinette aus von der ganzen Welt Besitz zu ergreifen, nur daß er hernach

alles das von seinem Reiche ausschloß, was schon andre Fürsten besaßen.

Es leuchtet ein, wie die vereinigten und aneinander stoßenden Ländereien der Einzelnen Gebiet des Gemeinwesens werden und wie das Recht der Souverainetät, indem es sich von den Unterthanen auf ihre Besitzungen ausdehnt, zugleich dinglich und persönlich wird. Eben dies setzt die Besitzer in eine größere Abhängigkeit und macht ihre Kräfte selbst zu Bürgen ihrer Treue. Diesen Vortheil scheinen die Monarchen der Vorzeit nicht recht begriffen zu haben; denn indem sie sich nur Könige der Perser, der Scythen, der Macedonier ꝛc. nannten, schienen sie sich nicht sowohl für Herren des Landes, als nur für Oberhäupter der Menschen anzusehen. Die heutigen nennen sich viel schlauer Könige von Spanien, von Frankreich, von England ꝛc. Indem sie so das Land besitzen, ist ihnen auch der Besitz der Bewohner völlig gesichert.

Das Eigenthümliche bei dieser Veräußerung ist, daß das Gemeinwesen, weit entfernt, die Einzelnen ihrer Güter durch diese Aneignung zu berauben, ihnen vielmehr den rechtmäßigen Besitz derselben sichert, die Usurpation in ein wahres Recht und den Genuß in Eigenthum verwandelt. Die Besitzer werden jetzt als Bewahrer des Gemeingutes angesehen, ihre Rechte werden von allen Gliedern des Staats geachtet und durch die ganze Macht desselben gegen den Fremden behauptet. Sie haben demnach durch eine dem Gemeinwesen und in noch höherm Grade ihnen selbst vortheilhafte Abtretung Alles, was sie hingaben, gleichsam erworben: ein Paradoxon, welches sich durch die Unterscheidung der Rechte des Souverains und des Eigenthümers auf ein und dasselbe Grundstück, wie man später sehen wird, leicht erklärt.

Es ist auch der Fall denkbar, daß die Menschen anfangen sich zu vereinigen, ehe sie etwas besitzen, und daß sie dann, wenn sie sich hernach eines für sie alle hinreichenden Landstrichs bemächtigten, ihn gemeinschaftlich genießen oder ihn unter sich vertheilen, sei es nun zu

gleichen Theilen oder nach besondern vom Souverain festgesetzten Verhältnissen. Wie aber dieser Erwerb auch vor sich gehen mag, immer ist das Recht jedes Einzelnen auf sein besondres Grundstück dem Rechte des Gemeinwesens auf alle untergeordnet, da widrigenfalls weder das gesellschaftliche Band einige Festigkeit, noch die Ausübung der Souverainetät irgend wahre Kraft haben würde.

Ich schließe dies Kapitel und dies Buch mit einer Bemerkung, die jedem gesellschaftlichem System als Grundlage dienen muß: anstatt nämlich die natürliche Gleichheit aufzuheben, setzt vielmehr der Urvertrag eine moralische und gesetzliche Gleichheit an die Stelle der physischen Ungleichheit, welche die Natur unter den Menschen erzeugen konnte, und während sie an Körper oder Geisteskraft ungleich sein können, werden sie durch Uebereinkunft und Recht alle gleich a).

a) Unter schlechten Regierungen ist diese Gleichheit nur scheinbar und illusorisch; sie dient nur dazu, den Armen in seinem Elende, und den Reichen in seinem usurpirten Besitz zu erhalten. Faktisch sind die Gesetze immer nur denen ersprießlich, die etwas besitzen, und jenen, die nichts haben, schädlich. Daraus folgt, daß der gesellschaftliche Zustand nur so lange den Menschen vortheilhaft ist, als jeder etwas und keiner zu viel hat.

# Zweites Buch.

## Erstes Kapitel.

### Die Souverainetät ist unveräußerlich.

Als erste und wichtigste Folgerung ergibt sich aus den bis jetzt festgestellten Prinzipen, daß der allgemeine Wille allein die Kräfte des Staats dem Zwecke seiner Errichtung, das heißt, dem Gemeinwohl gemäß lenken kann. Denn wenn der Zwiespalt der Privatinteressen die Errichtung der Gesellschaften nothwendig machte, so war wieder die Möglichkeit derselben durch die Uebereinstimmung eben jener Interessen bedingt. Eben dasjenige, worin diese verschiednen Interessen zusammentreffen, bildet das gesellschaftliche Band, und gäbe es nicht irgend einen Punkt, worin alle Interessen sich vereinigen, so könnte keine Gesellschaft bestehen.

Ich behaupte demnach, die Souverainetät als die Ausübung des allgemeinen Willens kann nie veräußert, und der Souverain als ein blos kollektives Wesen nur durch sich selbst dargestellt werden. Die Macht kann wohl in andre Hände übergehen, nicht aber der Wille.

Wiewohl es in der That nicht unmöglich ist, daß der Wille eines Einzelnen in irgend einem Punkte mit dem allgemeinen übereinstimme, so kann doch diese Uebereinstimmung unmöglich dauerhaft und beständig sein, da der Privatwille vermöge seiner Natur nach Vorzügen, der allgemeine dagegen nach Gleichheit strebt. Noch unmöglicher ist es, einen Bürgen dieser Uebereinstimmung zu haben, sollte sie auch ewig dauern, was keine Wirkung der Kunst, sondern des Zufalls wäre. Der Souverain kann wohl sagen: ich will jetzt,

was dieſer oder jener Menſch will oder wenigſtens zu wollen vorgibt; allein er kann nicht ſagen: auch morgen wird der Wille dieſes Menſchen mit dem meinen übereinſtimmen; denn es iſt widerſinnig, daß der Wille ſich für die Zukunft Feſſeln anlegen ſollte, und es ſteht überdies in der Macht keines Willens, in etwas einzuſtimmen, was dem Wohle des wollenden Weſens zuwider läuft. Verſpricht demnach ein Volk unbedingten Gehorſam, ſo löſt es ſich durch dieſen Schritt ſelbſt auf und verliert ſeine Eigenſchaft als Volk. Sobald es einen Herrn gibt, iſt kein Souverain mehr da und von Stund an iſt der Staatskörper vernichtet.

Damit iſt aber nicht geſagt, daß die Befehle der Oberhäupter nicht für den Ausdruck des allgemeinen Willens gelten könnten, ſo lange es dem Souverain frei ſteht ſich zu widerſetzen und er es nicht thut. In einem ſolchen Falle muß man aus dem allgemeinen Schweigen auf die Einwilligung des Volks ſchließen *). Ich werde mich weitläuftiger hierüber erklären.

## Zweites Kapitel.

### Die Souverainetät iſt untheilbar.

Aus demſelben Grunde, der die Souverainetät unveräußerlich macht, fließt auch ihre Untheilbarkeit. Denn der Wille iſt entweder allgemein a) oder er iſt es nicht; er gehört dem Volke in ſeiner Geſammtheit oder einem Theile deſſelben. Im erſten Falle iſt die Erklärung dieſes Willens ein Akt der Souverainetät und wird Geſetz; im zweiten iſt ſie nur der Wille eines Einzelnen oder ein obrigkeitlicher Akt, höchſtens eine Verfügung.

---

a) Um allgemein zu heißen, braucht der Wille nicht immer einſtimmig zu ſein; nothwendig aber iſt es, alle Stimmen zu zählen; jede förmliche Ausſchließung hebt die Allgemeinheit auf. R.

*) Oder auf deſſen Unfähigkeit, einen ſelbſtändigen Willen zu haben, oder wenigſtens ihn zu äußern. D. Ueb.

Da aber unsre Staatskünstler die Souverainetät nicht in ihrem Prinzip zerstückeln können, thun sie es wenigstens in Bezug auf ihren Gegenstand; sie theilen sie in Kraft und Willen, in gesetzgebende und ausübende Macht, in Berechtigung zu Auflagen, Rechtspflege und Krieg, in die innere Verwaltung und die Macht mit den Fremden zu unterhandeln. Bald werfen sie alle diese Theile untereinander und bald trennen sie dieselben. Sie machen aus dem Souverain ein phantastisches zusammengeflicktes Wesen. Es ist als wollten sie den Menschen aus verschiednen Körpern zusammensetzen, von denen der eine nur Augen, der andre nur Arme, der dritte nur Füße und nichts weiter hätte. Die Marktschreier in Japan zerstücken, wie man sagt, ein Kind vor den Augen der Zuschauer, werfen sodann alle seine Glieder nach einander in die Luft und das Kind fällt ganz und lebendig wieder herab. Das sind ungefähr die Taschenspielerstreiche unsrer Staatskünstler: nachdem sie den Gesellschaftskörper durch ein des Jahrmarkts würdiges Blendwerk zerlegt haben, setzen sie ihn wieder zusammen, man weiß nicht wie.

Dieser Irrthum rührt daher, daß man sich keine genaue Begriffe von der souverainen Gewalt machte und für Theile derselben ansah, was nur Ausflüsse derselben sind. So sah man z. B. das Ankündigen des Kriegs, den Abschluß des Friedens für Souverainetätsakte an, wofür sie doch durchaus nicht gelten können, da keine dieser Handlungen ein Gesetz, sondern jede nur eine Anwendung des Gesetzes, ein besondrer Akt ist, welcher über das Eintreten des gesetzlich bestimmten Falls entscheidet. Man wird sich hiervon klar überzeugen, sobald der mit dem Wort Gesetz verbundene Begriff gehörig festgestellt ist.

Wollte man auf gleiche Weise die übrigen Eintheilungen durchgehen, so würde man finden, daß man sich jedesmal irrt, wenn man die Souverainetät getheilt zu sehen glaubt; man würde finden, daß die Rechte, welche man für einen Theil derselben ansieht, ihr sämmtlich

untergeordnet sind und einen obersten Willen voraussetzen, dessen Vollziehung sie nur bedingen.

Es ist kaum zu berechnen, welche Dunkelheit dieser Mangel an Genauigkeit in die Entscheidungen der Schriftsteller über das Staatsrecht verbreitete, wenn sie nach ihren einmal angenommenen Prinzipen über die gegenseitigen Rechte der Könige und der Völker absprechen wollten. Jedermann kann im Grotius, im dritten und vierten Kapitel des ersten Buchs sehen, wie dieser gelehrte Mann und sein Uebersetzer Barbeyrac sich in ihre Trugschlüsse verwickeln und verwirren, aus Furcht zu wenig oder zu viel für ihre Absicht zu sagen und Interessen zu verletzen, die sie vereinigen sollten. Grotius hatte sich nach Frankreich geflüchtet, war unzufrieden mit seinem Vaterlande und wollte sich bei Ludwig XIII., dem sein Buch gewidmet ist, einschmeicheln. Daher spart er denn auch nichts, die Völker aller ihrer Rechte zu berauben und die Könige so künstlich als möglich damit auszustatten. Das wäre auch ganz nach Barbeyrac's Geschmack gewesen, der seine Uebersetzung dem Könige Georg I. von England zueignete. Zum Unglück zwang ihn aber die Vertreibung Jakobs II., die er Abdankung nennt, auf der Hut zu sein, Winkelzüge zu machen und Ausflüchte zu suchen, um Wilhelm III. nicht für einen Usurpator zu erklären. Hätten diese beiden Schriftsteller die wahren Prinzipe anerkannt, so wären alle Schwierigkeiten gehoben gewesen und sie hätten sich nie zu widersprechen brauchen; dann hätten sie aber auch nur unangenehme Wahrheiten ausgesprochen und sich nur dem Volke empfohlen. Durch Wahrheit aber macht man kein Glück und das Volk hat weder Gesandtschaften, noch Lehrstühle, noch Gnadengehalte zu vergeben.

## Drittes Kapitel.

### Ob der allgemeine Wille irren kann.

Aus dem Vorhergehenden folgt, daß der allgemeine Wille immer der richtige ist und immer das allgemeine Wohl bezweckt, nicht

aber, daß die Berathungen des Volks immer zu gleich richtigen Ergebnissen führen. Man will immer sein Bestes, allein man erkennt es nicht immer. Bestechen kann man das Volk nie, wohl aber es betrügen und nur in diesem Falle scheint es etwas Böses zu wollen.

Es ist oft ein großer Unterschied zwischen dem Willen Aller und dem allgemeinen Willen: dieser zieht nur das allgemeine Beste in Betracht, jener dagegen berücksichtigt den Privatvortheil und ist nur eine Summe einzelner Willensmeinungen. Man ziehe aber von diesen Willensmeinungen die sich einander aufhebenden Plus und Minus ab a), so hat man als Differenzsumme den allgemeinen Willen.

Angenommen das Volk wäre hinlänglich unterrichtet und berathschlagte, ohne daß die Staatsbürger irgend in Verbindung unter einander ständen, so würde sich aus der Menge kleiner Differenzen immer der allgemeine Wille ergeben und immer wäre demnach die Berathung gut. Wenn aber Parteien und Parteiränke, wenn kleine Gesellschaften zum Nachtheil der großen sich bilden, so wird der Wille jeder dieser Gesellschaften ein allgemeiner in Rücksicht auf ihre Mitglieder und ein einzelner dem Staate gegenüber. Man kann in diesem Falle annehmen, daß nicht so viel Stimmende da sind als Menschen, sondern nur so viele, als es Parteien gibt. Die Differenzen werden weniger zahlreich und geben ein weniger allgemeines Resultat. Wenn endlich eine dieser Gesellschaften so groß ist, daß sie über alle andre den Sieg davon trägt, so bleibt als Resultat nicht mehr eine Summe kleiner Differenzen, sondern eine ein-

a) „Jedes Interesse, sagt der Marquis d'Argenson, beruht auf verschiednen „Prinzipen. Die Uebereinstimmung zweier verschiednen Interessen entsteht durch „ihren gemeinschaftlichen Gegensatz gegen ein drittes." Er hätte hinzufügen können, daß die Uebereinstimmung aller Interessen durch ihren Gegensatz gegen das eines jeden Einzelnen entsteht. Gäbe es keine verschiednen Privatinteressen, so würde man das gemeinschaftliche, das niemals Hindernisse fände, kaum bemerken. Alles würde sich von selbst fügen und die Politik aufhören, eine Kunst zu sein. R.

zige Differenz. Es gibt dann keinen allgemeinen Willen mehr und die siegende Meinung ist doch nur eine Privatmeinung.

Damit man also den Ausspruch des allgemeinen Willens unverfälscht und in seinem vollen Umfange erhalte, ist es von höchster Wichtigkeit, daß es keine besondre Verbindungen im Staate gebe und daß kein Staatsbürger eine andre als seine eigne subjective Meinung sage [a]). So war die in ihrer Art einzige und erhabne Einrichtung des großen Lykurg. Gibt es aber besondre Gesellschaften, so muß man ihre Anzahl vermehren und ihrer Ungleichheit vorbeugen, wie Solon, Nyma und Servius Tullius thaten. Diese Vorkehrungen sind die einzig zweckmäßigen, um den allgemeinen Willen immer vor Täuschung und das Volk vor Irrthum zu schützen.

## Viertes Kapitel.

### Grenzen der souverainen Macht.

Ist der Staat oder das Gemeinwesen nur eine moralische Person, deren Leben in der Einigung ihrer Glieder besteht, und ist seine wichtigste Sorge die für seine eigne Erhaltung, so bedarf er einer allgemeinen antreibenden Kraft, um jeden Theil auf die für das Ganze ersprießlichste Weise zu bewegen und zu verwenden. Wie die Natur jedem Menschen eine unumschränkte Gewalt über alle seine Glieder verleiht, gibt der Gesellschaftsvertrag dem Staatskörper eine unumschränkte Macht über alle seine Theile und eben diese vom allgemeinen Willen geleitete Macht ist es, die, wie ich (B. I, Kap. 7) gesagt habe, die Souverainetät genannt wird.

Allein außer der Person des Staats haben wir auch die einzel-

a) Es ist ausgemacht, sagt Macchiavelli, daß gewisse Spaltungen den Republiken schaden, während andre ihnen nützen. Schädlich sind diejenigen, welche Parteien und Parteiganger ins Leben rufen, nützlich solche, die sich ohne dieselben behaupten. Da nun der Stifter einer Republik nicht verhüten kann, daß Feindschaften in derselben entstehen, hat er wenigstens dafür zu sorgen, daß sich keine Parteien bilden. Florentinische Geschichte, B. VII. R.

nen Personen in Betracht zu ziehen, woraus jene besteht und deren Leben und Freiheit der Natur nach von ihr unabhängig sind. Es kommt also darauf an, die gegenseitigen Rechte der Staatsbürger und des Souverains a) gehörig zu unterscheiden, so wie die Pflichten, die erstern als Unterthanen obliegen, von dem natürlichen Rechte, dessen sie als Menschen genießen müssen.

Man räumt ein, daß Jeder durch den gesellschaftlichen Vertrag von seiner Kraft, seinem Vermögen und seiner Freiheit nur so viel veräußere, als das Gemeinwesen nothwendig bedarf, allein man muß auch einräumen, daß es nur dem Souverain zukommt, über dies Bedürfniß zu entscheiden.

Alle Dienste, die ein Staatsbürger dem Staate leisten kann, ist er ihm schuldig, sobald der Souverain sie verlangt; dieser kann dagegen seinerseits die Unterthanen mit keiner dem Gemeinwesen unnützen Fessel belasten; er kann es nicht einmal wollen: denn nach dem Vernunftgesetze geschieht so wenig etwas ohne Ursache, wie nach dem Gesetze der Natur.

Die Verbindungen, die uns mit dem gesellschaftlichen Körper verknüpfen, legen uns nur insofern Verpflichtungen auf, als sie gegenseitig sind, und ihre Beschaffenheit ist der Art, daß man bei ihrer Erfüllung nicht für Andre arbeiten kann, ohne damit zugleich für sich selbst zu arbeiten. Warum ist der allgemeine Wille immer gerecht und aus welchem Grunde wollen Alle beständig das Glück eines Jeden unter sich, als weil es Niemand gibt, der dies Wort Jeder nicht auf sich bezieht und nicht an sich selbst denkt, indem er für Alle stimmt? Dies beweist, daß die Gleichheit der Rechte und der Begriff von Gerechtigkeit, den sie hervorbringt, aus dem Vorzuge, den Jeder sich selbst gibt, mithin aus der menschlichen Natur entspringt; daß ferner der allgemeine Wille, um wirklich dafür gelten zu können,

a) Aufmerksame Leser, seid nicht zu hastig, mich hier eines Widerspruchs zu bezüchtigen. Die Armuth der Sprache erlaubte mir nicht, ihn im Ausdrucke zu vermeiden. Doch habt nur Geduld: R.

ſowohl ſeinem Gegenſtande, als ſeinem Weſen nach allgemein ſein muß; daß er von Allen ausgehen muß, um auf Alle angewandt zu werden, und daß er ſeine natürliche Rechtlichkeit verliert, ſobald er ſich auf einen einzelnen beſtimmten Gegenſtand bezieht; denn in dieſem Fall urtheilen wir über etwas, das uns fremd iſt, und werden von keinem wahren Prinzip der Billigkeit geleitet.

In der That wird die Sache ſtreitig, ſobald von einem beſondern Faktum oder Rechte bei einem Punkte die Rede iſt, über den eine allgemeine und frühere Uebereinkunft nichts feſtgeſetzt hat. Es entſteht dann ein Rechtshandel, worin die dabei intereſſirten Einzelnen und das Gemeinweſen ſich als Parteien gegenüberſtehen, für den ich aber weder ein Geſetz, dem man folgen, noch einen Richter, der den entſcheidenden Ausſpruch fällen müßte, zu finden weiß. Es wäre lächerlich, ſich dann nach einer ausdrücklichen Entſcheidung des allgemeinen Willens richten zu wollen, da derſelbe nur der Beſchluß der einen Partei ſein kann und folglich für die andre nur ein fremder, einzelner, bei dieſer Gelegenheit zur Ungerechtigkeit ſich hinneigender und dem Irrthum unterworfener Wille wäre. Wie alſo der Wille des Einzelnen nicht für den allgemeinen gelten kann, verändert auch dieſer letztere ſeine Natur, ſobald er einen einzelnen Gegenſtand betrifft, und kann nicht als allgemeiner Wille über einen Menſchen oder ein Faktum entſcheiden. Wenn z. B. das atheniſche Volk Anführer ernannte oder abſetzte, dem einen Ehrenbezeigungen, dem andern Strafen zuerkannte und durch eine Menge beſondrer Beſchlüſſe ohne Unterſchied alle Regierungsakte ausübte, ſo hatte es keinen eigentlichen allgemeinen Willen mehr; es handelte nicht mehr als Souverain, ſondern als Obrigkeit. Dies wird den gewöhnlichen Begriffen zu widerſprechen ſcheinen, allein man laſſe mir Zeit, meine Ideen darzulegen.

Aus dem Geſagten erſieht man, daß nicht ſowohl die Anzahl der Stimmen, als vielmehr das gemeinſame, ſie vereinigende Intereſſe dem Willen Allgemeinheit verleiht; denn bei einer ſolchen Ein-

richtung unterwirft Jeder sich nothwendiger Weise den Bedingungen, die er dem Andern auflegt; eine bewundernswerthe Uebereinstimmung des Interesses und der Gerechtigkeit, welche den gemeinschaftlichen Berathungen einen Charakter der Billigkeit verleiht, die man bei der Erörterung jeder Privatangelegenheit vermißt, da hier kein gemeinschaftliches Interesse dem Richter und der Partei eine und dieselbe Verhaltungsregel vorschreibt.

Von welcher Seite man auch auf das Prinzip zurückgehen mag, immer gelangt man zu demselben Schlusse: nämlich durch den Gesellschaftsvertrag ward eine solche Gleichheit unter den Staatsbürgern festgesetzt, daß sich alle auf dieselben Bedingungen verpflichten und alle derselben Rechte genießen müssen. Vermöge der Natur des Vertrags also werden durch jede Ausübung der Souverainetät, d. h. des anerkannten allgemeinen Willens, alle Staatsbürger ohne Unterschied verpflichtet oder begünstigt, so daß der Souverain nur den Körper der Nation kennt und keinen Einzelnen von allen denen, woraus sie besteht, unterscheidet. Was ist denn nun eigentlich eine Ausübung der Souverainetät? Nicht eine Uebereinkunft des Obern mit seinem Untergebenen, sondern des Körpers mit jedem seiner Glieder. Sie ist gesetzlich, denn sie beruht auf dem gesellschaftlichen Vertrage; sie ist billig, denn alle sind in gleicher Weise dabei betheiligt; sie ist nützlich, denn sie kann nur das Gemeinwohl zum Zweck haben; sie ist endlich dauerhaft, da die Stärke des Gemeinwesens und die oberste Gewalt für sie Gewähr leisten. So lange die Unterthanen nur den aus solcher Uebereinkunft hervorgegangenen Gesetzen unterworfen sind, gehorchen sie Niemand als ihrem eignen Willen; und fragen, wie weit sich die gegenseitigen Rechte des Souverains und der Staatsbürger erstrecken, heißt untersuchen, inwiefern sich letztere gegen sich selbst, jeder Einzelne gegen Alle und Alle gegen jeden Einzelnen verpflichten können.

Es erhellt hieraus, daß die souveraine Gewalt, so unumschränkt, so heilig und unverletzlich sie auch ist, doch die Grenzen der

allgemeinen Uebereinkunft weder überschreitet, noch überschreiten kann; daß Jedermann mit vollem Recht über den Theil seiner Güter und seiner Freiheit verfügen kann, der ihm nach jener Uebereinkunft blieb, und daß demnach der Souverain nie berechtigt ist, einem Unterthan größere Lasten aufzulegen als dem andern, weil dies eine Privatangelegenheit wird und eine solche außerhalb des gesetzlichen Bereichs seiner Macht liegt.

Sind diese Unterscheidungen einmal angenommen, so ist es falsch, daß im Gesellschaftsvertrage irgend eine wirkliche Entsagung von Seiten der Einzelnen stattfände; ihre Lage wird vielmehr eben durch diesen Vertrag wesentlich verbessert. Statt etwas zu veräußern, haben sie nur einen vortheilhaften Tausch getroffen, denn für eine unsichere und armselige Lebensart gewannen sie eine bessere und gesichertere, für die natürliche Unabhängigkeit Freiheit, für die Macht Andern zu schaden eigene Sicherheit, für ihre persönliche Stärke endlich, welche Andre überwältigen konnten, ein Recht, das durch die gesellschaftliche Verbindung unüberwindlich wird. Ihr Leben selbst, das sie dem Staate weihten, wird unaufhörlich von denselben beschützt; und wenn sie es zu seiner Vertheidigung aufs Spiel setzen, was ist es denn weiter, als eine Wiedererstattung dessen, was sie von ihm empfingen? Müßten sie dasselbe nicht weit öfter und mit größerer Gefahr im Stande der Natur thun, wenn sie unter nie zu vermeidenden Kämpfen auf Kosten ihres Lebens das, was zum Unterhalt desselben dient, vertheidigen müßten? Es ist wahr, im Fall der Noth müssen Alle fürs Vaterland kämpfen, aber dagegen braucht auch Niemand es für sich selbst zu thun. Gewinnen wir nicht noch dabei, wenn wir für das, was unsre Sicherheit begründet, uns einem Theile der Gefahren aussetzen, denen wir für uns selbst Trotz bieten müßten, sobald jene Sicherheit uns geraubt wäre?

## Fünftes Kapitel.

### Recht über Leben und Tod.

Man fragt, wie die Einzelnen, die doch kein Recht haben über ihr eignes Leben zu ſchalten, dies Recht, das ſie nicht beſitzen, dem Souverain übertragen können? Die Löſung dieſer Frage ſcheint nur deßhalb ſo ſchwer, weil ſie ſchlecht geſtellt iſt. Jeder Menſch hat das Recht ſein Leben zur Erhaltung deſſelben zu wagen. Hat man je behauptet, ein Menſch, der ſich zum Fenſter hinausſtürzt, um einer Feuersbrunſt zu entgehen, ſei des Selbſtmords ſchuldig? Oder hat man nur jemals dem, welcher im Sturm umkam, dies Verbrechen zur Laſt gelegt, obgleich er beim Einſchiffen die Gefahr kannte?

Der Zweck des geſellſchaftlichen Vertrags iſt die Erhaltung derer, die ihn abſchließen. Wer den Zweck will, der willigt auch in die Mittel, und dieſe Mittel ſind mit einigen Gefahren, ja ſelbſt mit gewiſſen Verluſten unzertrennlich verbunden. Wer ſein Leben auf Koſten Andrer erhalten will, muß es auch im Nothfalle für ſie hingeben. Der Staatsbürger darf alſo nicht mehr die Gefahr unterſuchen wollen, der er ſich nach dem Willen des Geſetzes ausſetzen ſoll; und wenn der Fürſt ihm geſagt hat: Der Nutzen des Staats heiſcht deinen Tod, ſo muß er ſterben. Denn nur auf dieſe Bedingung hat er bis jetzt in Sicherheit gelebt und ſein Leben iſt nicht mehr blos eine Wohlthat der Natur, ſondern ein bedingungsweiſe verliehenes Geſchenk des Staats.

Die den Verbrechern auferlegte Todesſtrafe kann faſt aus eben dieſem Geſichtspunkte angeſehen werden. Um nicht das Schlachtopfer eines Meuchelmörders zu werden, willigt man ein zu ſterben, falls man ſelbſt ein ſolcher werden ſollte. Weit entfernt, in dieſem Vertrage über ſein eignes Leben zu verfügen, iſt man vielmehr nur darauf bedacht, es zu ſichern; denn es iſt nicht zu vermuthen, daß irgend einer der Kontrahirenden im Voraus daran gedacht habe, ſich hängen zu laſſen.

Jeder Uebelthäter verletzt überdies das gesellschaftliche Recht und wird durch seine Verbrechen zum Aufrührer und Verräther an seinem Vaterlande. Indem er dessen Gesetze bricht, hört er auf, ihm als Mitglied anzugehören, ja er befindet sich im Kriegszustande gegen dasselbe. Dann ist die Erhaltung des Staats unvereinbar mit der seinigen; einer von beiden muß umkommen, und wenn man den Schuldigen tödtet, so stirbt er nicht eigentlich als Bürger, sondern als Feind. Das gerichtliche Verfahren, das Urtheil sind die Beweise und die Erklärung, daß er den Gesellschaftsvertrag gebrochen hat und folglich kein Mitglied des Staats mehr ist. Da er sich aber als solchen, wenn durch weiter nichts, doch wenigstens durch seinen Aufenthalt anerkannt hat, so muß er als Bundbrüchiger durch Landesverweisung oder als öffentlicher Feind durch den Tod beseitigt werden; denn ein solcher Feind ist keine moralische Person; er ist nur ein Mensch, und in diesem Falle erlaubt das Kriegsrecht, den Besiegten zu tödten.

Aber, wird man sagen, die Verurtheilung ist ein Privatakt. Allerdings! Auch kommt diese Verurtheilung nicht dem Souverain zu; es ist ein Recht, das er übertragen, aber nicht selbst ausüben kann. Alle meine Ideen stehen im gehörigen Zusammenhange; ich kann sie nur nicht alle auf einmal auseinandersetzen.

Uebrigens sind häufige Todesstrafen immer ein Zeichen der Schwäche oder der Trägheit der Regierung. Es ist keiner so böse, daß er nicht zu etwas tauglich gemacht werden könnte. Man ist nicht berechtigt, irgend jemand, und wäre es auch des Beispiels halber, zu tödten, es sei denn, daß man ihm nicht ohne Gefahr das Leben lassen könnte.

Was das Recht der Begnadigung oder der Freisprechung des Schuldigen von der durch das Gesetz verhängten und vom Richter ausgesprochenen Strafe betrifft, so gehört es nur dem, welcher über Richter und Gesetz erhaben ist, das heißt dem Souverain. Doch ist auch dessen Recht in diesem Punkte nicht ausgemacht und die Fälle,

wo er davon Gebrauch machen darf, sind sehr selten. In einem gut regierten Staate fallen wenige Strafen vor, nicht weil man die Verbrecher oft begnadigt, sondern weil es deren überall nur wenige gibt. Die Menge der Verbrechen sichert ihre Straflosigkeit, wenn der Staat in Verfall geräth. In der römischen Republik versuchten weder der Senat noch die Consuln jemals Gnade für Recht ergehen zu lassen; selbst das Volk that es nicht, obgleich es bisweilen sein eignes Urtheil widerrief. Die häufigen Begnadigungen verkünden, daß die Verbrecher ihrer bald nicht mehr bedürfen werden, und wohin das führt, sieht jedermann. Doch ich fühle, wie mein Gefühl sich empört und meine Feder zurückhält; überlassen wir die Erörterung dieser Fragen dem Gerechten, der nie fehlte und niemals selbst der Verzeihung bedurfte.

## Sechstes Kapitel.

### Vom Gesetze.

Durch den Gesellschaftsvertrag haben wir dem politischen Körper Dasein und Leben verliehen. Es kommt nunmehr darauf an, ihm durch die Gesetzgebung Thätigkeit und Willen einzuflößen. Denn der ursprüngliche Akt, wodurch dieser Körper sich bildet und verbindet, bestimmt noch durchaus nicht, was er thun müsse, um sich zu erhalten.

Was gut ist und der Ordnung gemäß, ist beides durch die Natur der Dinge und unabhängig von menschlicher Uebereinkunft. Alle Gerechtigkeit kommt von Gott; er allein ist ihre Quelle. Könnten wir sie aber unmittelbar von oben empfangen, so brauchten wir weder Regierung, noch Gesetze. Ohne Zweifel gibt es eine allgemeine Gerechtigkeit, die lediglich aus der Vernunft fließt; diese Gerechtigkeit aber muß, um bei uns Eingang zu finden, gegenseitig sein. Wenn man die Dinge blos als Mensch in Betracht zieht, scheinen die Gesetze der Gerechtigkeit, insofern ihnen die natürliche Sanktion abgeht, unter den Menschen ganz nichtig zu sein. Sie

wirken zum Wohl des Böſen und zum Unglück des Gerechten, wenn letzterer ſie gegen Jedermann, und Niemand ſie gegen ihn beobachtet. Es ſind alſo Verträge und Geſetze nöthig, um die Rechte mit den Pflichten zu verbinden und die Gerechtigkeit auf ihren Wirkungskreis zurückzuführen. Im Stande der Natur, wo Alles gemeinſchaftlich iſt, bin ich keinem etwas ſchuldig, da ich keinem etwas verſprach; nur was mir unnütz iſt, erkenne ich für fremdes Eigenthum. Anders verhält es ſich im ſtaatsbürgerlichen Stande, wo alle Rechte durchs Geſetz beſtimmt ſind.

Aber was iſt denn ein Geſetz? So lange man ſich begnügt, mit dieſem Worte nur metaphyſiſche Begriffe zu verbinden, wird man immer leere Worte ſchwatzen, ohne ſich zu verſtehen, und nach der Erklärung eines Naturgeſetzes darum noch nicht beſſer wiſſen, was denn ein Staatsgeſetz ſei.

Ich ſagte bereits, daß es keinen allgemeinen Willen über einen beſondern Gegenſtand gebe. In der That gehört dieſer beſondre Gegenſtand entweder zum Staate oder er gehört nicht dazu. Im letztern Falle iſt ein Wille, der ihm fremd iſt, in Beziehung auf ihn nicht allgemein; gehört aber jener Gegenſtand zum Staate, ſo macht er einen Theil deſſelben aus. Dann entſteht zwiſchen dem Ganzen und ſeinem Theile ein Verhältniß, das ſie zu zwei ganz getrennten Weſen macht: eines derſelben iſt der Theil, und das Ganze mit Abzug eben dieſes Theils iſt das andre. Das Ganze aber, von dem man einen Theil hinwegnahm, iſt nicht mehr das Ganze, und ſo lange dies Verhältniß dauert, gibt es kein Ganzes mehr, ſondern nur zwei ungleiche Theile. Daraus folgt, daß der Wille des einen in Bezug auf den andern eben ſo wenig für einen allgemeinen Willen gelten kann.

Wenn aber das ganze Volk über das ganze Volk etwas verfügt, zieht es nur ſich ſelbſt in Betracht; und bildet ſich dann irgend ein Verhältniß, ſo beſteht daſſelbe nur zwiſchen dem ganzen Gegenſtande unter einem Geſichtspunkte und dem ganzen Gegenſtande in einer

andern Rückſicht, ohne daß dabei eine Theilung des Ganzen ſtattfindet. Dann iſt der Gegenſtand, über den man verfügt, ſo allgemein wie der verfügende Wille. Dieſen Akt nun nenne ich ein Geſetz.

Wenn ich ſage, der Gegenſtand der Geſetze ſei immer allgemein, ſo verſtehe ich darunter, daß das Geſetz alle Unterthanen insgeſammt und die Handlungen im abſtrakten Sinne betrifft, niemals einen Menſchen als Individuum, ſo wenig wie eine beſondre Handlung So kann das Geſetz wohl das Daſein von Privilegien überhaupt anordnen, dieſelben aber Niemandem namentlich verleihen. Das Geſetz kann mehrere Klaſſen der Staatsbürger feſtſetzen, es kann ſelbſt die Eigenſchaften beſtimmen, welche Anſpruch auf dieſe Klaſſen gewähren ſollen, aber es kann nicht dieſen und jenen ausdrücklich in dieſelben verſetzen. Es kann eine königliche Regierung und eine beſtimmte Erbfolge anordnen, allein es kann keinen König wählen oder eine königliche Familie ernennen. Mit einem Wort, jedes Geſchäft, was ſich auf einen individuellen Gegenſtand bezieht, liegt außer dem Bereich der geſetzgebenden Macht.

Nach dieſer Vorſtellung ſieht man augenblicklich, daß man nicht mehr fragen darf, wem es zukommt, Geſetze zu geben, da ſie Akte des allgemeinen Willens ſind; noch ob der Fürſt über den Geſetzen ſteht, da er ein Glied des Staats iſt; noch ob das Geſetz ungerecht ſein kann, da Niemand gegen ſich ſelbſt ungerecht iſt; noch endlich ob man frei und zugleich den Geſetzen unterworfen ſein könne, da ſie nur Verzeichniſſe unſrer Willensmeinungen ſind.

Man erkennt ferner: da das Geſetz die Allgemeinheit des Willens mit der des Gegenſtandes verbindet, könne das, was ein einzelner Menſch, wer er auch ſein möge, eigenmächtig befiehlt, nun und nimmer ein Geſetz ſein. Selbſt was der Souverain über einen einzelnen Gegenſtand verordnet, iſt nicht mehr ein Geſetz, ſondern ein Befehl, nicht ein Akt der Souverainetät, ſondern der obrigkeitlichen Gewalt.

Eine Republik nenne ich also jeden Staat, der nach Gesetzen regiert wird, die Form der Verwaltung sei übrigens welche sie wolle; denn in jenem Falle allein regiert der allgemeine Nutzen und werden überhaupt die allgemeinen Angelegenheiten nicht für eine Nebensache angesehen. Jede gesetzmäßige Regierung ist republikanisch a); was eine Regierung sei, werde ich demnächst erklären.

Die Gesetze sind eigentlich nur die Bedingungen der bürgerlichen Gesellschaft. Das Volk, das den Gesetzen gehorcht, muß auch der Urheber derselben sein; nur denen, die sich verbinden, kommt es zu, die Bedingungen ihrer Gesellschaft zu bestimmen. Aber wie werden sie das können? Etwa durch eine gemeinschaftliche Uebereinstimmung, durch eine plötzliche Begeisterung? Hat der politische Körper ein Organ, um seinen Willen auszusprechen? Wer wird ihm die nöthige Vorsorge verleihen, seine Beschlüsse zum voraus abzufassen und bekannt zu machen, oder wie wird er sie im Augenblicke, da es Noth thut, aussprechen? Wie könnte eine blinde Menge, die oft nicht weiß was sie will, weil sie selten weiß, was ihr gut ist, von selbst ein so großes, so schweres Unternehmen ausführen, als ein System der Gesetzgebung ist? Das Volk will aus eignem Antriebe immer das Gute, aber es sieht dasselbe nicht immer mit eignen Augen. Der allgemeine Wille geht immer aufs Rechte, allein das ihn leitende Urtheil ist nicht immer hinlänglich erleuchtet. Man muß ihm die Gegenstände so zeigen, wie sie sind, bisweilen auch so, wie sie ihm erscheinen sollen; ihn auf den rechten Weg führen, den er sucht; ihn vor der Verführung durch den Willen der Einzelnen sichern; Oerter und Zeiten seinen Augen näher rücken, und end-

a) Unter diesem Worte verstehe ich nicht blos eine Aristokratie oder Demokratie, sondern überhaupt jede durch den allgemeinen Willen, d. h. durch das Gesetz geleitete Regierung. Um rechtmäßig zu sein, darf die Regierung vor Allem nicht mit dem Souverain zusammenfließen, sondern muß dessen Diener sein. In diesem Sinne kann selbst die Monarchie eine Republik sein. Im folgenden Buche wird sich dies ausweisen. R.

lich dem Reize gegenwärtiger und ſichtbarer Vortheile durch die Gefahr entfernter und verſteckter Uebel die Wage halten. Die Einzelnen ſehen das Gute, das ſie verwerfen; das Publikum will das Gute, das es nicht ſieht. Alle bedürfen im gleichen Grade der Führer: die erſten muß man nöthigen, ihren Willen mit der Vernunft in Einklang zu bringen; das Publikum muß man über das, was es will, gründlich unterrichten. Dann bewirkt die allgemeine Aufklärung im Geſellſchaftskörper die Vereinigung der Einſicht und des Willens, woraus wieder das genaue Zuſammenwirken aller Theile und die höchſte Kraft des Ganzen ſich ergibt. Dies die Urſache der Nothwendigkeit eines Geſetzgebers.

## Siebentes Kapitel.

### Der Geſetzgeber.

Um die den Bedürfniſſen der Nationen am Beſten entſprechenden Grundregeln der Geſellſchaft zu entdecken, wäre ein geiſtig höher begabtes Weſen nöthig, das alle Leidenſchaften der Menſchen überſähe und keine derſelben empfände; das keine Verwandtſchaft mit unſrer Natur hätte und ſie gleichwohl gründlich kännte; deſſen Glück nicht von uns abhinge und das ſich dennoch aus Wohlwollen mit dem unſrigen beſchäftigte; das endlich im Fortſchritt der Zeit ſich einen entfernten Ruhm vorbehielte, das in einem Jahrhunderte wirken und in einem andern genießen könnte [a]). Götter müßten es ſein, die den Menſchen Geſetze gäben.

Dieſelbe Schlußfolgerung, die Caligula aus den Thatſachen zog (B. I, Kap. 2), wurde von Platon theoretiſch angeſtellt, um den Mann des Staats oder den königlichen Menſchen zu definiren, den er in ſeinem Buche über die Regierung ſucht. Iſt es aber wahr,

a) Ein Volk fängt erſt an berühmt zu werden, wenn es mit ſeiner Geſetzgebung auf die Neige geht. Man weiß nicht wie viele Jahrhunderte Lykurgs Verfaſſung Sparta's Glück ſchon begründet hatte, ehe im übrigen Griechenland davon die Rede war. R.

daß ein großer Fürst ein seltner Mensch ist, was wird erst ein großer Gesetzgeber sein? Der erste braucht nur dem Vorbilde zu folgen, das der andre ihm aufstellen muß. Dieser ist der Mechaniker, der die Maschine erfindet, jener nur der Arbeiter, der sie aufzieht und in Bewegung setzt. „Beim Entstehen der Gesellschaften", sagt Montesquieu, „schaffen die Häupter der Republiken die Verfassung derselben und diese Verfassung bildet hernach die Häupter."

Wer sich getraut, die Gründung eines Volks als eines solchen zu unternehmen, muß sich im Stande fühlen, die ganze menschliche Natur gleichsam zu verwandeln; jedes Individuum, das an und für sich ein vollendetes und einzeln bestehendes Ganze ist, zu einem Theil eines größern Ganzen umzuformen, von dem dies Individuum gewissermaßen Leben und Dasein empfängt; die Konstitution des Menschen zu verändern und scheinbar zu beeinträchtigen, um ihr dadurch erhöhte Kraft zu verleihen; der physischen und unabhängigen Existenz, die wir alle von der Natur empfingen, eine vereinzelte und auf Vernunftbegriffe gegründete unterzuschieben. Mit einem Worte, er muß dem Menschen seine eigenthümlichen Kräfte nehmen, um ihm fremde dafür zu verleihen, wovon er ohne den Beistand Andrer keinen Gebrauch machen kann. Je mehr diese natürlichen Kräfte ertödtet und vernichtet sind, um so größer und dauernder sind die erworbenen; um so sicherer und vollkommner ist auch die Verfassung. Wo also jeder Bürger für sich nichts ist und nichts vermag, als durch alle andern, und wo die dem Ganzen erworbene Kraft der Summe der natürlichen Kräfte aller Individuen gleich oder überlegen ist, da eben, kann man sagen, ist die Gesetzgebung zu dem höchsten ihr erreichbaren Grade der Vollkommenheit gelangt.

Der Gesetzgeber ist in jeder Rücksicht ein außerordentlicher Mann im Staate. Muß er es durch seinen Geist sein, so ist er es nicht weniger durch sein Amt. Weder mit obrigkeitlicher Macht, noch mit der Souverainetät ist dasselbe zu verwechseln. Dies Amt, das der Republik eine Verfassung gibt, bildet selbst keinen Theil

dieſer Verfaſſung: es iſt ein beſonderes und erhabneres Geſchäft, das mit der menſchlichen Herrſchaft nichts gemein hat; denn wenn der Gebieter über Menſchen nicht den Geſetzen gebieten darf, ſo darf auch der Gebieter über die Geſetze nicht den Menſchen gebieten; ſonſt würden die Geſetze als Werkzeuge ſeiner Leidenſchaften oft nur ſeine Ungerechtigkeit verewigen und nie könnte er vermeiden, daß Privatabſichten die Heiligkeit ſeines Werkes entweiheten.

Als Lykurg ſeinem Vaterlande Geſetze gab, war ſein Erſtes, die königliche Würde niederzulegen. Die meiſten griechiſchen Städte pflegten Fremden die Abfaſſung ihrer Geſetze anzuvertrauen. Die neuern Republiken Italiens ahmten dieſen Gebrauch oft nach; auch Genf that es und befand ſich wohl dabei a). Während ſeines ſchönſten Zeitalters ſah Rom alle Verbrechen der Tyrannei in ſeinem Schooße wieder auftauchen und ſich am Rande des Untergangs, nur weil es die geſetzgebende und die ſouveraine Macht denſelben Händen anvertraut hatte.

Dennoch maßten ſelbſt die Decemvirn ſich nie das Recht an, allein aus eigner Gewalt ein Geſetz einzuführen. „Nichts von dem, was wir euch vorſchlagen," ſagten ſie zum Volke, „kann ohne eure Einwilligung Geſetz werden. Römer! ſeid ſelbſt die Urheber der Geſetze, die euer Glück begründen ſollen."

Der, welcher die Geſetze abfaßt, hat alſo keine geſetzgebende Macht oder ſollte ſie wenigſtens nicht haben, und das Volk kann ſich ſelbſt, wenn es auch wollte, dieſes untheilbaren Rechts nicht entäußern; da nach dem Urvertrage nur der allgemeine Wille den Einzelnen Verpflichtungen auflegen und da man niemals ſicher wiſſen

a) Wer in Calvin nur den Theologen ſieht, kennt den Umfang ſeines Geiſtes noch wenig. Die Abfaſſung unſrer (der Genfer) weiſen Verordnungen, woran er weſentlichen Antheil hatte, machen ihm eben ſo viel Ehre, wie ſeine Reformation. Welche Umwandelungen die Zeit auch vielleicht in der Art unſerer Gottesverehrung herbeiführen mag, ſo lange Vaterlands- und Freiheitsliebe in unſern Herzen nicht erloſchen, werden wir nicht aufhören, das Andenken dieſes großen Mannes zu ſegnen. R.

kann, ob der Wille des Einzelnen mit dem allgemeinen übereinstimmt, ehe man ihn dem freien Urtheile des Volks vorgelegt hat. Ich habe dies schon gesagt, allein es ist nicht überflüssig, es zu wiederholen.

Man findet demnach in dem Werke der Gesetzgebung zwei Dinge beisammen, die unvereinbar scheinen: ein Unternehmen, das die menschliche Kraft übersteigt, und um es auszuführen, eine Gewalt, die nichts ist.

Noch eine andre Schwierigkeit verdient Beachtung. Die Weisen, die mit dem Volke in ihrer Sprache, statt in der seinen reden wollen, würden nicht von ihm verstanden werden. Nun gibt es aber tausenderlei Begriffe, die unmöglich in die Sprache des Volks übersetzt werden können. Zu allgemeine Absichten sowohl als zu entfernte Gegenstände liegen außerhalb seines Gesichtskreises. Jedem Einzelnen behagt kein andrer Regierungsplan als der mit seinem Privatintereſſe übereinstimmt, und er begreift sehr schwer, welche Vortheile die beständigen Beraubungen, welche gute Gesetze auferlegen, ihm gewähren sollen. Damit ein erst entstehendes Volk die gesunden Maximen der Staatskunst würdigen und die Grundregeln des Staatsrechts befolgen könne, müßte die Wirkung zur Ursache werden; der gesellschaftliche Geist, der das Werk der Verfassung sein soll, müßte die Einrichtung derselben anordnen, und die Menschen müßten, ehe noch Gesetze da sind, sein, was sie durch dieselben werden sollen. Da nun also der Gesetzgeber weder Gewalt, noch Vernunftschlüsse anwenden kann, sieht er sich in der Nothwendigkeit, zu einer Autorität andrer Art seine Zuflucht zu nehmen, die ohne Gewaltthätigkeit hinreißen und, ohne zu überzeugen, doch überreden kann.

Das war es, was zu allen Zeiten die Väter der Nationen zwang, sich der Vermittelung des Himmels zu bedienen und die Götter mit ihrer eignen Weisheit zu beehren, damit die Völker sich den Gesetzen des Staats, wie denen der Natur unterwerfen, dieselbe

Macht in der Bildung des Menschen und in der Bildung des Staats anerkennen und so freiwillig gehorchen und gelehrig das Joch des öffentlichen Glücks tragen möchten.

Jene höhere Einsicht, die sich über den Begriffskreis der gewöhnlichen Menschen erhebt, ist es, deren Entscheidungen der Gesetzgeber den Unsterblichen in den Mund legt, um durch das göttliche Ansehen Menschen hinzureißen, die durch menschliche Klugheit nicht zu erschüttern wären a). Aber nicht Jedem ist es vergönnt, die Götter reden zu lassen, oder Glauben zu finden, wenn er sich als ihren Dolmetscher ankündigt. Die erhabne Seele des Gesetzgebers ist das wahre Wunder, welches seine Sendung beweisen muß. Ein Jeder kann etwas auf steinerne Tafeln eingraben oder ein Orakel erkaufen oder einen geheimen Umgang mit irgend einer Gottheit vorgeben oder einen Vogel dazu abrichten, ihm ins Ohr zu flüstern, oder andre grobe Mittel erfinden, um das Volk zu betrügen. Wer nichts weiter als dies versteht, kann vielleicht sogar durch Zufall einen Haufen Unsinniger zusammenbringen, nie aber wird er ein Reich gründen, und sein abenteuerliches Werk wird bald mit ihm zu Grunde gehen. Nichtiges Blendwerk knüpft ein leicht zerreißbares Band, nur die Weisheit macht es dauerhaft. Das noch immer bestehende jüdische Gesetz, sowie jenes, das der Enkel Ismaels gab und das seit 10 Jahrhunderten die halbe Welt regiert, verkündigen noch heute die Größe ihrer Stifter und während philosophischer Dünkel oder blinder Parteigeist in ihnen nur glückliche Betrüger sieht, bewundert der wahre Staatsmann in ihren Einrichtungen den großen und mächtigen Geist, von dem so dauerhafte Stiftungen ausgehen.

---

a) „Wirklich", sagt Macchiavelli, „trat noch unter keinem Volke ein außerordentlicher Gesetzgeber auf, der nicht zu Gott seine Zuflucht genommen hätte, weil sonst seine Gesetze keinen Eingang gefunden hätten. Denn ein Kluger kann Vieles als gut erkennen, was für Andre noch keine hinlänglich einleuchtende Ueberzeugungsgründe enthält." Discorsi sopra Tit. Liv., l. I, c. 11. R.

Aus allem dieſen darf man nicht mit Warburton ſchließen, daß Politik und Religion bei uns einen gemeinſchaftlichen Zweck haben, ſondern nur, daß beim Entſtehen der Nationen die eine der andern als Werkzeug dient.

## Achtes Kapitel.

### Das Volk.

Wie der Baumeiſter, ehe er ein großes Gebäude aufführt, den Boden beobachtet und prüft, um zu ſehen, ob er die Laſt tragen könne, ebenſo beginnt der weiſe Schöpfer eines Staats nicht damit, an ſich gute Geſetze abzufaſſen, ſondern er unterſucht erſt, ob das Volk, dem er ſie beſtimmt, fähig iſt, ſie zu ertragen. Daher weigerte ſich Platon den Arkadern und den Kyrenäern Geſetze zu geben: er wußte, daß dieſe beiden Völker reich waren und die Gleichheit nicht leiden konnten. Daher ſah man auch in Kreta gute Geſetze und ſchlechte Menſchen, weil Minos ein durch und durch laſterhaftes Volk hatte zur Ordnung bringen wollen.

Tauſend Nationen glänzten auf Erden, die niemals gute Geſetze hätten ertragen können, und ſelbſt ſolche, die es konnten, vermochten es doch, ſo lange ſie in der Geſchichte lebten, nur während eines ſehr kurzen Zeitraums. Die Völker ſind, wie die Menſchen, nur in der Jugend gelehrig; das Alles macht ſie unverbeſſerlich. Wenn Gewohnheiten und eingewurzelte Vorurtheile ſie einmal beherrſchen, iſt es ein eben ſo gefährliches als vergebliches Unternehmen, ſie eines Beſſern belehren zu wollen. Das Volk kann es nicht einmal leiden, daß man ſeine Gebrechen berührt, um ſie zu heilen; es gleicht den blödſinnigen und muthloſen Kranken, die vor dem Anblicke des Arztes ſchaudern.

Freilich, wie gewiſſe Krankheiten das Gehirn der Menſchen zerrütten und ihnen alle Erinnerung des Vergangenen rauben, gibt es auch zuweilen während der Dauer der Staaten heftig bewegte Epochen, wo die Revolutionen eben ſo auf die Völker ein-

wirken, wie gewiſſe Kriſen auf einzelne Menſchen; Epochen, wo der Abſcheu vor dem Vergangenen die Stelle der Vergeſſenheit erſetzt, und wo der Staat, durch Bürgerkriege in Brand geſetzt, gleichſam aus ſeiner Aſche wiedergeboren wird und kaum aus den Armen des Todes hervorgegangen die volle Kraft ſeiner Jugend wiedergewinnt. So erſcheint Sparta zur Zeit Lykurgs, ſo Rom nach den Tarquiniern; ſo ſahen wir in neuern Zeiten die Niederlande und die Schweiz nach der Vertreibung ihrer Tyrannen.

Allein dieſe Erſcheinungen ſind ſelten, ſind Ausnahmen, deren Grund jedesmal in der beſondern Verfaſſung des ausgenommenen Staats liegt. Ja ſie könnten ſelbſt nicht zweimal bei einem und demſelben Volke ſtattfinden: es kann ſich frei machen, ſo lange es noch nicht aus der Barbarei hervorging; allein es iſt nicht mehr dazu im Stande, wenn erſt die Triebfeder des Bürgerthums abgenutzt iſt. Dann können die Unruhen es zu Grunde richten, ohne daß die Revolutionen es herzuſtellen vermögen, und ſobald ſeine Feſſeln zerbrochen ſind, zerfällt es und beſteht nicht mehr: es bedarf dann eines Herrn und keines Befreiers. Freie Völker! beherzigt wohl den Satz: man kann die Freiheit erringen, aber nie gewinnt man ſie zum zweiten Male.

Die Nationen haben wie die Menſchen eine Zeit der Reife, die man erwarten muß, ehe man ſie den Geſetzen unterwirft; aber dieſe Reife eines Volks iſt nicht immer leicht zu erkennen, und eilt man ihr vor, ſo iſt das Werk mißlungen. Das eine Volk iſt ſchon beim Entſtehen der Disciplin fähig, das andre noch nicht nach einem Jahrtauſend. Die Ruſſen werden nie wahrhaft geſittet werden, weil man ihnen die Kultur zu früh beibringen wollte. Peter hatte nur ein nachahmendes Genie; der wahre, ſchöpferiſche, Alles aus Nichts hervorrufende Geiſt fehlte ihm. Nur einige ſeiner Einrichtungen waren zweckmäßig, die meiſten am unrechten Orte. Er ſah die Barbarei ſeines Volks, nicht aber, daß es für höhere Bildung noch nicht reif ſei; er wollte es civiliſiren, da es einſtweilen nur darauf ankam,

ihm kriegerischen Geist einzuflößen. Er wollte gleich Deutsche, Engländer bilden und hätte doch damit anfangen sollen, Russen zu schaffen. Er überredete seine Unterthanen, sie wären, was sie nicht sind, und hinderte sie eben dadurch, jemals zu werden, was sie sein könnten. So bildet ein französischer Hofmeister seinen Zögling dazu, einen Augenblick in der Kindheit zu glänzen und dann sein Lebelang nichts zu sein. Das russische Reich wird Europa unterjochen wollen und wird selbst unterjocht werden. Seine Unterthanen oder Nachbarn, die Tartaren, werden seine Gebieter und die unsrigen werden. Diese Revolution scheint mir unausbleiblich. Alle europäischen Könige arbeiten wetteifernd daran, sie zu beschleunigen.

## Neuntes Kapitel.

### Fortsetzung.

Wie die Natur der Größe eines wohlgebildeten Menschen gewisse Grenzen setzte, über welche hinaus sie nur Riesen oder Zwerge schafft, so gibt es auch in Rücksicht auf die beste Verfassung eines Staats gewisse Schranken des Umfangs, den er haben darf; wenn er weder zu groß sein soll, um gut regiert zu werden, noch zu klein, um sich durch seine eigne Kraft behaupten zu können. In jedem politischen Körper gibt es ein Maximum der Kraft, welches er nicht überschreiten darf und wovon er sich oft eben durch Vergrößerungen entfernt. Je mehr das gesellschaftliche Band sich ausdehnt, um so schlaffer wird es und in der Regel ist ein kleiner Staat verhältnißmäßig stärker, als ein großer.

Tausend Gründe beweisen diese Behauptung. Zuvörderst wird bei großen Entfernungen die Verwaltung mühsamer, wie ein Gewicht am Ende eines längern Hebels schwerer wird. Sie wird auch lästiger, je mehr ihre Abstufungen sich vervielfältigen; denn zuerst hat jede Stadt ihre Regierung, die vom Volke bezahlt wird; jeder Distrikt die seinige, die wieder vom Volke bezahlt wird; sodann jede Provinz; dann die großen Statthalterschaften, die Satrapien, die

Vicekönigthümer, die immer, je höher man steigt, um so theurer bezahlt werden müssen, und Alles auf Kosten des unglücklichen Volks; zuletzt kommt die oberste Verwaltung, die Alles niedertritt. So viele Ueberlasten erschöpfen unaufhörlich die Unterthanen und weit entfernt durch die verschiednen Klassen der Gebieter besser regiert zu werden, sind sie weit schlimmer daran, als wenn sie nur eine einzige Regierung über sich hätten. Indessen bleiben kaum einige Hülfsmittel für außerordentliche Fälle übrig und wenn man dazu erst greifen muß, ist der Staat jederzeit am Vorabende seines Untergangs.

Das ist noch nicht Alles. Die Regierung hat nicht nur weniger Stärke und Schnelligkeit, um den Gesetzen Gehorsam zu verschaffen, Bedrückungen zu verhindern, Mißbräuchen abzuhelfen, aufrührerischen Unternehmungen vorzubeugen, die an entfernten Oertern stattfinden könnten; sondern das Volk hegt auch weniger Zuneigung zu seinen Häuptern, die es nie sieht, zu seinem Vaterlande, das in seinen Augen so groß ist, wie die Welt, und zu seinen Mitbürgern, die ihm meistens fremd sind. Dieselben Gesetze können nicht für so viele verschiedne Provinzen taugen, die verschiedne Sitten haben, unter entgegengesetzten Himmelsstrichen liegen und nicht dieselbe Regierungsform vertragen können. Verschiedne Gesetze aber erzeugen nur Unruhe und Verwirrung bei Völkern, die unter denselben Häuptern und in beständiger Verbindung leben, beständig zu einander kommen oder sich unter einander verheirathen und dabei doch, da sie verschiednen Gebräuchen unterworfen sind, niemals wissen, ob ihnen ihr Erbtheil sicher ist. Unter einer solchen Menge einander unbekannter Menschen, welche der Sitz der obersten Regierung an einem Orte versammelt, bleiben die Talente vergraben, die Tugenden unbemerkt, die Laster ungestraft. Die mit Geschäften überladenen Regierenden prüfen nichts mehr selbst. Unterbeamte regieren den Staat. Endlich wird die ganze öffentliche Sorgfalt von den Maßregeln verschlungen, die man zur Erhaltung der bestehenden

allgemeinen Regierungsgewalt ergreifen muß, da so viele entfernte Beamte sich derselben zu entziehen oder sie zu hintergehen streben. Für das Glück des Volks kann man nicht mehr sorgen; kaum daß man im Nothfall einigermaßen auf seine Vertheidigung bedacht ist. So senkt sich ein Körper, der für seine Verfassung zu groß ist, und erliegt unter dem zermalmenden Drucke seiner eigenen Last.

Von der andern Seite dagegen muß der Staat sich eine gewisse Grundlage geben, um mit hinlänglicher Festigkeit den Erschütterungen, die ihm unausweichbar drohen, zu widerstehen und den Anstrengungen gewachsen zu sein, die er zu seiner Erhaltung wird machen müssen. Denn alle Völker haben eine gewisse vom Mittelpunkt nach Außen strebende Kraft, wodurch sie unaufhörlich auf einander einwirken und sich, wie die carteſianiſchen Wirbel, auf Kosten ihrer Nachbarn zu vergrößern streben. Die schwachen laufen demnach Gefahr, bald verschlungen zu werden und fast keins kann sich anders erhalten, als daß es sich mit allen in ein gewisses Gleichgewicht setzt, wodurch der Druck von allen Seiten ungefähr gleich wird.

Man sieht hieraus, daß es Gründe gibt, das Gebiet auszudehnen, und wieder andre, es einzuschränken, und gewiß ist es nicht das kleinste Talent des Staatsmannes, zwischen beiden das der Erhaltung des Staats vortheilhafteste Verhältniß zu finden. Im Allgemeinen läßt sich behaupten, daß die erstern, als nur äußerlich und bedingt, den letztern, welche innerlich und von allgemeiner Geltung sind, nachstehen müssen. Eine gesunde, starke Verfassung ist das Erste, wonach man streben muß, und man kann eher auf die Kraft rechnen, die aus einer guten Regierung entspringt, als auf die Hülfsmittel, welche ein großes Land darbietet.

Uebrigens hat es Staaten gegeben, deren eigenthümliche Verfassung die Nothwendigkeit, Eroberungen zu machen, mit sich brachte, und die behuf ihrer Erhaltung gezwungen waren, sich beständig zu vergrößern. Vielleicht priesen sie sich dieser herrlichen Nothwendigkeit wegen sehr glücklich, wiewohl der höchste Gipfel ihrer Größe

ihnen zugleich den unvermeidlichen Augenblick ihres Falls verkündete.

## Zehntes Kapitel.

### Fortsetzung.

Ein politischer Körper läßt sich auf zweierlei Art messen; nämlich nach der Ausdehnung seines Gebiets und nach der Menge des Volks; und zwischen diesen beiden Maßstäben findet sich das gehörige Verhältniß, um die wahre Größe des Staats zu bestimmen. Die Menschen machen den Staat aus und der Erdboden ernährt die Menschen; das Verhältniß besteht also darin, daß das Land den Bewohnern hinreichenden Unterhalt darbiete und daß so viele Bewohner da sind, als das Land ernähren kann. In diesem Gleichmaße findet sich das Maximum von Kraft einer gegebnen Volksmenge; denn ist das Land zu groß, so ist die Behauptung seines Besitzes mühsam, die Bearbeitung mangelhaft, der Ertrag überflüssig; hierin liegt die nächste Veranlassung zu Vertheidigungskriegen. Ist hingegen das Gebiet zu klein, so sieht sich der Staat, um sich das Mangelnde zu verschaffen, auf die Gnade seiner Nachbarn angewiesen und hierin liegt die nächste Veranlassung zu Angriffskriegen. Jedes Volk, das vermöge seiner Lage nur zwischen Handel und Krieg wählen kann, ist an und für sich schwach, ist abhängig von seinen Nachbarn, abhängig von den Ereignissen; es hat immer nur eine ungewisse und kurze Existenz. Es unterjocht und verändert seine Lage oder es wird unterjocht und ist vernichtet. Nur durch Kleinheit oder durch Größe kann es seine Freiheit behaupten.

In der Berechnung läßt sich kein festes Verhältniß zwischen der Ausdehnung des Landes und der Zahl der Menschen, wie sie für einander hinreichen, festsetzen; sowohl wegen der Verschiedenheit in den Eigenschaften des Bodens, in den Graden seiner Fruchtbarkeit, in der Natur seiner Erzeugnisse, im Einflusse des Klima's, als auch wegen der Verschiedenheit in dem Temperament der Einwohner

indem die einen wenig in einem fruchtbaren Lande, die andern viel auf einem undankbaren Boden verzehren. Auch auf die größere oder geringere Fruchtbarkeit der Weiber muß man Rückſicht nehmen, auf das, was die Bevölkerung eines Landes begünſtigen oder ihr hinderlich ſein kann, auf die Menge endlich, die der Geſetzgeber durch ſeine Einrichtungen hoffen darf hervorzubringen; ſo daß er alſo ſein Urtheil nicht blos auf das, was er ſieht, ſondern auch auf das, was er vorherſieht, ſtützen, nicht bei dem gegenwärtigen Grade der Bevölkerung ſtehen bleiben, ſondern auf den, welchen ſie der Natur gemäß erreichen ſoll, ſein Augenmerk richten muß. Endlich gibt es noch tauſend Fälle, wo beſondre örtliche Verhältniſſe fordern oder doch geſtatten, daß man mehr Land einnehme, als nothwendig ſcheint. So wird man ſich in einem gebirgigen Lande weit ausbreiten können, da hier die natürlichen Erzeugniſſe, Holz und Viehweiden, weniger Arbeit verlangen, da die Weiber hier, wie die Erfahrung lehrt, fruchtbarer ſind, als in den Ebnen, und ein weiter abſchüſſiger Boden nur eine kleine horizontale Grundfläche gibt, die man allein für die Vegetation in Anſchlag bringen kann. Dagegen können die Bewohner der Seeküſte ſelbſt zwiſchen Felſen und faſt ganz unfruchtbaren Sandſtrichen ſich einſchränken; die Fiſcherei erſetzt hier großentheils die Erzeugniſſe der Erde; auch müſſen die Menſchen hier mehr zuſammen gedrängt ſein, um die Seeräuber zurückzutreiben, und man hat überdies mehr Gelegenheit, durch Kolonien das Land ſeiner überflüſſigen Bewohner zu entledigen.

Zu dieſen Bedingungen bei der Stiftung eines Volks muß man noch eine hinzufügen, die zwar keine der andern erſetzen kann, ohne welche aber alle vergeblich ſind: es muß Ueberfluß und Frieden im Volke walten. Denn zu der Zeit, wo ein Staat ſich erſt im Innern ordnet, iſt er, wie eine Heerſchaar, wenn ſie ſich grade aufſtellt, am wenigſten fähig Widerſtand zu leiſten, und am leichteſten über den Haufen zu werfen. Bei gänzlicher Unordnung könnte man beſſer widerſtehen, als im Augenblicke der Gährung, wo jeder ſich mit

ſeinem Standpunkte und nicht mit der Gefahr beſchäftigt. Kommt in ſolchem kritiſchen Augenblicke ein Krieg, eine Hungersnoth, ein Aufruhr dazu, ſo iſt der Staat unrettbar verloren.

Damit iſt freilich nicht geſagt, daß nicht viele Regierungen während ſolcher Stürme gegründet wurden; dann ſind es aber eben die Regierungen ſelbſt, die den Staat zerſtören. Die Uſurpatoren führen ſolche Zeiten der Verwirrung herbei oder machen ſie ſich doch zu Nutze, um unter Begünſtigung des allgemeinen Schreckens zerſtörenden Geſetzen Geltung zu verſchaffen, die das Volk mit kaltem Blute nie angenommen hätte. Die Wahl des Augenblicks zur Einrichtung eines Staats iſt eins der ſicherſten Kennzeichen, woran man das Werk eines Geſetzgebers von dem eines Tyrannen unterſcheiden kann.

Welches Volk iſt denn aber fähig, Geſetze zu empfangen? Ein ſolches, das ſchon durch irgend eine Gemeinſchaft des Urſprungs, des Intereſſes oder der Uebereinkunft verbunden iſt und noch nie das wahre Joch der Geſetze getragen hat; ein ſolches, bei dem weder Gewohnheiten noch Aberglaube tiefe Wurzeln faßten, das nicht zu fürchten braucht, durch einen plötzlichen feindlichen Ueberfall erdrückt zu werden, das, ohne ſich in die Streitigkeiten ſeiner Nachbarn zu miſchen, jedem derſelben einzeln die Spitze bieten oder den einen mit Hülfe des andern zurückzudrängen vermag; ein Volk, in dem jedes Glied allen andern bekannt ſein kann und wo man Niemandem eine größere Laſt aufzulegen braucht, als der ein Menſch gewachſen iſt; ein Volk, das aller andern Völker entbehren kann und deſſen auch kein andres bedarf a); ein Volk, das weder reich noch

a) Wenn von zwei benachbarten Völkern eins das andere nicht entbehren kann, ſo wäre dies für das erſte eine ſehr drückende und für das andere eine ſehr gefährliche Lage. Jede weiſe Nation wird in ſolchem Falle Alles anwenden, die andere ſo ſchnell als möglich von ihrer Abhängigkeit zu befreien. Die vom mexikaniſchen Reiche rings eingeſchloſſene Republik Tlaskala wollte lieber das Salz ganz entbehren, als es von den Mexikanern kaufen oder auch nur umſonſt von ihnen annehmen. Den weiſen Tlaskalanern entging der unter dieſer Freigebigkeit verbor-

arm iſt und ſich ſelbſt genug ſein kann; ein Volk endlich, das die innere Haltbarkeit eines alten Volkes mit der Gelehrigkeit eines neuen verbindet. Schwierig wird das Werk der Geſetzgebung nicht ſowohl durch das, was man einführen, als durch das, was man ausrotten muß; und daß es ſo ſelten glückt, liegt in der Unmöglichkeit, die Einfachheit der Natur mit den Bedürfniſſen der Geſellſchaft vereinigt zu finden. Alle jene Bedingungen findet man freilich ſelten bei einander. Man ſieht aber auch nur wenige Staaten, die eine gute Verfaſſung haben.

Es gibt in Europa noch ein Land, das für eine gute Geſetzgebung empfänglich wäre: die Inſel Corſica. Die Tapferkeit und Beharrlichkeit, womit dies wackere Volk ſeine Freiheit wiederzuerlangen und zu vertheidigen wußte, verdiente wohl, daß irgend ein weiſer Mann es lehrte, die Freiheit zu behaupten. Eine Ahnung ſagt mir, dieſe kleine Inſel wird einſt Europa in Erſtaunen ſetzen.

## Elftes Kapitel.

### Von den verſchiednen Syſtemen der Geſetzgebung.

Wenn man unterſucht, worin das gemeine Beſte, welches der Zweck eines jeden Syſtems der Geſetzgebung ſein ſollte, eigentlich beſteht, ſo wird man finden, daß es ſich auf zwei Hauptgegenſtände zurückführen läßt: Freiheit und Gleichheit. Freiheit, weil jede Abhängigkeit im Einzelnen dem Staatskörper einen Theil ſeiner Kraft entzieht, Gleichheit, weil ohne ſie die Freiheit nicht beſtehen kann.

Ich ſagte bereits (B. I, Kap. 8), was bürgerliche Freiheit ſei; unter Gleichheit muß man ſich nicht eine völlig gleiche Vertheilnng des Reichthums und der Macht vorſtellen, ſondern es darf nur kein Staatsbürger mächtig genug ſein, Gewaltthätigkeiten auszuüben

---

gene Fallſtrick nicht. Sie behaupteten ihre Freiheit und dieſer kleine Staat wurde endlich das Werkzeug zum Untergange des ihn umgebenden großen Reichs. R.

oder seine Macht jemals anders als seinem Standpunkte und den Gesetzen gemäß ausüben zu können; und keiner darf reich genug sein, um einen andern zu erkaufen, oder so arm, sich verkaufen zu müssen a). Dies setzt auf Seiten der Großen Mäßigkeit des Vermögens und des Einflusses, und auf Seiten der Kleinen Mäßigkeit des Geizes und der Habgier voraus.

Diese Gleichheit, sagt man, ist ein spekulatives Hirngespinst, welches niemals ins Leben treten kann. Wenn aber der Mißbrauch unvermeidlich ist, folgt denn daraus, daß man ihn nicht wenigstens einschränken muß? Eben weil der Gang der Dinge beständig auf Zerstörung der Gleichheit hinwirkt, muß die Kraft der Gesetzgebung stets nach ihrer Erhaltung streben.

Doch diese allgemeinen Gegenstände jeder guten Einrichtung sind in jedem Lande nach den sowohl aus der geographischen Lage, als aus dem Charakter der Einwohner sich ergebenden Verhältnissen zu modifiziren; und nach diesen Verhältnissen eben muß man jedem Volke ein besonderes Verfassungssystem anweisen, welches, wenn nicht an und für sich, doch für den Staat, dem es bestimmt wird, das beste ist. Ist z. B. der Boden undankbar und arm oder ist das Land zu enge für seine Bewohner? Befördert Künste und Gewerbthätigkeit und vertauscht ihre Erzeugnisse gegen die Waaren, welche euch fehlen. Bewohnt ihr im Gegentheil reiche Ebenen und fruchtbare Hügel? Fehlen euch auf einem guten Boden die Bewohner? Wendet eure ganze Sorgfalt auf den Ackerbau, der die Menschen vermehrt, und verbannt die Künste, die das Land nur vollends entvölkern würden, indem sie die wenigen Einwohner auf einige Punkte seines Gebiets

a) Um dem Staate Festigkeit zu geben, nähere man die äußersten Endpunkte in dieser Hinsicht einander so sehr als möglich; man dulde weder übermäßig Reiche noch Bettler. Diese beiden, sich ihrer Natur nach immer neben einander findenden Stände sind dem Gemeinwohl in gleichem Grade verderblich. Aus dem einen gehen die Tyrannen hervor und aus dem andern die Beförderer der Tyrannei. Zwischen ihnen wird jederzeit die öffentliche Freiheit verhandelt: der Eine kauft, der Andre verkauft sie. R.

zuſammen drängten a). Beſitzt ihr weit ausgedehnte und bequeme Küſten? Bedeckt das Meer mit Schiffen, legt euch auf Handel und Seefahrt, und eure Exiſtenz wird glänzend, wenn auch nur kurz ſein. Beſpült das Meer an euren Küſten faſt nur unzugängliche Felſen? Bleibt Barbaren und eßt Fiſche; ihr werdet dann um ſo ruhiger leben, vielleicht beſſer und jedenfalls glücklicher ſein. Mit einem Worte, außer den auf alle anwendbaren Grundſätzen gibt es für jedes Volk irgend eine Urſache, die jene auf eine beſondre Art anzuwenden gebietet und die das Eigenthümliche ſeiner Geſetzgebung beſtimmt. So war vor Zeiten bei den Hebräern und in neuerer Zeit bei den Arabern die Religion der Hauptgegenſtand; bei den Athenern waren es die Wiſſenſchaften, in Karthago und Tyrus der Handel. in Rhodus das Seeweſen, in Sparta der Krieg und in Rom die Tugend. Der Verfaſſer des Geiſtes der Geſetze hat in einer Menge von Beiſpielen gezeigt, wie künſtlich der Geſetzgeber auf einen oder den andern dieſer Gegenſtände den Plan ſeiner Einrichtung hinlenken kann.

Um die Verfaſſung eines Staats wirklich feſt und dauerhaft zu machen, muß das Schickliche und Zweckmäßige dergeſtalt beobachtet werden, daß die natürlichen Verhältniſſe und die Geſetze in den nämlichen Punkten immer übereinſtimmen und daß letztere jene nur ſo zu ſagen beſtätigen, begleiten und berichtigen. Wenn ſich aber der Geſetzgeber in ſeinem Gegenſtande irrt, wenn er von einem andern Prinzipe ausgeht, als von dem, welches aus der Natur der Dinge entſpringt; wenn das eine auf Knechtſchaft, das andre auf Freiheit abzweckt, das eine auf Reichthum, das andre auf Bevölkerung, das eine auf Frieden, das andre auf Eroberungen: dann wird man ſehen, wie die Geſetze allmälig ihre Kraft verlieren, wie die Verfaſſung

a) „Mancher Zweig des auswärtigen Handels", ſagt d'Argenſon, „gewährt dem Staate nur einen ſcheinbaren Nutzen. Er bereichert vielleicht einige Privatleute oder ſelbſt einige Städte; aber die ganze Nation gewinnt nichts dabei; das Volk befindet ſich nicht beſſer." R.

ausartet und wie der Staat so lange hin und her schwankt, bis er zerstört oder verwandelt ist und die unüberwindliche Natur ihre Herrschaft wieder erlangt.

## Zwölftes Kapitel.

### Eintheilung der Gesetze.

Um das Ganze anzuordnen und dem Gemeinwesen die bestmögliche Gestalt zu geben, kommen mehrere Beziehungen in Betracht. Zuvörderst die Wirkung des ganzen Körpers auf sich selbst, das heißt, die Beziehung des Ganzen zum Ganzen oder des Souverains zum Staate, und dies Verhältniß wird, wie wir in der Folge sehen werden, durch das der Zwischenglieder gebildet.

Die Gesetze, welche dies Verhältniß bestimmen, heißen Staats- oder auch Grundgesetze und zwar mit Recht, insofern sie weise sind. Denn wenn es in einem Staate nur eine gute Art ihn einzurichten gibt, so muß das Volk, das sie ausgefunden hat, daran festhalten; ist aber die eingeführte Ordnung schlecht, warum sollte man das als ein Grundgesetz ansehen, was sie verhindert, gut zu sein? Ueberdies steht es in jedem streitigen Falle dem Volke frei, seine Gesetze, und wären es die besten, abzuändern; denn wenn es ihm beliebt, sich selbst zu schaden, wer hat ein Recht, es ihm zu wehren?

Die zweite Beziehung ist die der Glieder unter einander oder zum ganzen Körper, eine Beziehung, welche in erster Rücksicht so entfernt, in der letzten aber so enge als möglich sein muß, so daß jeder Staatsbürger von allen andern völlig unabhängig, vom Staate dagegen im höchsten Grade abhängig ist. Beides wird durch einerlei Mittel bewirkt; denn nur die Stärke des Staats macht die Freiheit seiner Glieder. Aus diesem zweiten Verhältnisse entspringen die bürgerlichen Gesetze.

Man kann eine dritte Art der Beziehung zwischen dem Menschen und dem Gesetze annehmen, nämlich die des Ungehorsams zu der Strafe. Auf derselben beruht die Errichtung der Kriminalgesetze,

die im Grunde nicht ſowohl eine beſondre Art von Geſetzen, als vielmehr die Gewährleiſtung für alle übrigen ſind.

Zu dieſen drei Arten von Geſetzen kommt noch eine vierte und zwar die wichtigſte von allen: Geſetze, die nicht in Erz oder Marmor, ſondern in die Herzen der Bürger eingegraben werden; die das wahre Weſen der Staatsverfaſſung ausmachen; die mit jedem Tage neue Kraft gewinnen; die, wenn die andern Geſetze veralten oder eingehen, ſie neu beleben oder ihre Stelle vertreten; die dem Volke den Geiſt ſeiner urſprünglichen Verfaſſung erhalten; die endlich an die Stelle des Zwangs durch Gewalt und Anſehen unvermerkt die ſtärkere Macht der Gewohnheit ſetzen. Ich rede von den Sitten, den Gebräuchen und vorzüglich von der öffentlichen Meinung; einem Theile der Staatskunſt, den die wenigſten Staatskünſtler kennen, von dem aber der Erfolg aller andern abhängt, und womit der große Geſetzgeber ſich insgeheim beſchäftigt, während er ſich auf Anordnungen im Einzelnen zu beſchränken ſcheint, die doch nur als die Kuppel des Gewölbes anzuſehen ſind, während die ſich langſam bildenden Sitten für den unverrückbaren Schlußſtein deſſelben gelten müſſen.

Von dieſen verſchiedenen Klaſſen ſtehen die Staatsgeſetze, welche die Regierungsform feſtſetzen, allein mit meinem Gegenſtande in Verbindung.

# Drittes Buch.

Ehe wir von den verschiednen Regierungsformen reden, wollen wir die Bedeutung dieses, bis jetzt noch nicht hinreichend erklärten Wortes genau zu bestimmen suchen.

---

## Erstes Kapitel.

### Von der Regierung überhaupt.

Ich benachrichtige den Leser im voraus, daß dies Kapitel mit Bedacht gelesen sein will, und daß ich die Kunst nicht besitze, mich Leuten, die ohne Aufmerksamkeit fortlesen, verständlich zu machen.

Jede freie Handlung hat zwei Ursachen, die zu ihrer Entstehung mitwirken, eine moralische, nämlich den Willen, der die Handlung beschließt, und eine physische, nämlich die Kraft, welche sie vollbringt. Um auf einen Gegenstand zuzugehen, muß ich erst gehen wollen und demnächst müssen meine Füße mich dorthin tragen. Ein Gichtbrüchiger, der laufen will, und ein rüstiger Mann, der es nicht will, bleiben beide an ihrer Stelle. Der politische Körper hat dieselben bewegenden Kräfte; auch in ihm unterscheidet man Kraft und Willen, diesen unter dem Namen der gesetzgebenden Gewalt, jenen unter dem Namen der vollziehenden. Ohne ihr Zusammenwirken geschieht im Staate nichts oder sollte wenigstens nichts geschehen.

Die gesetzgebende Macht gehört, wie wir sahen, dem Volke und kann auch nur ihm gehören, dagegen ist aus den aufgestellten Sätzen leicht zu ersehen, daß die Gesammtheit als Gesetzgeberin und Souverain nicht auch die vollziehende Gewalt besitzen kann, da dieselbe

nur in Verfügungen im Einzelnen besteht, die nicht zur Behörde des Gesetzes und folglich auch nicht zum Wirkungskreise des Souverains gehören, dessen sämmtliche Handlungen nichts Andres sein können, als Gesetze.

Die Staatsgewalt bedarf also eines eignen Agenten, der sie in einen Punkt vereinigt und sie der Richtung des allgemeinen Willens gemäß in Thätigkeit setzt; der den Staat und den Souverain mit einander vermittelt und in der Person des Staats gewissermaßen dasselbe bewirkt, was in dem Menschen die Vereinigung der Seele und des Körpers. Hieraus entspringt im Staate die Regierung, die man sehr irrig mit dem Souverain verwechselt, da sie nur dessen dienendes Werkzeug ist.

Was ist denn also die Regierung? Ein vermittelnder Körper zwischen den Unterthanen und dem Souverain, der zu ihrer gegenseitigen Verbindung eingesetzt ward und dem die Vollziehung der Gesetze und die Aufrechthaltung der Freiheit, sowohl der bürgerlichen, als der politischen obliegt.

Die Glieder dieses Körpers heißen Obrigkeiten oder Könige, das heißt Regierende, und den ganzen Körper nennt man Fürst a). Wer also behauptet, der Akt, wodurch ein Volk sich seinen Häuptern unterwirft, sei kein Vertrag, hat vollkommen Recht. Es ist durchaus nichts als ein Auftrag, ein Geschäft, vermöge dessen jene Häupter als bloße Beamte des Souverains in seinem Namen die Gewalt ausüben, die er ihnen verliehen hat und die er einschränken, modifiziren und zurücknehmen kann, sobald es ihm beliebt. Denn die Veräußerung eines solchen Rechts verträgt sich nicht mit der Natur des Gesellschaftskörpers und widerspricht dem Zweck der Verbindung.

Regierung oder oberste Verwaltung nenne ich also die recht-

a) So nannte man in Venedig das Regierungskollegium: Durchlauchtigster Fürst, auch wenn der Doge ihm nicht beiwohnte. R. (Vergl. die Note S. 15.)

mäßige Ausübung der vollziehenden Gewalt und Fürſt oder Obrigkeit den Mann oder die Behörde, der man dieſe Verwaltung auftrug.

In der Regierung befinden ſich die vermittelnden Kräfte, aus deren Beziehungen das Verhältniß des Ganzen zum Ganzen oder des Souverains zum Staate zuſammengeſetzt iſt. Man kann ſich dies letztere Verhältniß als das der beiden äußerſten Glieder einer Progreſſion zu einander vorſtellen, deren mittlere Proportionalzahl die Regierung iſt. Die Regierung empfängt vom Souverain die Befehle, die ſie dem Volke ertheilt, und damit der Staat im gehörigen Gleichgewicht bleibe, muß, Alles gegen einander berechnet, zwiſchen dem Produkte oder der Macht der Regierung an und für ſich und dem Produkte oder der Macht der Bürger, die in ihrer Geſammtheit den Souverain bilden und als Einzelne Unterthanen ſind, völlige Gleichheit ſtattfinden.

Noch mehr! man kann keins dieſer drei Glieder ändern, ohne augenblicklich das Verhältniß zu zerſtören. Wenn der Souverain regieren oder die Obrigkeit Geſetze geben will oder die Unterthanen den Gehorſam verweigern, ſo tritt Verwirrung an die Stelle der Ordnung; Macht und Wille werden entzweit und der aufgelöſte Staat verfällt entweder dem Deſpotismus oder der Anarchie. Kurz, wie es in jedem Verhältniß nur eine mittlere Proportion geben kann, iſt in einem Staate nur eine gute Regierung möglich. Da aber tauſend Ereigniſſe die Verhältniſſe eines Volks verändern können, ſo können verſchiedne Regierungen nicht nur für verſchiedne Völker, ſondern auch für ein und daſſelbe Volk in verſchiednen Zeiten erſprießlich ſein.

Um von den verſchiednen Beziehungen, die zwiſchen den beiden äußern Gliedern obwalten können, einen Begriff zu geben, will ich die Volkszahl zum Beiſpiel nehmen, da dieſe eine Beziehung gibt, die ſich am leichteſten ausdrücken läßt.

Wir wollen annehmen, der Staat beſtehe aus 10,000 Bürgern. Der Souverain kann nur als ein zuſammengeſetztes Weſen und im Ganzen in Betracht kommen; jeder Einzelne aber als Unterthan muß einzeln für ſich in Betracht kommen. Der Souverain verhält ſich alſo zum Unterthan wie 10,000 zu 1, das heißt jedes Mitglied des Staats beſitzt nur den 10,000ſten Theil der ſouverainen Gewalt, obgleich er ihr ganz unterworfen iſt. Beſteht das Volk aus 100,000 Menſchen, ſo ändert ſich dadurch der Zuſtand der Unterthanen nicht und jeder trägt gleichmäßig die ganze Herrſchaft der Geſetze, während ſeine Stimme, die auf den 100,000ſten Theil zurückgeführt iſt, auf die Abfaſſung der Geſetze zehnmal weniger Einfluß hat. Während ſo der Unterthan immer nur eins bleibt, wächſt die Größe des Souverains mit der Zahl der Staatsbürger. Daraus folgt, daß die Freiheit ſich in gleichem Grade vermindert, wie der Staat ſich vergrößert.

Wenn ich ſage, das Verhältniß vergrößert ſich, ſo verſtehe ich darunter, daß es ſich von der Gleichheit entfernt. Je größer demnach das Verhältniß nach den Begriffen der Mathematiker iſt, deſto weniger findet es nach dem gewöhnlichen Begriffe ſtatt. Im erſtern Sinne wird das Verhältniß der Zahl nach betrachtet und vermittelſt des Exponenten gemeſſen; im letztern betrachtet man es in ſeiner Identität und beurtheilt es nach der Aehnlichkeit.

Je weniger nun der Wille der Einzelnen mit dem allgemeinen, das heißt, je weniger die Sitten mit den Geſetzen im Verhältniß ſtehen, um ſo mehr muß die entgegenwirkende Kraft zunehmen. Es gehört alſo zu einer guten Regierung, daß ſie eine relativ größere Kraft beſitzt, je zahlreicher das Volk iſt.

Andrerſeits gibt die Vergrößerung des Staats den Inhabern der öffentlichen Gewalt immer mehr Anreizungen und Mittel, ihre Macht zu mißbrauchen; je größere Kraft alſo die Regierung nöthig hat, um das Volk in Schranken zu halten, um ſo mehr muß auch der Souverain beſitzen, um die Regierung zügeln zu können. Ich rede

hier nicht von einer absoluten Gewalt, sondern von der relativen Kraft der verschiednen Glieder des Staats.

Aus dieser doppelten Beziehung folgt, daß die zwischen dem Souverain, dem Fürsten und dem Volke bestehende stetige Proportion keine willkürliche Idee ist, sondern nothwendig aus der Natur des politischen Körpers hervorgeht. Es folgt ferner daraus: da eins der äußern Glieder, nämlich das Volk als Unterthan unveränderlich ist und durch die Einheit dargestellt wird, so muß bei jedesmaligem Zu- oder Abnehmen der doppelten Proportionalgröße die einfache ebenfalls zu- oder abnehmen, folglich das mittlere Glied verändert werden. Dies zeigt uns, daß es keine ausschließlich gute und allgemein gute Regierungsverfassung gibt, sondern daß so viele ihrem Wesen nach verschiedne Regierungen denkbar, als Staaten von verschiedner Größe vorhanden sind.

Wollte man vielleicht dies System lächerlich machen und sagen, um jene mittlere Proportionale zu finden, und den Regierungskörper zu bilden, brauche man nach meinem System nur die Quadratwurzel aus der Volkszahl zu ziehen, so würde ich antworten, daß ich die Zahl nur als Beispiel brauche; daß die Verhältnisse, wovon ich rede, sich nicht nach der Zahl der Menschen, sondern nur im Allgemeinen nach der Summe der Thätigkeit, die aus einer Menge vielfach in einander verschlungener Ursachen entspringt, berechnen lassen, daß ich übrigens, wenn ich auch, um mich kürzer zu fassen, mich einen Augenblick mathematischer Ausdrücke bediene, recht gut weiß, daß mathematische Bestimmtheit bei moralischen Größen nicht stattfindet.

Die Regierung ist im Kleinen, was der politische Körper, der sie in sich schließt, im Großen ist: eine moralische Person, die gewisse Fähigkeiten besitzt, thätig wie der Souverain, leidend wie der Staat und in andre ähnliche Verhältnisse zerlegbar. Hieraus ergibt sich eine neue Proportion und in dieser wieder eine andre je nach der Reihenfolge der verschiednen Behörden, bis man endlich auf ein

Mittelglied kommt, das ſich nicht weiter zertheilen läßt, nämlich auf ein einziges Oberhaupt oder eine höchſte Obrigkeit, die man ſich in der Mitte dieſer Progreſſion vorſtellen kann wie die Einheit zwiſchen der Reihe der Brüche und der Zahlen.

Statt uns aber ohne Noth durch Vervielfältigung der Ausdrücke zu verwirren, wollen wir uns begnügen, die Regierung als einen neuen Körper im Staate anzuſehen, der vom Volke und vom Souverain verſchieden und der Vermittler zwiſchen beiden iſt.

Zwiſchen beiden Körpern findet der weſentliche Unterſchied ſtatt, daß der Staat durch ſich ſelbſt, die Regierung dagegen nur durch den Souverain beſteht. Der herrſchende Wille des Fürſten iſt demnach nichts Andres oder ſollte nichts Andres ſein, als der allgemeine Wille oder das Geſetz, und ſeine Macht nichts Andres als die in ihm zuſammenfließende Macht des Volks. Sobald er durch ſich ſelbſt eine willkürliche und unabhängige Verfügung treffen will, beginnt das Band des Ganzen zu erſchlaffen. Geſchähe es endlich, daß der Fürſt einen beſondern Willen hätte, der thätiger wäre als der des Souverains, und bediente er ſich, um dieſem, ſeinem eigenen Willen Gehorſam zu verſchaffen, der in ſeinen Händen befindlichen öffentlichen Gewalt, und hätte man ſolchergeſtalt gleichſam zwei Souveraine, einen dem Rechte, den andern der That nach; ſo wäre im ſelben Augenblick der Geſellſchaftsverein zerriſſen und der politiſche Körper aufgelöſt.

Soll indeſſen der Regierungskörper wahres Daſein und Leben haben, das ihn vom Staatskörper unterſcheidet; ſollen alle ſeine Glieder einſtimmig wirken und dem Zweck ſeiner Errichtung entſprechen, ſo bedarf er eines abgeſonderten Ich, eines allen ſeinen Gliedern gemeinſchaftlichen Bewußtſeins, einer eigenthümlichen Kraft und eines eigenthümlichen Willens behuf ſeiner Erhaltung. Dies abgeſonderte Daſein ſetzt Zuſammenkünfte, Rathsverſammlungen, das Vermögen zu berathſchlagen und zu beſchließen voraus, ſo wie ferner Rechte, Titel, Privilegien, die dem Fürſten ausſchließlich gehören und den Stand der Obrigkeit um ſo ehrenvoller machen, je

mühsamere Verrichtungen ihr obliegen. Die Schwierigkeit hierbei liegt aber darin, wie man dies untergeordnete Ganze in dem Ganzen des Staats so anordnen könne, daß es die allgemeine Verfassung nicht beeinträchtige, indem es seine eigne befestigt, daß es beständig die zu seiner Erhaltung bestimmte besondre Gewalt von der öffentlichen unterscheide, die auf die Erhaltung des Staats abzweckt; daß es, mit einem Worte, immer bereit sei, die Regierung dem Volke, nicht das Volk der Regierung aufzuopfern.

Obgleich übrigens der künstliche Körper der Regierung nur das Werk eines andern künstlichen Körpers ist und gewissermaßen nur ein entlehntes und untergeordnetes Dasein hat, kann er nichts desto weniger mit mehr oder weniger Kraft und Schnelligkeit handeln und gleichsam einer stärkern oder schwächern Gesundheit genießen. Ohne sich endlich gradezu von dem Zwecke ihrer Einsetzung zu entfernen, kann doch die Regierung, je nachdem es die Art ihrer Verfassung mit sich bringt, mehr oder weniger davon abweichen.

Aus allen diesen Verschiedenheiten nun entspringen die verschiednen Verhältnisse, worin die Regierung zum Staatskörper nach Maßgabe der zufälligen und eigenthümlichen Beschaffenheit des letztern stehen muß. Denn oft kann eine an sich ganz vortreffliche Regierung die allermangelhafteste werden, wenn man jene Verhältnisse nicht nach den Gebrechen des politischen Staatskörpers abändert, dem sie angehört.

## Zweites Kapitel.

### Von dem Prinzip, welches die verschiednen Regierungsformen begründet.

Um die allgemeine Ursache dieser Verschiedenheiten auseinander zu setzen, müssen wir hier den Fürsten und die Regierung von einander unterscheiden, wie oben den Staat und den Souverain.

Der obrigkeitliche Körper kann aus einer größern oder geringern Anzahl von Gliedern bestehen. Wir fanden vorhin, daß die Be-

ziehung des Souverains zu den Unterthanen um so größer sei, je zahlreicher das Volk ist, und eben dies läßt sich nach einer sehr augenfälligen Analogie von der Regierung in Rücksicht auf die obrigkeitlichen Personen behaupten.

Nun besteht aber die Gesammtkraft der Regierung immer nur in der des Staats selbst und ist also diesem gegenüber unveränderlich. Hieraus folgt, daß ihr, je mehr sie von dieser Kraft auf ihre eigenen Glieder verwenden muß, um so weniger davon übrig bleibt, um auf das ganze Volk zu wirken.

Je zahlreicher also die obrigkeitlichen Personen sind, um so schwächer ist die Regierung. Da dies eine Grundregel ist, so wollen wir sie etwas näher beleuchten.

Wir können in der obrigkeitlichen Person drei wesentlich verschiedene Willen unterscheiden. Erstlich den eigenthümlichen Willen des Einzelnen, der nur auf seinen Privatvortheil gerichtet ist; zweitens den dem obrigkeitlichen Körper gemeinschaftlichen Willen, der sich einzig und allein auf den Vortheil des Fürsten bezieht und den man den Standeswillen (volonté de corps) nennen kann, ein Wille, der in Rücksicht auf die Regierung ein allgemeiner, in Rücksicht auf den Staat aber, wovon jene einen Theil ausmacht, ein Privatwille ist. Der dritte Wille endlich ist der des Volks oder der souveraine Wille, der sowohl in Rücksicht auf den Staat als Ganzes betrachtet, als auch in Rücksicht auf die Regierung als Theil des Ganzen, der allgemeine ist.

In einer vollkommnen Gesetzgebung muß der besondre oder einzelne Wille für nichts gelten, der der Regierung eigenthümliche Korporations- oder Standeswille sehr untergeordnet und folglich der allgemeine oder souveraine Wille immer der herrschende und die einzige Richtschnur aller andern sein.

Nach dem natürlichen Lauf der Dinge dagegen werden diese verschiednen Arten des Willens immer wirksamer, je mehr sie sich konzentriren. So ist der allgemeine Wille immer der schwächste, der

Standeswille nimmt die zweite Stelle ein und der Privatwille die allererſte; ſo daß in der Regierung jedes Glied zuerſt ſein Ich, ſodann die obrigkeitliche Perſon und zuletzt den Staatsbürger vorſtellt: eine Stufenfolge, die jener, welche die geſellſchaftliche Ordnung verlangt, grade entgegengeſetzt iſt.

Dies vorausgeſetzt, denke man ſich die ganze Regierung in den Händen eines Einzigen, ſo wird der Privat- und der Standeswille völlig eins und folglich letzterer zu dem höchſten Grade innerer Kraft gelangt ſein. Da nun der Gebrauch der Kraft von dem Grade des Willens abhängt und die abſolute Kraft der Regierung ſich nicht verändert, ſo folgt daraus, daß die Regierung eines Einzigen die wirkſamſte ſein müſſe.

Denken wir uns dagegen die Regierung mit der geſetzgebenden Gewalt verbunden; verwandeln wir den Souverain in den Fürſten und alle Staatsbürger in eben ſo viele obrigkeitliche Perſonen, ſo fließt der Standeswille mit dem allgemeinen zuſammen und iſt demnach nicht wirkſamer, als dieſer, während nur dem Privatwillen ſeine ganze Kraft bleibt. Auf dieſe Art wird die Regierung, ungeachtet ihre abſolute Kraft immer dieſelbe bleibt, auf der niedrigſten Stufe der relativen Kraft oder der Wirkſamkeit ſtehen.

Dieſe Beziehungen ſind unbeſtreitbar und andre Betrachtungen beſtätigen ſie noch mehr. Man ſieht z. B., daß jede obrigkeitliche Perſon auf den Körper der Regierung kräftiger einwirkt, als jeder Staatsbürger auf den, wovon er ein Glied ausmacht, und daß folglich der Privatwille mehr Einfluß auf die Handlungen der Regierung, als auf die des Souverains hat. Denn jede obrigkeitliche Perſon hat faſt immer irgend ein Regierungsgeſchäft zu verrichten, wogegen keinem Staatsbürger einzeln genommen irgend ein Geſchäft der Souverainetät obliegt. Je mehr überdies der Staat ſich ausdehnt, um ſo mehr wächſt ſeine wirkliche Kraft, wenn auch nicht im Verhältniß ſeiner Ausdehnung. Bleibt aber der Staat ſich gleich, ſo mögen die obrigkeitlichen Perſonen ſich noch ſo ſehr vermehren, die

Regierung gewinnt dabei nichts an wahrer Kraft. Denn dieſe Kraft gehört dem Staate an, der immer ſein gleiches Maß behält. Auf dieſe Art nimmt alſo die relative Stärke oder die Wirkſamkeit der Regierung ab, ohne daß ihre abſolute oder wirkliche Kraft wachſen kann.

Es iſt ferner ausgemacht, daß die Beſorgung der Geſchäfte langſamer wird, je mehr Leute damit zu thun haben. Indem man Alles durch die äußerſte Klugheit zwingen will, läßt man dem Glücke und dem Zufall keinen hinlänglichen Spielraum. Man verſäumt nur zu oft die rechte Gelegenheit und vor lauter Berathſchlagen geht nicht ſelten die Frucht der Berathung verloren.

Ich habe bewieſen, daß die Regierung um ſo ſchlaffer und ſchwächer wird, je mehr ſich die obrigkeitlichen Perſonen vervielfältigen, nachdem ich ſchon früher dargethan, daß die beſchränkende Macht zunehmen muß, je mehr die Volkszahl wächſt. Hieraus folgt, daß das Verhältniß der obrigkeitlichen Perſonen zur Regierung grade das umgekehrte des Verhältniſſes der Unterthanen zum Souverain ſein müſſe; das heißt, je mehr der Staat ſich vergrößert, um ſo mehr muß die Regierung ſich konzentriren, ſo daß in gleichem Verhältniß mit der Zunahme der Volksmenge die Zahl der Häupter abnimmt.

Uebrigens iſt hier nur von der relativen Stärke der Regierung an ſich und nicht von der Nützlichkeit oder Schädlichkeit eben dieſer Stärke in Bezug auf den ganzen Staat die Rede. Je zahlreicher das Regierungsperſonal iſt, um ſo mehr nähert ſich der Standeswille deſſelben dem allgemeinen, wogegen unter einem Einzigen, wie ſchon geſagt, ſtatt des Standeswillens (des Regierungskörpers) nur ein Privatwille (des einen Regenten) ſich bethätigt. So verliert man auf der einen Seite, was man auf der andern vielleicht gewinnt, und die Kunſt des Geſetzgebers beſteht darin, den Punkt feſtſetzen zu können, wo die Kraft und der Wille der Regierung immer im gegen-

seitigen Gleichmaße sich in dem für den Staat ersprießlichsten Verhältnisse verbinden.

## Drittes Kapitel.

### Eintheilung der Regierungen.

Man sah im vorigen Kapitel, warum die verschiednen Arten und Formen der Regierung nach der Zahl ihrer Glieder unterschieden werden. Wir wollen jetzt sehen, wie diese Eintheilung gemacht wird.

Der Souverain kann erstlich die Regierung dem ganzen Volke oder dem größten Theile desselben übertragen, so daß es mehr Staatsbürger gibt, die mit obrigkeitlichen Würden bekleidet, als solche, die bloße Privatleute sind. Diese Regierungsform nennt man Demokratie.

Oder er kann auch die Regierung den Händen Weniger anvertrauen, so daß man unter den Bürgern mehr einfache Privatleute, als obrigkeitliche Personen findet. Eine solche Regierungsform heißt eine Aristokratie.

Endlich kann er die ganze Regierung in die Hände eines Einzigen niederlegen, von dem alle andern Obrigkeiten ihre Macht empfangen. Diese Form ist die gewöhnlichste; man nennt sie Monarchie oder königliche Regierung.

Es ist wohl zu bemerken, daß alle diese Formen oder wenigstens die beiden erstern mancher Abstufungen fähig sind und selbst den abweichendsten Deutungen Raum bieten. Die Demokratie kann sich auf das ganze Volk erstrecken oder sich auf die Hälfte desselben beschränken. Die Aristokratie dagegen kann sich von der Hälfte des Volks ganz unbestimmt bis auf die kleinste Zahl konzentriren. Das Königthum selbst ist einer Theilung fähig. Sparta z. B. hatte vermöge seiner Verfassung beständig zwei Könige, und im römischen Reiche sah man bis auf acht Kaiser zugleich, ohne daß man die Zerstückelung des Reichs daraus hätte folgern können. Es gibt also

einen Punkt, wo eine Regierungsform mit der andern verſchmilzt, und man ſieht, daß unter drei Benennungen die Regierung in der That ſo vieler verſchiednen Formen fähig iſt, als der Staat Bürger zählt.

Noch mehr! Da eine und dieſelbe Regierung ſich in gewiſſen Rückſichten wieder in andre Theile zerlegen läßt, wovon der eine ſo verwaltet wird und der andre wieder anders, ſo kann aus dieſen drei Formen, wenn ſie verbunden werden, wieder eine Menge vermiſchter Formen entſtehen, deren jede ſich mit allen einfachen multipliziren läßt.

Man hat von jeher vielfach darüber geſtritten, welche Regierungsform die beſte ſei, ohne zu bedenken, daß eine wie die andre in gewiſſen Fällen die beſte und in andern die ſchlechteſte ſein könne.

Muß in den verſchiednen Staaten die Zahl der Regierungsglieder im umgekehrten Verhältniß mit der Zahl des Volks ſtehen, ſo folgt daraus, daß ſich im Allgemeinen die demokratiſche Regierung für die kleinen Staaten, die ariſtokratiſche für die mittlern, die monarchiſche endlich für die großen am beſten eignet. Dieſe Regel folgt unmittelbar aus jenem Prinzip; allein wer könnte die unendlich vielen Umſtände aufzählen, die hier Ausnahmen geſtatten?

## Viertes Kapitel.

### Demokratie.

Der, welcher das Geſetz gibt, weiß am beſten, wie es ausgelegt und vollzogen werden ſoll. Es ſcheint alſo, als wenn die Verfaſſung die beſte wäre, wonach die vollziehende Gewalt mit der geſetzgebenden verbunden iſt. Allein grade dieſer Umſtand macht die demokratiſche Regierung in gewiſſer Hinſicht unzureichend, da man in derſelben nothwendig zu unterſcheidende Dinge nicht unterſcheidet und da, wo Fürſt und Souverain nur eine Perſon ſind, gleichſam eine Regierung ohne Regierung entſteht.

Es ist nicht gut, daß der, welcher die Gesetze gibt, sie auch vollzieht, oder daß der Volkskörper seine Aufmerksamkeit von den allgemeinen Zwecken abwende, um sie auf besondre Gegenstände zu richten. Nichts ist gefährlicher, als der Einfluß der Privatinteressen auf die öffentlichen Angelegenheiten, und selbst der Mißbrauch der Gesetze durch die Regierung ist ein geringeres Uebel, als die Korruption des Gesetzgebers, die unausbleibliche Folge, wenn dieser auf Privatabsichten eingeht. Der Staat ist alsdann in seinem Grundwesen verderbt und jede Verbesserung wird unmöglich. Ein Volk, das keinen Mißbrauch von der Regierungsgewalt machte, würde auch nie seine Unabhängigkeit mißbrauchen; ein Volk, das beständig gut regierte, brauchte gar nicht regiert zu werden.

Nimmt man das Wort in der ganzen Strenge seiner Bedeutung, so hat es noch nie eine wahre Demokratie gegeben und wird auch nie eine geben. Es ist gegen die natürliche Ordnung, daß die größere Zahl regiere und die kleinere regiert werde. Auch läßt sich nicht denken, daß das Volk unaufhörlich versammelt bleibe, um die öffentlichen Geschäfte zu besorgen, und man sieht leicht, daß es keine besonders hierzu beauftragten Ausschüsse ernennen kann, ohne dadurch die Form der Verwaltung zu ändern.

Ich glaube es in der That als Grundsatz aufstellen zu können, daß, so oft Regierungsobliegenheiten unter verschiedne Behörden vertheilt sind, die wenigst zahlreichen früher oder später die größte Gewalt erlangen, wäre es auch nur vermöge der größern Leichtigkeit, die Geschäfte abzumachen, die sie ganz natürlich dahin führt.

Wie viele so äußerst schwer zu vereinigende Dinge sind überdies zur Begründung der demokratischen Regierung erforderlich! Zuvörderst ein sehr kleiner Staat, wo das Volk leicht zu versammeln ist und wo jedem Bürger so ziemlich alle andern bekannt sein können; sodann eine große Einfalt der Sitten, damit keine Ueberhäufung der Geschäfte, keine verwickelte und schwierige Verhandlungen zu befürchten sind; ferner möglichst vollkommne Gleichheit in Stand und

Vermögen, ohne welche auch die Gleichheit der Rechte und der Gewalt nicht lange würde bestehen können; endlich wenig oder gar kein Luxus: denn der Luxus ist entweder die Wirkung großen Reichthums oder er macht ihn unentbehrlich; er verdirbt in gleichem Maße den Reichen wie den Armen, jenen durch den Besitz, diesen durch die Lüsternheit, welche er erzeugt; er gibt das Vaterland der Weichlichkeit und der Eitelkeit preis; er entzieht dem Staate alle Bürger, indem er den einen Theil derselben dem andern und alle dem Wahn und der Meinung dienstbar macht.

Deßwegen stellte ein berühmter Schriftsteller (Montesquieu, Th. II, S. 4 unsrer Ausg.) die Tugend als Prinzip der Republik hin, und allerdings könnten ohne die Tugend alle jene Bedingungen schwerlich zusammen treffen. Aber weil er nicht die nöthigen Unterscheidungen machte, verließ jenen großen Geist oft die Richtigkeit des Urtheils und bisweilen auch die Deutlichkeit. Es entging ihm, daß die souveraine Gewalt überall dieselbe ist und daß demnach dasselbe Prinzip in jedem wohleingerichteten Staate zum Grunde liegen muß, wobei es allerdings nach Beschaffenheit der Regierungsform mehr oder weniger scharf hervortritt.

Wir dürfen uns endlich nicht verhehlen, daß keine Regierung so sehr zu Bürgerkriegen und innern Erschütterungen geneigt ist, als die demokratische oder Volksregierung, da keine andre so heftig und so unabläſſig nach Formveränderungen strebt, und keine so viel Wachsamkeit und Muth erfordert, um sich in ihrer dermaligen Form zu behaupten. In dieser Verfassung vor Allem muß der Staatsbürger sich mit Kraft und Beharrlichkeit wappnen und täglich im Grunde seiner Seele wiederholen, was jener edle Woywode auf dem polnischen Reichstage sagte: „Lieber gefahrvolle Freiheit, als ruhige Knechtschaft!“ a)

a) Malo periculosam libertatem quam quietum servitium. Worte des Woywoden von Posen, Leszinsky, dessen Sohn später König von Polen und zuletzt Herzog von Lothringen wurde. R.

Gäbe es ein Volk von Göttern, so würde es sich demokratisch regieren. Für die Menschen paßt eine so vollkommene Regierung nicht.

## Fünftes Kapitel.

### Aristokratie.

Wir finden hier zwei streng von einander unterschiedene moralische Personen, nämlich die Regierung und den Souverain, und folglich zwei allgemeine Willen, einen in Bezug auf alle Bürger und den andern nur in Bezug auf die Glieder der Regierung. Obgleich also die Regierung ihre innere Einrichtung treffen kann, wie sie will, darf sie doch nie anders zum Volke reden als im Namen des Souverains, das heißt des Volkes selbst; dies darf man nie vergessen.

Die ersten Gesellschaften wurden aristokratisch regiert. Die Familienhäupter berathschlagten unter einander über die öffentlichen Angelegenheiten und die Jüngern folgten ohne Widerrede dem Ansehen der Erfahrung. Daher die Benennungen Priester, Aelteste, Senat, Geronten. Noch heutzutage werden die Wilden in Nordamerika so regiert und zwar sehr gut.

Allein in dem Grade, wie die verfassungsmäßige Ungleichheit die von der Natur eingeführte überwog, ward Reichthum oder Macht a) dem Alter vorgezogen und es bildete sich eine Wahlaristokratie. Als sich endlich mit den Gütern auch die Gewalt von dem Vater auf die Kinder verpflanzte und so Patrizierfamilien entstanden, ward die Regierung erblich und man sah Senatoren von zwanzig Jahren.

Es gibt also drei Arten der Aristokratie: die natürliche, die Wahl- und die Erb-Aristokratie. Die erste paßt nur für einfache Völker und die letzte ist die schlechteste aller Regierungen. Die zweite ist die beste; sie ist die Aristokratie im eigentlichen Sinne.

---

a) Offenbar bezeichnete auch das römische Wort optimates nicht die Besten, sondern die Mächtigsten. R.

Außer dem Vortheile, den die Trennung beider Gewalten mit ſich bringt, hat ſie noch den, ihre Glieder zu wählen. Denn unter der Volksregierung ſind alle Staatsbürger von Geburt obrigkeitliche Perſonen; die ariſtokratiſche dagegen beſchränkt letztere auf eine kleine Anzahl und dieſe Wenigen gelangen nur durch Wahl zu ihrer Würde a). Auf dieſe Weiſe können Rechtſchaffenheit, Einſicht und Erfahrung und Alles, was ſonſt auf Vorzug und öffentliche Achtung Anſpruch gibt, als eben ſo viele Bürgſchaften einer weiſen Regierung gelten.

Ueberdies laſſen ſich die Verſammlungen bequemer halten; die Geſchäfte werden ſorgfältiger erörtert und mit mehr Ordnung und Genauigkeit verhandelt; endlich wird das Anſehen des Staats im Auslande durch ehrwürdige Senatoren beſſer unterſtützt, als durch eine unbekannte oder verachtete Menge.

Mit einem Wort, es iſt die beſte und natürlichſte Anordnung, daß die Weiſeſten den großen Haufen regieren, wenn man gewiß iſt, daß ſie den allgemeinen und nicht den eigenen Vortheil im Auge haben werden. Man darf die Triebfedern nicht ohne Noth vervielfachen oder durch 20,000 Menſchen ausrichten wollen, was 100 auserleſene weit beſſer leiſten können. Freilich iſt auch zu beachten, daß das Standesintereſſe (der Regierenden) hier anfängt die öffentliche Macht weniger nach der Vorſchrift des allgemeinen Willens zu lenken, und daß eine andre unvermeidliche Neigung den Geſetzen einen Theil ihrer Wirkſamkeit in der Ausübung entzieht.

Was die beſondern Erforderniſſe zur Ariſtokratie betrifft, ſo braucht der Staat weder ſo klein, noch das Volk ſo einfach und rechtſchaffen zu ſein, daß die Vollziehung der Geſetze dem allgemeinen

a) Die Beſtimmung der Wahlform durch die Geſetze iſt von höchſter Wichtigkeit; denn überläßt man ſie der Willkür des Fürſten, ſo verfällt man unvermeidlich in die Erbariſtokratie, wie dies in den Republiken Venedig und Bern der Fall war. Auch iſt erſteres ſchon längſt ein aufgelöſter Staat, und Bern behauptet ſich nur durch die außerordentliche Weisheit ſeines Senats; es macht eine ſehr ehrenwerthe, aber auch eben ſo gefährliche Ausnahme. R.

Willen auf dem Fuße folge, wie in einer guten Demokratie. Doch darf die Nation auch nicht so groß sein, daß jedes der behuf der Verwaltung in den einzelnen Bezirken vertheilten Oberhäupter in dem seinigen den Souverain spielen und damit anfangen könnte, sich unabhängig zu machen, um zuletzt die Herrschaft an sich zu reißen.

Wenn aber die Aristokratie einige Tugenden weniger verlangt, als die Volksregierung, so fordert sie dagegen auch andere, die ihr besonders eigenthümlich sind; so macht sie Mäßigung den Reichen, Genügsamkeit den Mindervermögenden zur Pflicht. Denn eine strenge Gleichheit scheint hier nicht am rechten Orte zu sein; nicht einmal in Sparta wurde darauf gehalten.

Bringt übrigens diese Regierungsform eine gewisse Ungleichheit des Vermögens mit sich, so ist es doch nur, damit die Verwaltung der Staatsgeschäfte in der Regel Männern übertragen werde, die am leichtesten ihre ganze Zeit darauf verwenden können, nicht aber, wie Aristoteles meint, damit die Reichen immer den Vorzug hätten. Im Gegentheil liegt viel daran, bisweilen durch eine entgegengesetzte Wahl das Volk zu überzeugen, daß im persönlichen Verdienste des Menschen gewichtigere Vorzugsgründe liegen, als im Reichthum.

## Sechstes Kapitel.

### Monarchie.

Bis jetzt haben wir den Fürsten als eine moralische Person angesehen, die aus mehrern zusammengesetzt, durch die Kraft der Gesetze vereint und mit der vollziehenden Gewalt im Staate beauftragt ist. Jetzt haben wir diese Macht als in den Händen einer physischen Person ruhend zu betrachten, in den Händen eines wirklichen Menschen, der allein berechtigt ist, den Gesetzen gemäß damit zu schalten. Einen solchen Menschen nun nennt man Monarch oder König.

Ganz im Gegensatz zu andern Arten der Verwaltung, wo ein zusammengesetztes Wesen ein Individuum vorstellt, spielt hier ein Individuum die Rolle eines Kollektivwesens, so daß die moralische

Einheit, die den Fürſten bildet, zugleich eine phyſiſche iſt, worin alle Fähigkeiten, die das Geſetz mit ſo vieler Anſtrengung in jener vereinigt, ſich ſchon von Natur vereinigt finden.

Der Wille des Volks und der Wille des Fürſten, die öffentliche Macht des Staats und die beſondre der Regierung, Alles trifft alſo hier in einem Triebwerke zuſammen, alle Federn der Maſchine werden von einer Hand in Thätigkeit geſetzt, Alles arbeitet auf denſelben Zweck hin; es gibt keine widerſtreitende Bewegungen, die ſich einander zerſtörten. Es läßt ſich keine Verfaſſung erdenken, worin mit geringerm Kraftaufwande eine größere Wirkung hervorgebracht werden könnte. Archimedes, der ruhig am Ufer ſitzt und ohne Mühe ein großes Schiff flott macht, iſt mir das Bild eines geſchickten Monarchen, der von ſeinem Kabinette aus ſeine unermeßlichen Staaten regiert und Alles in Bewegung ſetzt, während er ſelbſt unbeweglich ſcheint.

Allein wenn es keine kraftvollere Regierung gibt, als dieſe, ſo hat dafür auch in keiner andern der Privatwille mehr Macht und kann leichter alle andern übermeiſtern. Alles arbeitet auf einen Zweck hin, das iſt wahr, aber dieſer Zweck iſt nicht die allgemeine Wohlfahrt, und eben die Stärke der Regierung gereicht unaufhörlich zum Nachtheil des Staats.

Die Könige wollen unumſchränkt ſein und von fern ruft man ihnen zu, der beſte Weg dazu ſei, ſich die Liebe ihrer Völker zu erwerben. Ein ſehr ſchöner und in manchem Betracht auch ſehr wahrer Satz, nur Schade, daß man ihn bei Hofe jederzeit lächerlich machen wird. Die Gewalt, welche aus der Liebe der Völker entſpringt, iſt unſtreitig die größte; aber ſie iſt ſchwankend und bedingt, und niemals werden die Fürſten ſich damit begnügen. Die beſten Könige verlangen die Freiheit, böſe zu ſein, ſobald es ihnen beliebt, ohne darum ihre Macht zu verlieren. Mag ein politiſcher Phraſenmacher ihnen noch ſo ſchön vordemonſtriren, daß die Kraft des Volks ihre eigne und daß es folglich ihr

größter Vortheil sei, daß das Volk sich in einem blühenden, zahlreichen und furchtbaren Zustande befinde: sie wissen recht gut, daß das nicht wahr ist. Ihr persönlicher Nutzen fordert vor allen Dingen, daß das Volk schwach, elend und unfähig sei, ihnen jemals Widerstand entgegenzusetzen. Freilich wenn sich voraussetzen ließe, daß die Unterthanen beständig in blinder Unterwürfigkeit beharrten, dann würde es des Fürsten Vortheil sein, über ein mächtiges Volk zu regieren, damit diese Macht, die ja dann seine eigne wäre, ihn seinen Nachbarn furchtbar machte. Allein da dieser Vortheil doch immer nur ein mittelbarer und untergeordneter und jene beiden Voraussetzungen (ungeschwächte Volkskraft und blinde Unterwürfigkeit) unvereinbar sind, so ist es natürlich, daß die Fürsten immer der Maxime den Vorzug geben, wovon sie sich den unmittelbarsten Nutzen versprechen. Dies ist es, was Samuel den Hebräern so nachdrücklich vorstellte (I Sam. VIII, 11 — 18.), was Macchiavelli so einleuchtend gezeigt hat. Unter dem Anschein, den Königen gute Lehren zu geben, gab er die beherzigenswerthesten grade den Völkern. Macchiavelli's Fürst ist das wahre Buch der Republikaner a).

Aus den allgemeinen Verhältnissen ersahen wir, daß die Monarchie sich nur für große Staaten eigne, und prüfen wir sie an und für sich, so werden wir diesen Satz bestätigt finden. Je zahlreicher das Regierungspersonal ist, desto geringer wird der Abstand zwischen dem Fürsten zu den Unterthanen, desto mehr nähert sich das Ver-

a) Macchiavelli war ein redlicher Mann und ein guter Bürger; aber seine Abhängigkeit vom Hause Medici nöthigte ihn, bei der Unterdrückung seines Vaterlandes seine Freiheitsliebe zu verbergen. Doch schon die Wahl seines abscheulichen Helden (Cäsar Borgia) beurkundet hinlänglich seine wahre Absicht, und der Widerspruch zwischen den in seinem Buche vom Fürsten aufgestellten Grundsätzen (s. namentlich Kap. 11 und 18 dieses Werks) und jenen, die er in seinen Diskursen über den Livius (besonders B. I, Kap. 12 u. 58 u. B. II, Kap. 2) und in seiner florentinischen Geschichte bekennt, dient zum Beweise, daß dieser tiefe Staatsmann bis jetzt nur oberflächliche oder durch eigne Verderbniß befangene Leser hatte. Der römische Hof hat sein Buch über den Fürsten strenge verboten. Sehr natürlich; denn grade von diesem Hofe entwarf er die treffendste Schilderung. R.

hältniß der Gleichheit, so daß in der Demokratie dies Verhältniß Eins ist, das heißt die Gleichheit selbst. Der Abstand wird in dem Maße größer, wie die Regierung sich in den Händen Weniger zusammendrängt, und erreicht seinen höchsten Grad, wenn sie in den Händen eines Einzigen ruht. Alsdann ist die Lücke zwischen dem Fürsten und dem Volke zu groß und der Staat hat keinen zusammenhängenden Verband. Um ihn zu bilden, hat man Zwischenklassen nöthig, Fürsten, Große und Edelleute. Dies Alles aber paßt nicht für einen kleinen Staat, der durch solche Abstufungen zu Grunde gehen würde.

Wenn es aber schon an sich schwierig ist, daß ein großer Staat gut regiert werde, so ist dies noch weit schwerer für einen einzigen Mann, und jeder weiß, wohin es führt, wenn der König das Regieren Andern überläßt.

Ein wesentliches und unvermeidliches Gebrechen, welches die monarchische Verfassung immer weit hinter der republikanischen zurücksetzen wird, liegt darin, daß in letzterer die Stimme des Volks fast immer nur erleuchtete und tüchtige Männer, die ihren Stellen Ehre machen, zu den höhern Aemtern erhebt, wogegen die, welche in den Monarchien ihr Glück machen, meistentheils nur kleine Windbeutel, kleine Spitzbuben, kleine Ränkeschmiede sind, denen ihre kleinen an den Höfen zu großen Würden verhelfenden Talente nur dazu dienen, sobald sie letztere erlangt haben, sogleich ihre ganze Nichtsnutzigkeit dem Publikum zur Schau zu geben. Das Volk irrt sich weit weniger in seiner Wahl als der Fürst, und ein Mann von wahrem Verdienst ist fast so selten in einem fürstlichen Kabinette, als ein Dummkopf an der Spitze einer republikanischen Regierung. Wenn daher durch einen glücklichen Zufall ein solcher zum Regieren geborener Mann in einer Monarchie, die durch den Haufen jener Regierungspfuscher fast schon ganz zu Grunde gerichtet war, das Ruder der Geschäfte ergreift, so erstaunt man über die Hülfsmittel, die

er findet, und seine Verwaltung macht Epoche in der Geschichte des Landes.

Damit ein monarchischer Staat gut regiert werde, müßte seine Größe oder sein Umfang den Fähigkeiten des Regenten genau angemessen sein. Es ist leichter zu erobern, als zu beherrschen. Hat man einen gehörigen Hebel, so kann man mit einem Finger die Welt erschüttern; um sie aber zu tragen, bedarf man der Schultern des Herkules. Ist der Staat nur ein wenig groß, so ist der Fürst in der Regel zu klein. Findet dagegen der freilich sehr seltne Fall statt, daß der Staat für sein Oberhaupt zu klein ist, so wird er wieder schlecht regiert; denn alsdann hängt der Fürst beständig seinen großen Plänen nach, vergißt darüber den Vortheil seines Volks und macht es durch den Mißbrauch der Fähigkeiten, die er zu viel besitzt, nicht minder unglücklich als ein beschränkter Fürst durch die Dürftigkeit der seinigen. Das Beste wäre, wenn sich ein Königreich bei jeder neuen Regierung nach den geistigen Anlagen des Fürsten ausdehnte oder verengte. Die Fähigkeiten eines aus Mehreren zusammengesetzten Regierungskörpers dagegen haben ein bestimmteres Maß und der Staat kann daher unter einem solchen dieselben Grenzen behalten, ohne darum schlechter regiert zu werden.

Der fühlbarste Nachtheil bei der Regierung eines Einzigen ist der Mangel jener beständigen Regierungsfolge, die in den beiden andern eine ununterbrochene Verbindung unterhält. Ein König stirbt und man muß einen andern haben. Die Wahlen nehmen eine gefährliche Zwischenzeit ein; sie sind stürmisch, und wenn die Staatsbürger nicht in so hohem Grade uneigennützig und rechtschaffen sind, wie sich unter solcher Verfassung kaum erwarten läßt, so mischen sich Ränke und Bestechungen ins Spiel. Selten möchte der Fall eintreten, daß derjenige, dem der Staat sich verkauft hat, ihn nicht wieder verkauft und sich an den Schwachen wegen des Geldes schadlos hält, das die Mächtigen von ihm erpreßten. Unter einer solchen Regierung wird früher oder später Alles feil, und die Ruhe, deren man

alsdann unter den Königen genießt, iſt ſchlimmer, als die Verwirrung während der Zwiſchenreiche.

Was that man nun, um dieſen Uebeln vorzubeugen? Man machte die Kronen in gewiſſen Familien erblich und führte eine Thronfolgeordnung ein, die allem Streit beim Tode der Könige vorbeugt; oder mit andern Worten, man ſetzte die Regentſchaftsübel an die Stelle des Wahlenunfugs, man zog eine ſcheinbare Ruhe einer weiſen Verwaltung vor und wollte es lieber auf die Gefahr ankommen laſſen, Kinder, Ungeheuer und Blödſinnige zu Gebietern zu haben, als über die Wahl guter Könige ſtreiten zu müſſen; man bedachte nicht die überwiegende Wahrſcheinlichkeit des Verluſts, indem man ſich ſo der Gefahr des blinden Zufalls ausſetzte. Es war ſehr vernünftig, was der jüngere Dionys ſeinem Vater erwiederte, als dieſer ihm eine ſchändliche Handlung verwies und dabei ſagte: „Habe ich dir ein ſolches Beiſpiel gegeben?“ „O, antwortete der Sohn, dein Vater war auch kein König!“

Alles vereinigt ſich, eines Menſchen Geſinnung und Verſtand zu verderben, der dazu erzogen wird, Andern zu befehlen. Man gibt ſich viele Mühe, wie man ſagt, junge Prinzen in der Regierungskunſt zu unterweiſen; es ſcheint aber nicht, daß dieſe Erziehung ſonderlich fruchte. Man thäte beſſer, wenn man mit dem Unterricht in der Kunſt des Gehorſams den Anfang machte. Die größten Könige, welche die Geſchichte preiſt, wurden nicht zum Regieren erzogen; grade auf dieſe Wiſſenſchaft verſteht man ſich nie ſchlechter, als wenn man ſie zu gut gelernt hat; durch Gehorchen erwirbt man ſie weit beſſer, als durchs Befehlen. „Denn auf keine erſprießlichere „und zugleich kürzere Weiſe läßt ſich ermitteln, ob eine Regierung „gut oder ſchlecht ſei, als wenn man erwägt, was man unter einem „andern Fürſten gewünſcht und was man mißbilligt haben würde a).“

a) Nam utilissimus idem ac brevissimus bonarum malarumque rerum delectus, cogitare quid aut nolueris sub alio principe aut volueris. Tacit. hist. I, 16.

Eine Folge jenes Mangels an Zusammenhang ist die Unbeständigkeit der königlichen Regierung. Nach dem Charakter des regierenden Fürsten oder der Leute, die statt seiner regieren, befolgt sie bald diesen, bald jenen Plan und kann weder einen bestimmten Zweck, noch eine gleichförmige Verfahrungsweise lange beibehalten. Daher das beständige Hin- und Herschwanken des Staats von einer Maxime zur andern und von Entwurf zu Entwurf, welches in andern Regierungen, wo der Fürst immer derselbe bleibt, nicht stattfindet. Daher sieht man auch, daß in der Regel an einem Hofe mehr Arglist, in Volkssenaten mehr Weisheit herrscht und daß die Republiken durch weit beständigere und besser befolgte Maßregeln zu ihrem Zweck gelangen, während jede Revolution im Kabinet des Fürsten auch eine Revolution im Staate erzeugt. Denn es ist die gewöhnliche Maxime aller Minister und fast aller Könige, in Allem das Gegentheil von dem zu thun, was ihr Vorgänger that.

Aus eben diesem Mangel an Zusammenhang ergibt sich ferner die Lösung eines Trugschlusses, den die königlich gesinnten Politiker zu ziehen pflegen. Sie vergleichen nicht nur die bürgerliche Regierung überhaupt mit einer häuslichen und den Fürsten mit dem Hausvater, eine irrige Ansicht, die wir schon oben (B. I. Kap. 2.) widerlegten; sondern sie legen ihm auch allzufreigebig alle jene Tugenden bei, die ihm zu wünschen wären, und setzen immer voraus, der Fürst sei wirklich, was er sein sollte. Bei dieser Voraussetzung verdiente allerdings die königliche Regierung augenscheinlich den Vorzug vor jeder andern, da sie unstreitig die stärkste ist und ihr, um auch die beste zu sein, nichts weiter abgeht, als eine größere Uebereinstimmung des Regierungswillens mit dem allgemeinen.

Wenn aber, wie Platon behauptet, ein geborener König ein so seltnes Wesen ist, wie oft werden denn Natur und Glück sich vereinen, ihn zu krönen? Und wenn die königliche Erziehung unvermeidlich diejenigen verdirbt, denen sie zu Theil wird, was kann man dann von einer ganzen Reihe zum Herrschen erzogener Menschen

hoffen? Man täuſcht ſich alſo vorſätzlich, wenn man die königliche Regierung überhaupt mit der eines guten Königs verwechſelt. Um zu ſehen, was dieſe Regierung an und für ſich iſt, muß man ſie unter beſchränkten oder böſen Fürſten betrachten, ſo wie ſie den Thron beſteigen oder wozu ſie durch den Beſitz deſſelben werden.

Dieſe Schwierigkeiten ſind unſern Schriftſtellern nicht entgangen, aber ſie laſſen ſich dadurch nicht irre machen. Das beſte Mittel, ſagen ſie, iſt: ohne Murren zu gehorchen. Gott ſendet uns die böſen Könige in ſeinem Zorn und man muß ſie als Züchtigungen des Himmels ertragen. Das klingt freilich erbaulich, ohne Zweifel; aber mich dünkt, ſolche Sprache paßte beſſer für die Kanzel, als in ein Buch über die Staatskunſt. Was würde man von einem Arzte ſagen, der Wunder verſpräche und deſſen ganze Kunſt darin beſtände, ſeinen Kranken zur Geduld zu ermahnen? Daß eine ſchlechte Regierung ertragen werden müſſe, weiß man wohl, aber die Frage iſt, wie man eine gute findet.

## Siebentes Kapitel.

### Gemiſchte Regierungsformen.

Genau genommen gibt es keine einfache Regierung. Ein einziges Oberhaupt bedarf untergeordneter Staatsbeamten, ſo wie andererſeits eine Volksregierung ein Oberhaupt haben muß. So gibt es in der Vertheilung der vollziehenden Gewalt immer eine Abſtufung von der größern Anzahl zur kleinern, mit dem Unterſchiede, daß bald die Mehrzahl von der mindern, bald die kleine von der größern abhängt.

Bisweilen iſt die Theilung gleich, indem entweder die verfaſſungsmäßigen Gewalten in gegenſeitiger Abhängigkeit ſtehen, wie in der engliſchen Regierung; oder indem die Macht jedes Theils zwar unabhängig, aber doch beſchränkt iſt, wie (früher) in Polen. Dieſe letztere Form iſt ſchlecht, weil dabei die Regierung keine Einheit und der Staat keinen innern Zuſammenhang hat.

Welche Regierung ist nun besser, eine einfache oder eine gemischte? Diese Frage hat großen Streit unter den Politikern veranlaßt, sie läßt sich aber durch eben die Antwort entscheiden, welche ich oben (Kap. 3.) hinsichtlich der Regierungsformen überhaupt gab. Die einfache Regierung ist an und für sich die beste, eben ihrer Einfachheit wegen. Wenn aber die vollziehende Gewalt nicht in hinlänglicher Abhängigkeit von der gesetzgebenden steht, das heißt, wenn der Fürst weniger vom Souverain, als das Volk vom Fürsten abhängt, so muß diesem Mißverhältniß durch Vertheilung der Regierung abgeholfen werden. Denn alsdann behalten alle diese vertheilten Gewalten den Unterthanen gegenüber zwar dasselbe Ansehen, in Bezug auf den Souverain aber wird eine so wohl wie die andre durch die Vertheilung geschwächt.

Eben jenem Uebelstande wird auch vorgebeugt, wenn man vermittelnde Staatsbehörden errichtet, welche, ohne daß die Regierung dadurch getheilt würde, nur dazu dienen, die beiden Staatsgewalten im Gleichgewicht und ihre gegenseitigen Rechte aufrecht zu halten. In diesem Falle ist die Regierung nicht gemischt, sondern gemäßigt.

Durch ähnliche Mittel läßt sich einem Uebelstande entgegengesetzter Art vorbeugen, man kann nämlich, wenn die Regierung zu schlaff ist, Tribunale errichten, um sie mehr zu konzentriren. Dies geschieht in allen Demokratien. Im erstern Falle theilt man die Regierung, um sie zu schwächen, im letztern dagegen, um sie zu verstärken; denn die höchsten Grade der Stärke sowohl als der Schwäche sind in gleicher Weise den einfachen Regierungsformen eigen, wogegen die gemischten eine mittlere Stärke zu verleihen pflegen.

## Achtes Kapitel.

### Nicht jede Regierungsform paßt für jedes Land.

Die Freiheit ist keine Pflanze, die unter jedem Himmelsstriche gedeiht, sie ist also nicht für alle Völker. Je mehr man über diesen, von Montesquieu (besonders im 17ten und 18ten Buche des G. d. G.)

aufgestellten Satz nachdenkt, um so tiefer fühlt man seine Wahrheit. Je mehr man ihn bestreitet, um so mehr Gelegenheit gibt man, ihn durch neue Beweise zu unterstützen.

In allen Regierungen der Welt verzehrt die Staatsgewalt, ohne etwas hervorzubringen. Woher fließt ihr denn zu, was sie verzehrt? Aus der Arbeit ihrer Glieder. Von dem Ueberflusse der Einzelnen wird das Bedürfniß des Staats bestritten. Hieraus folgt, daß der bürgerliche Zustand nur so lange bestehen kann, als die Menschen durch ihre Arbeit nicht blos ihr Auskommen, sondern noch einen Ueberschuß gewinnen.

Dieser Ueberschuß ist aber nicht in allen Ländern der Welt gleich. In einigen ist er beträchtlich, in andern mittelmäßig, in noch andern hat man nichts übrig, und endlich gibt es auch solche, wo man nicht einmal zum Leben genug hat. Diese Verschiedenheit ist durch die Fruchtbarkeit des Klima's, durch die Art der Bearbeitung, die der Boden verlangt, durch die Beschaffenheit seiner Erzeugnisse, durch die Stärke der Einwohner, durch die größere oder geringere Menge der Nahrungsmittel, die sie bedürfen, und mehrere ähnliche Verhältnisse, woraus sie hervorgeht, bedingt.

Auf der andern Seite sind auch alle Regierungen sehr verschieden von einander. Einige verschlingen viel, andre weniger, ein Unterschied, der zum Theil auf jenem andern Grundsatze beruht, daß die öffentlichen Abgaben um so lästiger werden, je weiter sie sich von ihrer Quelle entfernen. Nicht nach der Menge der Auflagen läßt sich ihre Last bestimmen, sondern nach dem Umwege, den sie machen müssen, um wieder in die Hände zurückzufließen, woher sie kamen. Ist dieser Umlauf rasch und gut eingerichtet, so kommt fast nichts darauf an, ob man wenig oder viel bezahlt: das Volk bleibt immer reich, und die Finanzen sind immer in guter Ordnung. Wenn dagegen das Volk noch so wenig hergibt und dies Wenige fließt nicht wieder zu ihm zurück, so wird es durch dies anhaltende Geben gar bald

erſchöpft: der Staat wird auf dieſe Weiſe niemals reich und das Volk wird bettelarm.

Je größer folglich die Kluft wird, die das Volk von der Regierung trennt, um ſo drückender werden die Abgaben. Daher iſt das Volk in der Demokratie am wenigſten, in der Ariſtokratie ſchon mehr, und in der Monarchie am ſchwerſten belaſtet. Die Monarchie paßt demnach nur für reiche Nationen, die Ariſtokratie für Staaten von mittlerer Größe und Wohlhabenheit, und die Demokratie für arme und kleine Länder.

In der That zeigt ſich hierin, je mehr man darüber nachdenkt, der Unterſchied zwiſchen Freiſtaaten und Monarchien. In jenen wird Alles auf den gemeinſchaftlichen Nutzen verwandt, in dieſen ſind die öffentlichen und die Privatkräfte ſich entgegengeſetzt, ſo daß die einen durch die Schwächung der andern gewinnen und ſich heben. Kurz, ſtatt die Unterthanen zu regieren, um ſie glücklich zu machen, ſtürzt der Deſpotismus ſie ins Elend, um ſie zu regieren.

Unter jedem Himmelsſtriche läßt ſich alſo nach natürlichen Urſachen die Regierungsform, welche vermöge des Klima's dem Lande zukommt, ja ſelbſt die Art der ſich für daſſelbe ſchickenden Bewohner beſtimmen. Undankbare und unfruchtbare Gegenden, wo der Ertrag die Arbeit nicht lohnt, mögen unbebaut und öde oder nur ein Aufenthalt für Wilde bleiben. Gegenden, wo die Arbeit der Menſchen nur das dringend Nöthigſte gewinnt, gehören für barbariſche Völker; jede Staatseinrichtung wäre dort unmöglich. Gegenden, wo der Ueberſchuß des Ertrags der Arbeit nur mäßig iſt, ſchicken ſich für freie Völker. Solche endlich, wo der reiche und fruchtbare Boden geringe Arbeit mit großem Ertrage belohnt, erfordern eine monarchiſche Regierung, damit durch den Luxus des Fürſten der zu große Ueberfluß der Unterthanen verzehrt werde. Denn es iſt beſſer, daß dieſer Ueberfluß von der Regierung verſchlungen, als daß er von den Einzelnen verſchleudert werde. Ich weiß wohl, es finden hier Ausnahmen ſtatt; aber eben dieſe beſtätigen die Regel, indem ſie früh

oder ſpät Revolutionen bewirken, welche Alles wieder in das natürliche Gleis zurückführen.

Es ſind immer die allgemeinen Geſetze von den beſondern Urſachen zu unterſcheiden, welche die Wirkung der erſtern bedingen können. Beſtände auch der ganze Süden aus Republiken und der ganze Norden aus deſpotiſchen Staaten, ſo bliebe es darum nicht minder wahr, daß in Folge der Wirkungen des Klima's der Deſpotismus den heißen, die Barbarei den kalten Ländern, und die guten Verfaſſungen den gemäßigten Gegenden angemeſſen ſind. Auch das ſehe ich ein, daß man das Prinzip zugeben und doch die Anwendung beſtreiten und ſagen könnte, es gebe kalte Länder, die ſehr fruchtbar, und im Süden gelegene, die ſehr unfruchtbar ſind. Allein dieſe Schwierigkeit kann wohl nur die in Verlegenheit ſetzen, welche die Sache nicht nach allen ihren Beziehungen betrachten. Wie ſchon geſagt, müſſen Arbeit, Kräfte, Konſumtion ꝛc. Alles mit in Anſchlag gebracht werden.

Geſetzt, von zwei gleich großen Strichen Landes bringt der eine Fünf, der andre Zehn ein. Verzehren nun die Einwohner des erſten Vier, und die des zweiten Neun, ſo iſt der Ueberſchuß des erſten Ertrags ein Fünftel, und der des zweiten ein Zehntel. Die Ueberſchüſſe verhalten ſich alſo umgekehrt, wie die Ertragsſummen, und der Boden, der nur Fünf hervorbringt, gibt einen doppelt ſo ſtarken Ueberſchuß, als jener, der Zehn hervorbringt.

Aber von einem doppelten Ertrage kann gar nicht die Rede ſein, und ich glaube nicht, daß Jemand die Fruchtbarkeit kalter Länder im Allgemeinen jener der warmen an die Seite zu ſtellen wagt. Indeß, wollen wir dieſe Gleichheit einmal annehmen und, wenn man will, England gegen Sizilien, Polen gegen Aegypten in die Wagſchale legen, ſo haben wir weiter nach Süden noch Afrika und Indien, weiter nördlich aber nichts mehr. Und bei dieſer angenommenen Gleichheit des Ertrags — welche Verſchiedenheit in der Bebauung! In Sizilien braucht man nur eben den Boden aufzulockern,

und welche Mühe kostet nicht seine Bearbeitung in England! Wo aber mehr Arme nöthig sind, um denselben Ertrag zu liefern, muß nothwendig der Ueberschuß geringer sein.

Dazu bringe man noch in Anschlag, daß dieselbe Anzahl Menschen in heißen Ländern weit weniger verzehrt. Das Klima befiehlt dort mäßig zu sein, wenn man gesund bleiben will. Die Europäer, die dort wie in ihrer Heimath leben wollen, sterben alle an der Ruhr und an Unverdaulichkeit. „Im Vergleich mit den Asiaten", sagt Chardin, „sind wir fleischfressende Thiere, ja wahre Wölfe. Ei„nige schreiben die Mäßigkeit der Perser dem vernachlässigten Anbau „ihres Landes zu, ich glaube hingegen, daß ihr Land weniger Ueber„fluß an Lebensmitteln hat, weil die Einwohner deren weniger be„dürfen." — „Wenn ihre Mäßigkeit", fährt dieser Schriftsteller fort, „von der Dürftigkeit des Bodens herrührte, würden nur die Armen „so wenig essen, statt daß es doch Jedermann thut, und man würde „in jeder Provinz je nach ihrer verschiednen Fruchtbarkeit mehr oder „weniger mäßig sein, statt daß dieselbe Mäßigkeit im ganzen Reiche „herrscht. Sie rühmen sich ihrer Lebensart auch nicht wenig und „sagen, um sich von den Vorzügen derselben vor jener der Chri„sten zu überzeugen, brauche man nur ihre Gesichtsfarbe anzusehen. „In der That ist dieselbe sehr rein und ihre Haut schön, fein und „glatt, wogegen die Armenier, ihre Unterthanen, die nach europäi„scher Weise leben, grobe kupferige Gesichter und einen plumpen „vierschrötigen Wuchs haben."

Je näher man dem Aequator kommt, desto weniger bedürfen die Menschen zum Leben. Sie essen fast gar kein Fleisch; Reis, Mais, Kuzkuz, Hirse, Maniok sind ihre gewöhnlichen Nahrungsmittel. In Indien leben viele Millionen, deren Unterhalt täglich noch keinen Heller kostet. Selbst in Europa ist die Verschiedenheit hinsichtlich der Eßlust zwischen den nördlichen und südlichen Völkern schon sehr bemerkbar. Ein Spanier lebt acht Tage von dem Mittagsmahl eines Deutschen. In den Ländern, wo die Menschen gefräßiger sind,

dreht ſich auch der Luxus gewöhnlich um Eßſachen. In England zeigt er ſich auf einer fleiſchbeladenen Tafel, in Italien bewirthet man mit Zucker und Blumen.

Aehnliche Verſchiedenheiten zeigt der Luxus in Kleidern. Unter Himmelsſtrichen, wo der Wechſel der Witterung raſch und heftig iſt, hat man beſſere und einfachere Kleider; in ſolchen, wo man ſich nur des Putzes wegen kleidet, ſieht man mehr auf den Glanz als auf den Nutzen; die Kleider ſelbſt ſind hier ein Gegenſtand des Luxus. Zu Neapel ſieht man täglich Leute nach Pauſilippo ſpazieren gehen, die goldbeſetzte Weſten, aber keine Strümpfe tragen. Eben ſo iſt es mit den Wohnungen; man wendet Alles an ihre prächtige Ausſchmückung, wenn man nichts von der Unfreundlichkeit des Wetters zu fürchten hat. In Paris und London will man warm und bequem wohnen. In Madrid dagegen hat man prächtige Säle, aber keine verſchließbare Fenſter, und man ſchläft in wahren Rattenneſtern.

In warmen Ländern ſind die Speiſen nahrhafter und ſaftiger; das iſt ein dritter Unterſchied, der unfehlbar auf den zweiten weſentlich einwirken muß. Warum ißt man in Italien ſo viel Gemüſe? Weil es dort gut, nahrhaft und ſehr wohlſchmeckend iſt. In Frankreich dagegen, wo man es nur mit Waſſer pflegt, nährt es nicht und kommt bei Tafel faſt gar nicht in Anſchlag. Gleichwohl nimmt es hier eben ſo viel Land ein und ſein Anbau koſtet wenigſtens eben ſo viel Mühe. Einer bewährten Erfahrung zufolge gibt das Korn in der Berberei, obgleich es übrigens dem franzöſiſchen nachſteht, doch weit mehr Mehl, als letzteres, ſo wie man aus dieſem wieder mehr gewinnt, als aus dem Getreide in den nördlichen Ländern. Es läßt ſich hieraus folgern, daß eine ähnliche Abſtufung im Allgemeinen in der Richtung vom Aequator nach dem Pole zu ſtattfindet. Iſt es nun aber nicht ein offenbarer Nachtheil, bei einem gleichen Ertrage weniger Nahrungsſtoff zu gewinnen?

Allen dieſen verſchiednen Betrachtungen kann ich noch eine hinzufügen, die aus ihnen herfließt und ſie beſtätigt: daß nämlich warme

Länder weniger Einwohner bedürfen, als die kalten, und ihrer doch weit mehr ernähren könnten: hieraus ergibt ſich zu Gunſten des Deſpotismus ein doppelter Ueberſchuß. Je größer die von einer gleichen Anzahl Einwohner beſetzte Fläche iſt, um ſo ſchwieriger werden Empörungen, weil man ſich weder ſchnell noch heimlich genug in das gehörige Einverſtändniß ſetzen kann und es der Regierung immer leicht iſt, die Entwürfe auszuſpähen und die Verbindung abzuſchneiden. Je dichter dagegen ein zahlreiches Volk beiſammen lebt, um ſo weniger kann die Regierung ſich Eingriffe in die Souverainetät (des Volks) erlauben; die Häupter (des letztern) berathen ſich in ihren Zimmern ſo ſicher, wie der Fürſt in ſeinem Staatsrath, und die Menge verſammelt ſich ſo ſchnell auf den öffentlichen Plätzen, wie die Soldaten in ihren Standquartieren. Der Vortheil einer tyranniſchen Regierung beſteht alſo darin, in weiter Ferne wirken zu können. Mit Hülfe der Unterſtützungspunkte, die ſie ſich verſchafft, wächſt ihre Kraft mit der Entfernung, wie die Kraft eines Hebels a). Die Kraft des Volks dagegen iſt nur wirkſam, wenn ſie auf einen Punkt zuſammengedrängt iſt; ſie verflüchtigt und verliert ſich durch die Ausdehnung gleich der Wirkung des Pulvers, das auf den Boden verſtreut iſt und ſich nur Korn für Korn entzündet. Die am wenigſten bevölkerten Länder eignen ſich alſo am beſten für die Tyrannei: die reißenden Thiere herrſchen nur in der Wüſte.

---

a) Dies ſteht mit meiner Behauptung im 9ten Kap. des 2ten Buchs über die Unbequemlichkeit zu großer Staaten nicht im Widerſpruch. Denn dort war von der Wirkſamkeit der Regierung auf ihre eignen Glieder, hier aber iſt von ihrer Kraft den eignen Unterthanen gegenüber die Rede. Ihre zerſtreuten Glieder dienen ihr als Stützpunkte, um in der Ferne auf das Volk zu wirken; allein ſie hat keinen Stützpunkt, um unmittelbar auf dieſe Glieder zu wirken. In der letzten Rückſicht wird der Hebel durch ſeine Länge ſchwach, in der erſten verdankt er ihr ſeine Kraft. R.

## Neuntes Kapitel.

### Kennzeichen einer guten Regierung.

Wirft man also ganz im Allgemeinen die Frage auf: welche Regierung die beste sei? so ist dies eine eben so unauflösliche, als unbestimmte Frage; oder sie kann, wenn man will, auf so vielerlei Art richtig gelöst werden, als verschiedne Verwickelungen in der Lage der Völker an und für sich und ihrem Zustande, insofern er durch die Verhältnisse bedingt ist, denkbar sind.

Fragt man dagegen: woran es zu erkennen sei, ob dies oder jenes Volk gut oder schlecht regiert werde, so ist dies etwas Andres und eine solche auf eine Thatsache gerichtete Frage läßt sich allerdings lösen.

Und gleichwohl bleibt sie ungelöst, weil Jeder sie nach seinen Begriffen lösen will. Die Unterthanen preisen die öffentliche Ruhe, die Staatsbürger die persönliche Freiheit; der Eine zieht die Sicherheit des Eigenthums vor, der Andre die des Lebens; der Eine erklärt die strengere, der Andre die mildere Regierung für die bessere; Jener will die Verbrechen bestraft, dieser will sie verhütet wissen; der Eine findet es schön, von den Nachbarn gefürchtet zu werden, der Andre ihnen unbekannt zu bleiben; der Eine ist zufrieden, wenn Geld im Umlauf ist, der Andre verlangt nur Brod für das Volk. Und hätte man sich auch über diese und andre ähnliche Punkte verständigt, wäre man damit viel weiter gekommen? Da die moralischen Größen keinen genauen Maßstab haben, würde man selbst bei der entschiednen Annahme eines Kennzeichens sich wohl über die Schätzung desselben vereinigen?

Was mich betrifft, so wundert es mich sehr, daß man ein so einfaches Zeichen verkennt oder unredlich genug ist, es nicht kennen zu wollen. Was ist anders der Zweck der politischen Vergesellschaftung, als die Erhaltung und das Wohlergehen ihrer Glieder? Und woran erkennt man am sichersten, daß sie sich erhalten und daß

es ihnen wohlgeht? An ihrer Anzahl, an der steigenden Bevölkerung. Man wolle also dies vielbestrittene Kennzeichen nicht anderwärts suchen. Alles Uebrige gleich genommen ist die Regierung, unter welcher ohne fremdartige Mittel, ohne Einbürgerungen, ohne Kolonien die Zahl der Bürger sich beständig vermehrt, unfehlbar die beste; so wie die, unter welcher das Volk abnimmt und hinschwindet, die schlechteste ist. Das Uebrige, ihr Staatsrechnungskünstler, ist eure Sache; zählt, meßt und vergleicht! a)

---

a) Nach eben diesem Grundsatze sollte man überhaupt die Jahrhunderte hinsichtlich ihrer Verdienste um die Wohlfahrt des Menschengeschlechts würdigen. Man hat nur zu sehr die Zeitalter bewundert, worin man Künste und Wissenschaften blühen sah, ohne den geheimen Zweck ihrer Kultur zu enthüllen und die traurigen Wirkungen derselben zu durchblicken, „und die Unerfahrenen nannten veredelte Menschheit, was doch nur ein Theil der Knechtschaft war." (Idque apud imperitos humanitas vocabatur, cum pars servitutis esset. Tacit. vit. Agric. 21.) Werden wir denn in den lobpreisenden Bücherphrasen nie den groben Eigennutz der Verfasser erkennen? Nein, sie mögen sagen, was sie wollen: wenn bei allem Glanze die Volkszahl in einem Lande abnimmt, so ist es nicht wahr, daß Alles gut geht, und daß ein Dichter vielleicht Hunderttausende zieht, erhebt sein Jahrhundert nicht zum vortrefflichsten aller Zeiten. Nicht auf die scheinbare Ruhe und auf die Zufriedenheit der Machthaber muß man sehen, sondern auf die Wohlfahrt des ganzen Volks und besonders der zahlreichsten Stände. Der Hagel kann einige Gegenden verwüsten, aber selten verursacht er Hungersnoth. Durch Meutereien und Bürgerkriege werden die Gewalthaber sehr in Allarm gesetzt, aber darin besteht nicht das wahre Elend der Völker, die manchmal sogar Erholung darin finden können, wenn man darum streitet, wer sie tyranniſiren soll. Durch ihren dauernden Zustand ist ihre Wohlfahrt und ihr Mißgeschick bedingt. Wenn Alles unter dem Joche zermalmt wird, dann geht Alles zu Grunde, dann zerstören die Großen nach Wohlgefallen und „nennen es Frieden, wenn sie das Land zur Einöde machen" (ubi solitudinem faciunt, pacem appellant. Tac. Agr. 30). Als die Zwistigkeiten der Großen Frankreich in Bewegung setzten und der Koadjutor von Paris (der Kardinal von Retz, Paul de Gondy) mit dem Dolche in der Tasche ins Parlament ging, lebte das französische Volk nichts destoweniger glücklich und zahlreich in einer freien und anständigen Wohlhabenheit. Die Blüte des alten Griechenlands fällt in die Zeit der grausamsten Kriege; das Blut floß in Strömen, aber das Land war mit Menschen angefüllt. „Es schien," sagt Machiavelli, „als ob mitten unter Mordthaten, Proskriptionen und Bürgerkriegen unsre Republik eben durch sie mächtiger wurde; die Tugend ihrer Bürger, ihre Sitten, ihre Unabhängigkeit wirkten kräftiger zu ihrer Verstärkung, als aller Hader zu ihrer Schwächung."

## Zehntes Kapitel.

### Vom Mißbrauche der Regierung und ihrem Hange zur Ausartung.

So wie der Privatwille unaufhörlich dem allgemeinen entgegenstrebt, kämpft auch die Regierung unaufhörlich gegen die (dem Volke angehörende) Souverainetät. Je heftiger dieser Kampf wird, um so mehr leidet die Verfassung darunter, und da es hier keinen andern Standeswillen gibt, welcher dem des Fürsten widerstehen und ihm das Gleichgewicht halten könnte, so kommt es früher oder später unausbleiblich dahin, daß der Fürst endlich den Souverain unterdrückt und den Gesellschaftsvertrag bricht. Dies ist das inwohnende, unvermeidliche Gebrechen, welches den Staatskörper von seinem ersten Entstehen an unablässig zu zerstören strebt, wie das Alter und der Tod zuletzt den Körper jedes Menschen zerstören.

Im Allgemeinen äußert sich die Ausartung der Regierung auf zweierlei Weise: entweder durch Zusammenziehung in sich selbst oder durch Auflösung des Staats.

Die Regierung zieht sich zusammen, wenn sie von einer großen Anzahl auf eine kleinere, mithin von der Demokratie zur Aristokratie und von dieser zum Königthum übergeht. Dahin führt sie ihr natürlicher Hang [a]). Wenn sie von der kleinern Zahl zur

---

Eine kleine Erschütterung gibt den Gemüthern neue Spannkraft, und was die Wohlfahrt des Menschengeschlechts in Wahrheit befördert, ist nicht sowohl der Frieden, als die Freiheit. R.

a) Das allmälige Entstehen und Wachsthum der Republik Venedig in den Lagunen bietet ein merkwürdiges Beispiel dieses Uebergangs dar; und es ist dabei sehr zu bewundern, daß die Venezianer seit mehr als 1200 Jahren noch immer auf der zweiten Stufe, der Aristokratie, zu stehen scheinen, die mit dem Serrar di Consiglio 1198 begann. Was die alten Herzöge betrifft, die man ihnen vorwirft, so ist trotz der entgegengesetzten Behauptung im Squitinio della liberta Veneta erwiesen, daß sie nichts weniger als unumschränkte Herrscher waren. — Man wird mir unfehlbar den Einwurf machen, die römische Republik habe einen völlig umgekehrten Gang genommen, da sie von der Monarchie zur Aristokratie und von dieser zur Demokratie übergegangen sei. Doch bin ich hierin ganz anderer Mei-

größern zurückginge, könnte man sagen, daß sie ihre Spannkraft verlöre; allein dieser umgekehrte Uebergang ist nicht möglich.

In der That ändert die Regierung nie ihre Form, als wenn ihre Triebfedern zu sehr abgenutzt und ihre Kräfte zu sehr heruntergekommen sind, um sich länger in dieser Form erhalten zu können. Wenn sie nun durch Ausdehnung noch mehr erschlaffte, müßte ihre Kraft völlig zum Nichts herabsinken und sie könnte noch weniger bestehen. Die Feder muß also nach Verhältniß ihres Nachgebens wieder aufgezogen und angespannt werden, soll nicht der Staat, den sie erhält, zu Grunde gehen.

Die Auflösung des Staats kann gleichfalls auf zweierlei Weise erfolgen.

---

nung. Die erste Stiftung des Romulus war eine gemischte Regierung, die bald in Despotismus ausartete. Aus besondern Ursachen ging der Staat vor der Zeit zu Grunde, wie man ein neugebornes Kind sterben sieht, ehe es noch eigentlich zum Menschen geworden ist. Die Vertreibung der Tarquinier war eigentlich erst die wahre Epoche des Anfangs der Republik. Diese konnte jedoch nicht gleich eine bleibende Gestalt gewinnen; denn man hatte das Werk nur halb gethan, da man das Patriziat nicht abschaffte. Auf diese Art blieb die Erbaristokratie, die schlechteste aller möglichen, gesetzlich sankzionirten Regierungsformen im Widerstreit mit der Demokratie, und, noch lange unbestimmt und schwankend, wurde die Verfassung, wie Macchiavelli (Disc. sop. T. Liv. I, 3.) nachgewiesen hat, erst mit der Einführung der Volkstribunen völlig festgestellt. Jetzt erst konnte von einer eigentlichen Regierung und einer wahren Demokratie die Rede sein. Jetzt erst war das Volk nicht blos in der That Souverain, sondern auch Obrigkeit und Richter; der Senat war nur ein untergeordneter Gerichtshof, um die Regierung zu mäßigen und zu konzentriren, und die Konsuln selbst, mochten sie auch Patrizier, erste Obrigkeiten und unumschränkte Feldherren im Kriege sein, führten in Rom nur den Vorsitz in der Volksversammlung. Von diesem Augenblick aber fing die Regierung auch schon wieder an, ihrem natürlichen Hange zu folgen und sich stark zur Aristokratie hinzuneigen. Da das Patriziat gleichsam von selbst einging, befand sich die Aristokratie nicht mehr in der Korporazion der Patrizier, wie in Venedig und Genua, sondern im Körper des Senats, der aus Patriziern und Plebejern bestand, ja selbst im Kollegium der Tribunen, als diese anfingen, sich eine positive Gewalt anzumaßen. Namen thun nichts zur Sache, und hat das Volk Häupter, die statt seiner regieren, so ist dies immer eine Aristokratie, jene mögen nun heißen, wie sie wollen. Aus dem Mißbrauch der Aristokratie entstanden die Bürgerkriege und das Triumvirat. Sulla, Julius Cäsar, Augustus wurden wirkliche Monarchen, und unter dem Despotismus des Tiberius löste sich endlich die Republik als solche völlig auf. Die römische Geschichte widerlegt also meinen Satz nicht: sie bestätigt ihn. R.

Erſtens wenn der Fürſt den Staat nicht mehr nach den Geſetzen verwaltet und die Macht des Souverains an ſich reißt. Alsdann tritt eine ſehr weſentliche Veränderung ein; nicht die Regierung nämlich zieht ſich zuſammen, ſondern der Staat; das heißt der große Staat löſt ſich auf und es bildet ſich in demſelben ein neuer, der nur aus den Gliedern der Regierung beſteht und für das übrige Volk nichts iſt, als ſein Herr und Tyrann. Sobald die Regierung ſolchergeſtalt die Souverainetät an ſich reißt, iſt der Geſellſchaftsvertrag gebrochen und alle einzelnen Staatsbürger treten dem Rechte nach in ihre natürliche Freiheit zurück; ſie ſind zum Gehorſam nicht verpflichtet, ſondern nur noch gezwungen.

Der nämliche Fall tritt ein, wenn die Glieder der Regierung einzeln die Macht an ſich reißen, die ſie nur in ihrer Geſammtheit ausüben dürfen. Dies iſt nicht minder eine Verletzung der Geſetze und führt zu noch größerer Verwirrung. Denn jetzt hat man eben ſo viele Fürſten als obrigkeitliche Perſonen, und der Staat, der in gleichem Maße getheilt iſt wie die Regierung, geht unter oder verändert ſeine Geſtalt.

Wenn der Staat ſich auflöſt, ſo wird der Mißbrauch der Regierung, welcher Art er auch ſei, überhaupt Anarchie genannt. Will man aber einen Unterſchied machen, ſo artet die Demokratie in Ochlokratie, die Ariſtokratie in Oligarchie aus; ich würde hinzuſetzen, das Königthum werde in dieſem Falle zur Tyrannei, aber dies letzte Wort iſt doppelſinnig und bedarf der Erläuterung.

Im gewöhnlichen Sinne iſt ein Tyrann ein König, der gewaltthätig und ohne Rückſicht auf Gerechtigkeit und Geſetze regiert. Im genauern Sinne aber iſt nur der ein Tyrann, der, ohne dazu berechtigt zu ſein, ſich die königliche Gewalt anmaßt. Dieſen Begriff verbanden die Griechen mit dem Worte Tyrann, welches ſie ohne Unterſchied guten und ſchlechten Fürſten beilegten, ſobald ihre Gewalt

nicht gesetzmäßig war a). Die Wörter Tyrann und Usurpator sind also völlig gleichbedeutend.

Um verschiedne Begriffe auch durch verschiedne Namen zu bezeichnen, nenne ich den Usurpator der königlichen Gewalt einen Tyrannen, und den Usurpator der Souverainetät einen Despoten. Tyrann ist also der, welcher sich widergesetzlich eindrängt, um nach den Gesetzen zu regieren; Despot dagegen, wer sich über die Gesetze selbst hinwegsetzt. Der Tyrann braucht also nicht immer ein Despot zu sein, der Despot aber ist immer Tyrann.

## Elftes Kapitel.

### Vom Tode des politischen Körpers.

Dahin neigt sich also ihrer Natur nach und ganz unausbleiblich jede noch so gut eingerichtete Regierung. Sparta und Rom sind untergegangen; welcher Staat kann demnach noch auf ewige Dauer rechnen? Wenn wir also dauerhafte Einrichtungen treffen wollen, so müssen wir doch den Gedanken an ihre Unvergänglichkeit gänzlich fahren lassen. Um zum Ziele zu kommen, muß man nicht das Unmögliche versuchen oder sich schmeicheln, einem menschlichen Werke eine Festigkeit zu verleihen, die sich mit menschlichen Dingen einmal nicht verträgt.

Der politische Körper fängt so gut wie der menschliche schon im Augenblicke seiner Geburt an zu sterben und trägt den Keim der Zerstörung in sich. Allein beide können mit einer mehr oder weniger kräftigen Konstitution begabt sein, vermöge deren sie einer längern

a) Omnes enim et habentur et dicuntur tyranni, qui potestate utuntur perpetua in ea civitate, quae libertate usa est. Corn. Nep. in Milt. Zwar macht Aristoteles zwischen einem Tyrannen und einem Könige den Unterschied, daß jener für seinen eigenen Vortheil, dieser dagegen allein für die Wohlfahrt seiner Unterthanen regiere; allein abgesehen davon, daß alle griechischen Schriftsteller das Wort Tyrann in einem andern Sinne brauchten, wie namentlich aus Xenophons Hieron erhellt, würde aus der Unterscheidung des Aristoteles folgen, daß es seit dem Anbeginn der Welt noch keinen König gegeben habe. R.

oder kürzern Erhaltung fähig sind. Die Konstitution des Menschen ist das Werk der Natur, die des Staats das Werk der Kunst. Es hängt nicht von den Menschen ab, ihr Leben zu verlängern, wohl aber hängt es von ihnen ab, den Untergang des Staats so weit als möglich hinauszuschieben, indem sie ihm die beste Konstitution geben, für die er empfänglich ist. Freilich wird auch der am besten eingerichtete Staat zuletzt untergehen, aber doch später, als ein andrer, wenn nicht unvorhergesehene Unfälle seinen Untergang beschleunigen.

Das Lebensprinzip des Staats liegt in der souverainen Gewalt: die gesetzgebende Macht ist sein Herz, die vollziehende sein Gehirn, welches allen Theilen Bewegung gibt. Das Gehirn kann gelähmt werden und der Mensch dabei doch noch fortleben. Er bleibt blödsinnig, aber er lebt. Sobald jedoch die Verrichtungen des Herzens aufhören, ist es mit dem Leben vorbei.

Nicht durch die Gesetze besteht der Staat, sondern durch die gesetzgebende Macht. Ein Gesetz von gestern würde heute nicht mehr bindend sein, wenn man nicht aus dem Stillschweigen auf die Einwilligung schlösse und demnach annähme, der Souverain bestätige unverzüglich die Gesetze, die er nicht aufhebt, obgleich er es thun kann. Alles, was er einmal zu wollen erklärt hat, will er immer, wenigstens so lange er es nicht widerruft.

Warum hegt man so große Ehrfurcht vor den alten Gesetzen? Eben weil sie so alt sind. Man muß glauben, daß nur die Vortrefflichkeit der vor Alters gefaßten Beschlüsse sie so lange Zeit hat in Kraft erhalten können. Hätte der Souverain sie nicht fortwährend als heilsam anerkannt, so würde er sie schon tausendmal widerrufen haben. Darum eben gewinnen die Gesetze in jedem wohleingerichteten Staate, weit entfernt schwächer zu werden, täglich neue Kraft. Das Vorurtheil fürs Alte macht sie täglich ehrwürdiger. Wo dagegen die Gesetze durch das Alter schwächer werden, ist eben dies ein Beweis, daß es keine gesetzgebende Macht mehr gibt und der Staat nicht eigentlich mehr lebt.

## Zwölftes Kapitel.

### Mittel zur Aufrechthaltung der souverainen Gewalt

Da der Souverain keine andere Macht hat, als die gesetzgebende Gewalt, so wirkt er nur durch Gesetze, und da die Gesetze nur beglaubigte Verfügungen des allgemeinen Willens sind, so kann der Souverain nicht anders wirken, als wenn das Volk versammelt ist. „Das Volk versammelt!", wird man sagen, „welch ein Hirngespinnst!" Ja, heutzutage ist's freilich ein Hirngespinnst, vor zweitausend Jahren aber war es keins; hat sich etwa die Natur der Menschen verändert?

Die Grenzen des Möglichen in der moralischen Welt sind nicht so eng, als wir meinen. Unsre Schwachheiten, unsre Laster, unsre Vorurtheile nur verengen sie. Niedrige Seelen glauben nicht an große Männer; nichtswürdige Sklaven lächeln höhnisch bei dem Worte Freiheit.

Aus dem, was geschah, wollen wir auf das schließen, was noch jetzt geschehen kann. Ich will nicht von den alten Republiken Griechenlands sprechen; aber die römische Republik war doch, denke ich, ein großer Staat und Rom eine große Stadt. Bei dem letzten Census fand man in Rom 400,000 waffenfähige Bürger, und bei der letzten Zählung im ganzen Reiche über vier Millionen Bürger, Unterthanen, Ausländer, Weiber, Kinder und Sklaven nicht mitgerechnet.

Welche Schwierigkeiten würde man sich nicht vorstellen, das zahllose Volk jener Hauptstadt und der Umgegend oft zu versammeln! Und doch vergingen wenig Wochen, daß sich nicht das römische Volk, zu Zeiten selbst mehrere Male in der Woche, versammelt hätte. Es übte nicht nur seine Souverainetätsrechte aus, sondern zum Theil auch die der Regierung, es verhandelte gewisse Geschäfte, es sprach das Urtheil in gewissen Prozessen; kurz, das ganze Volk befand sich fast eben so oft in obrigkeitlicher, als in staatsbürgerlicher Eigenschaft auf dem öffentlichen Platze.

Geht man auf die älteſten Zeiten der Völker zurück, ſo findet man in den meiſten alten, ſelbſt in monarchiſchen Verfaſſungen, wie bei den Mazedoniern und Franken, ähnliche Volksberathungen. Doch ſei dem wie ihm wolle, ſo reicht jene eine unleugbare Thatſache hin, jedem Einwurf zu begegnen. Der Schluß vom Wirklichen aufs Mögliche iſt doch wohl ſicher genug.

## Dreizehntes Kapitel.

### Fortſetzung.

Es iſt nicht genug, daß das verſammelte Volk einmal durch die feierliche Annahme eines Geſetzſyſtems die Verfaſſung des Staats feſtgeſetzt; nicht daß es eine bleibende Regierung eingeführt oder ein für alle Mal für die Wahl der Obrigkeiten geſorgt hat. Neben den bei unvorhergeſehenen Fällen nöthigen außerordentlichen Verſammlungen muß es auch ſeine regelmäßigen und periodiſchen Verſammlungen haben, die ſchlechterdings nicht abgeſchafft oder ausgeſetzt werden dürfen; ſo daß das Volk am beſtimmten Tage ſchon durch das Geſetz rechtmäßig zuſammenberufen wird, ohne dazu einer förmlichen Berufung zu bedürfen.

Außer dieſen Verſammlungen aber, die nur an dem beſtimmten Tage rechtmäßig ſind, iſt jede Volksverſammlung, zu denen das Volk nicht von den dazu angeſtellten Obrigkeiten nach vorgeſchriebener Form berufen worden, für ungeſetzmäßig und jeder darin gefaßte Beſchluß für null und nichtig zu halten, da ſelbſt der Befehl, ſich zu verſammeln, vom Geſetze ausgehen muß.

Ob aber ſolche geſetzmäßige Verſammlungen öfter oder ſeltner zu wiederholen ſeien, dies hängt von ſo vielen beſondern Rückſichten ab, daß ſich keine beſtimmten Regeln darüber geben laſſen. Nur ſo viel ſcheint im Allgemeinen gewiß: je kräftiger die Regierung iſt, deſto öfter iſt es nöthig, daß der Souverain (das verſammelte Volk) ſich ſehen läßt.

Diese Einrichtung, entgegnet man mir vielleicht, mag für eine einzelne Stadt ganz gut sein; wie aber, wenn der Staat mehrere Städte enthält? Soll man die souveraine Gewalt theilen, oder sie auf eine einzige Stadt beschränken und alles Uebrige ihr unterwerfen?

Ich antworte: man darf weder das Eine, noch das Andre thun. Denn erstens ist die souveraine Gewalt eine einfache Einheit, die man nicht theilen kann, ohne sie zu zerstören. Zweitens kann eine Stadt so wenig wie eine Nation einer andern von Rechtswegen unterworfen sein, da der politische Körper seinem Wesen nach durch den Einklang des Gehorsams und der Freiheit bedingt ist und die Wörter Unterthan und Souverain für identische Wechselbegriffe gelten müssen, deren gemeinschaftlicher Grundbegriff sich in dem Worte Staatsbürger vereinigt findet.

Ich antworte ferner, daß es immer ein Uebel ist, mehrere Städte in ein Gemeinwesen zu vereinen, und daß man sich, wenn man eine solche Vereinigung beabsichtigt, keine Hoffnung machen darf, die von Natur damit verbundenen Nachtheile zu vermeiden. Die Mißbräuche in großen Staaten sollte man gegen den, welcher überall nur kleine empfiehlt, nicht zum Einwurf brauchen. „Aber wie soll man kleinen Staaten hinlängliche Stärke verleihen, um den großen zu widerstehen?“ Wie vor Zeiten die griechischen Städte dem großen Könige und in neuerer Zeit Holland und die Schweiz dem Hause Oestreich widerstanden.

Kann man indessen den Staat nicht auf die richtigen Grenzen beschränken, so bleibt noch eine Aushülfe: nämlich durchaus keine Hauptstadt zu dulden, den Sitz der Regierung abwechselnd von einer Stadt in die andre zu verlegen und wechselsweise in jeder die Landstände zu versammeln.

Wenn man nur für eine gleichmäßige Bevölkerung des Landes sorgt, überall dieselben Rechte einführt, überall Leben und Wohlstand verbreitet, so wird der Staat zugleich eine solche Kraft gewinnen und so gut regiert werden, als es möglich ist. Man vergesse

nicht, daß die Mauern der Städte ſich über den Trümmern der Häuſer des Landmanns erheben. Bei jedem Palaſte, den ich in der Hauptſtadt aufführen ſehe, glaube ich immer eine ganze Landſchaft in Trümmern vor Augen zu haben.

## Vierzehntes Kapitel.

### Fortſetzung.

Sobald das Volk geſetzmäßig als ſouverainer Körper verſammelt iſt, hört die Befehlshabergewalt der Regierung einſtweilen auf; die vollziehende Macht wird ſuſpendirt und die Perſon des geringſten Bürgers iſt ſo heilig und unverletzlich wie die des höchſten Staatsbeamten; denn wo der Vertretene ſelbſt zugegen iſt, gibt es keinen Vertreter mehr. Die meiſten Unruhen in den römiſchen Komitien rührten daher, daß man dieſen Grundſatz nicht kannte oder ihn vernachläſſigte. Die Konſuln waren während dieſer Verſammlungen nur die Vorſitzer des Volks, die Tribunen bloße Sprecher a) und der Senat gar nichts.

Dieſe Zwiſchenzeiten der Suſpenſion, wo der Fürſt einen wirklichen Obern anerkennt oder wenigſtens anerkennen ſollte, waren ihm von jeher furchtbar; und jene Volksverſammlungen, die Schutzwehr des politiſchen Körpers und der Zaum der Regierung, waren den Oberhäuptern jederzeit ein Gräuel. Auch ließen ſie es nie weder an Sorgfalt, noch an Einwendungen, Schwierigkeiten und Verſprechungen fehlen, um ſie den Staatsbürgern zu verleiden. Sind letztere geizig, feige, kleinmüthig und mehr um ihre Ruhe, als um die Freiheit beſorgt, ſo halten ſie es gegen die wiederholten Verſuche der Regierung nicht lange aus. Indem alſo die unterdrückende Uebermacht derſelben unaufhaltſam weiter um ſich greift, verſchwindet

a) Ungefähr in dem Sinne, den man dieſem Worte im engliſchen Parlamente beilegt. Die Aehnlichkeit dieſer Aemter würde zwiſchen dem Konſul und Tribunen Reibungen verurſacht haben, wenn auch alle Gerichtsbarkeit einſtweilen aufgehört hätte. R.

endlich die souveraine Gewalt gänzlich, und auf diese Art gerathen die meisten Staaten in Verfall und gehen vor der Zeit zu Grunde.

Aber zwischen der souverainen Gewalt (des Volks) und der Eigenmacht der Regierung bildet sich zuweilen eine Mittelmacht, von der wir jetzt reden müssen.

## Funfzehntes Kapitel.

### Von den Abgeordneten oder Stellvertretern des Volks.

Sobald der Dienst des Staats nicht mehr die wichtigste Angelegenheit der Bürger ist und sie ihm lieber mit ihrem Gelde, als mit ihrer Person dienen, neigt sich das Gemeinwesen schon seinem Untergange zu. Sollen sie ins Feld ziehen? Sie bezahlen Soldtruppen und bleiben zu Hause. Sollen Berathschlagungen gepflogen werden? Sie ernennen Abgeordnete und bleiben zu Hause. Mit aller ihrer Trägheit und ihrem Gelde kommen sie endlich dahin, daß ihre Söldlinge das Vaterland unterjochen und ihre Stellvertreter es verkaufen.

Das Gewühl des Handels und der Gewerbe, die unersättliche Gewinnsucht, die Weichlichkeit und Liebe zur Bequemlichkeit sind Schuld daran, daß überall das Geld an die Stelle der persönlichen Dienste tritt. Man gibt einen Theil seines Gewinns her, um mit seinem übrigen Gelde desto ungestörter wuchern zu können. Aber gebt nur Geld, so werdet ihr bald Ketten tragen. Das Wort Finanzen ist ein Sklavenwort und in einem Staate, wie er sein soll, unbekannt. In einem wahrhaft freien Gemeinwesen thun die Bürger Alles mit ihren Armen; mit Geld nichts. Weit entfernt, sich mit Geld von ihren Pflichten loszukaufen, würden sie vielmehr noch dafür bezahlen, sie selbst zu erfüllen. Ich theile hierin die gewöhnliche Ansicht durchaus nicht; Frohndienste sind nach meiner Ueberzeugung der Freiheit nicht so zuwider, als Abgaben.

Je vollkommner die Staatsverfassung ist, um so mehr übertreffen

in den Augen des Staatsbürgers die öffentlichen Angelegenheiten die des Einzelnen an Wichtigkeit. Ja es gibt hier schon weit weniger Privatangelegenheiten, weil von der Summe der allgemeinen Wohlfahrt ein größerer Theil auf die des Einzelnen zurückfließt und folglich der Sorge des Privatmanns weniger zu erstreben übrig bleibt. In einem gut regierten Staate eilt Jeder mit dem regsten Eifer in die öffentlichen Versammlungen; unter einer schlechten Regierung dagegen mag Keiner auch nur einen Schritt darum thun; sehr natürlich, denn Keiner nimmt Antheil an dem, was dort verhandelt wird; Jeder sieht voraus, daß der allgemeine Wille nicht die Oberhand gewinnen wird, und die häuslichen Sorgen nehmen die Thätigkeit eines Jeden völlig in Anspruch. Die guten Gesetze bilden die Grundlage für noch bessere, so wie aus schlechten immer noch schlechtere hervorgehen. Sobald es, wenn von Staatsangelegenheiten die Rede ist, heißt: „Was kümmert es mich?“ so kann man sicher darauf rechnen, daß der Staat verloren ist.

Das Erkalten der Vaterlandsliebe, die Regsamkeit des Eigennutzes, die übermäßige Größe der Staaten, die Eroberungssucht, der Mißbrauch der Regierung, alles dies führte auf den Gedanken, sich in den Volksversammlungen der Abgeordneten oder Stellvertreter (Repräsentanten) der Nation zu bedienen. Diese Deputirten trägt man in gewissen Ländern kein Bedenken, den dritten Stand (tiers-état) zu nennen. Das Privatinteresse zweier Klassen behauptet also die erste und zweite Stelle und dem öffentlichen Interesse überhaupt wird erst der dritte Platz angewiesen.

Die Souverainetät kann nicht vertreten werden, und zwar aus eben dem Grunde, weßhalb sie auch nicht veräußert werden kann. Sie besteht ihrem Wesen nach im allgemeinen Willen und der Wille läßt sich nicht vertreten. Er ist es selbst oder er ist ein andrer; ein Mittleres ist hier nicht denkbar. Die Abgeordneten des Volks sind also nicht seine Repräsentanten und können es nicht sein; sie sind nur seine Geschäftsführer und können also nichts unabänderlich be-

schließen. Jedes Gesetz, welches das Volk nicht in eigner Person genehmigt hat, ist nichtig; es ist kein Gesetz. Das englische Volk meint frei zu sein; es täuscht sich aber sehr; es ist nur frei, so lange die Wahlen der Parlamentsglieder dauern; sobald sie gewählt sind, ist es nichts. Der Gebrauch, den es in den wenigen Augenblicken seiner Freiheit von derselben macht, verdient auch nichts Besseres, als daß es sie wieder verliert.

Die Idee der Stellvertretung ist neu. Man verdankt sie der Lehnsverfassung, jener unbilligen und widersinnigen Regierungsform, in welcher die menschliche Gattung herabgewürdigt und der Name Mensch geschändet ward. In den alten Republiken und selbst in den Monarchien hatte das Volk nie Stellvertreter; man hatte nicht einmal ein Wort dafür. Es ist sehr merkwürdig, daß man in Rom, wo die Tribunen so geheiligte Personen waren, nie auf den Gedanken kam, sie könnten die Obliegenheiten des Volks an sich reißen, und daß sie inmitten einer so großen Menge nie den Versuch machten, aus eigner Willkür ein Plebiscitum zu erlassen. Man kann sich indessen von der Unbequemlichkeit, welche bei der drängenden Volksmasse bisweilen nicht zu vermeiden war, nach dem eine Vorstellung machen, was zur Zeit der Gracchen geschah, wo viele Bürger von den Dächern herab ihre Stimmen gaben.

Wo aber Recht und Freiheit über Alles gelten, achtet man solche Unbequemlichkeiten für nichts. Bei jenem weisen Volke hatte Alles sein gehöriges Maß. Seinen Liktoren erlaubte es, was seine Tribunen nicht gewagt hätten. Es wußte wohl, daß jene es sich nicht einfallen lassen würden, es zu repräsentiren.

Um es sich indeß zu erklären, wie die Tribunen es dennoch mitunter vertraten, braucht man nur überhaupt einzusehen, wie die Regierung den Souverain vertritt. Da das Gesetz nur der Ausspruch des allgemeinen Willens ist, leuchtet es ein, daß das Volk als gesetzgebende Macht nicht vertreten werden kann; in der vollziehenden Gewalt aber, welche nur die nach dem Gesetze angewandte Kraft ist

kann und muß es vertreten werden. Hieraus erhellt, daß man bei genauer Unterſuchung des Zuſtandes der Völker nur ſehr wenige finden möchte, die wahre Geſetze haben. Doch dem ſei wie ihm wolle, ſo iſt gewiß, daß die Tribunen, da ſie keinen Theil an der vollziehenden Gewalt hatten, das römiſche Volk nie kraft der Rechte ihres Amts vertreten konnten, ſondern nur durch Uſurpation der Rechte des Senats.

Alles, was bei den Griechen das Volk zu thun hatte, that es ſelbſt. Es war beſtändig auf den öffentlichen Plätzen verſammelt. Es wohnte unter einem milden Himmelsſtrich, es war nichts weniger als habgierig; Sklaven verrichteten ſeine Arbeiten, ſein großes Tagewerk war die Freiheit. Da man nun nirgend mehr dieſelben Vortheile genießt, wie könnten da noch dieſelben Rechte behauptet werden? Unſer rauhes Klima vermehrt unſre Bedürfniſſe a). Sechs Monate im Jahr kann man bei uns auf den öffentlichen Plätzen nicht ausdauern; unſre dumpfen Sprachen könnten ſich in freier Luft kaum verſtändlich machen; unſer Gewinn liegt uns mehr am Herzen als unſre Freiheit, und vor der Sklaverei empfinden wir bei weitem kein ſolches Grauen, wie vor der Armuth.

Wie aber! die Freiheit ſollte nur mit Hülfe der Knechtſchaft zu behaupten ſein? — Vielleicht. Die beiden Extreme berühren ſich. Alles, was nicht in der Natur liegt, hat ſeine Nachtheile und die bürgerliche Geſellſchaft mehr, als alles Andre. Da entſtehen ſolche unſelige Lagen, daß man ſeine Freiheit nur auf Koſten der Freiheit Andrer behaupten und der Staatsbürger nur dann vollkommen frei ſein kann, wenn der Sklave im höchſten Grade Sklave iſt. In ſolcher Lage befand ſich Sparta. Ihr neuen Völker habt keine Sklaven, ſondern ihr ſeid es ſelbſt; ihr bezahlt ihre Freiheit mit der

a) In kalten Ländern den Luxus und die Weichlichkeit der Morgenländer annehmen, hieße, ſich freiwillig ihre Ketten anlegen, denen man ſich in dieſem Fall ſelbſt noch unausbleiblicher als jene unterwerfen würde. R.

eurigen. Wie sehr ihr auch mit diesem Vorzuge groß thut, ich finde darin mehr Feigheit, als Menschlichkeit.

Mit alle dem will ich übrigens die Sklaven durchaus nicht für nothwendig oder das Recht der Sklaverei für gesetzmäßig erklären: ich habe ja das Gegentheil bewiesen. Ich nenne nur die Ursachen, warum die neuern Völker, die sich für frei halten, Stellvertreter haben und warum die alten Völker keine hatten. Sei dem wie ihm wolle, sobald ein Volk sich vertreten läßt, ist es nicht mehr frei; es hört auf ein Volk zu sein.

Alles wohl erwogen, sehe ich keine Möglichkeit mehr, wie in Zukunft das souveraine Volk bei uns seine Rechte aufrecht erhalten kann, wenn der Staat nicht sehr klein ist. Aber wird er dann nicht unterjocht werden? Nein. Ich werde demnächst zeigen, wie man die äußere Macht eines großen Volks mit der leichten innern Verwaltung und der guten Ordnung eines kleinen Staats vereinen kann.

## Sechzehntes Kapitel.

### Die Einsetzung der Regierung ist kein Vertrag.

Ist die gesetzgebende Macht einmal gehörig begründet, so kommt es darauf an, auch die vollziehende festzusetzen; denn diese, welche sich nur durch Verfügungen im Einzelnen äußert, ist ihrer Natur nach von der erstern wesentlich verschieden. Wäre es möglich, den Souverain als solchen betrachtet mit der vollziehenden Gewalt zu bekleiden, so würde das Recht und die Ausübung dergestalt mit einander vermengt werden, daß man nicht mehr wissen würde, was ein Gesetz und was keins sei. Der politische Körper würde dadurch ausarten und bald der Gewaltthätigkeit zur Beute werden, gegen die er errichtet ward.

Da nach dem Gesellschaftsvertrage alle Staatsbürger gleich sind, so können alle vorschreiben, was ein jeder thun soll, wogegen keiner berechtigt ist, von einem andern etwas zu verlangen, was er nicht selbst leistet. Eben diese zur Belebung und Bewegung des

Staatskörpers unumgänglich nöthige Befugniß ist es eigentlich, die der Souverain bei der Einsetzung der Regierung dem Fürsten überträgt.

Viele wollten den Akt dieser Einsetzung für einen Vertrag zwischen dem Volke und den Oberhäuptern, die es sich gibt, erklären; für einen Vertrag, der zwischen beiden Parteien die Bedingungen festsetzte, unter welchen die eine zum Befehlen, die andre zum Gehorchen sich anheischig machte. Man wird mir sicher einräumen, daß das ein ganz seltsamer Vertrag wäre. Aber wir wollen sehen, ob die Behauptung haltbar ist. Erstens kann die höchste Gewalt sich so wenig beschränken, als veräußern lassen; sie beschränken hieße sie vernichten. Es ist ungereimt und widerspricht sich selbst, daß der Souverain einen Oberherrn über sich setzen könne. Wer sich verpflichtet, einem Herrn zu gehorchen, löst dadurch die Bande, die ihm die gesetzliche Freiheit sichern, und kehrt also eben dadurch in den Naturzustand der vollen, unbedingten Freiheit zurück.

Ferner ist offenbar, daß ein Vertrag zwischen dem Volke und dieser oder jener Privatperson immer nur ein Privatakt wäre. Daraus folgt, daß dieser Vertrag weder ein Gesetz, noch eine Ausübung der Souverainetät sein könnte und also ungesetzlich wäre.

Endlich sieht man, daß die kontrahirenden Theile in Rücksicht auf einander nur unter dem Naturgesetze stehen und keinen Bürgen ihrer gegenseitigen Verpflichtungen haben würden, und dies läuft in jeder Beziehung dem staatsbürgerlichen Zustande zuwider. Da der, welcher die Gewalt in Händen hat, seine Verbindlichkeit nur zu erfüllen braucht, so weit es ihm beliebt, so könnte man es eben sowohl einen Vertrag nennen, wenn ein Mensch zum andern sagte: „Ich gebe dir Alles, was ich habe, unter der Bedingung, daß du mir wieder gibst, so viel dir gut dünkt.“

Es kann nur von einem Vertrage im Staate die Rede sein, nämlich von der Gesellschaftsverbindung. Dieser allein schließt schon

jeden andern aus und es läßt sich kein öffentlicher Vertrag denken, wodurch nicht der erste verletzt würde.

## Siebenzehntes Kapitel.

### Einsetzung der Regierung.

Aus welchem Gesichtspunkte muß man denn nun den Akt betrachten, wodurch die Regierung eingesetzt wird? Ich bemerke vor Allem, daß es ein zusammengesetzter Akt ist, der aus zwei andern, nämlich der Einführung des Gesetzes und der Vollziehung desselben besteht. Durch die erste setzt der Souverain fest, daß ein Regierungskörper unter dieser oder jener Form errichtet werden soll, und offenbar ist dieser Akt ein Gesetz.

Durch die zweite ernennt das Volk die Oberhäupter, denen die Regierung übertragen werden soll. Diese Ernennung aber ist eine besondre Verfügung, mithin kein zweites Gesetz, sondern nur eine Folge des ersten und eine Verrichtung der Regierung.

Die Schwierigkeit besteht darin, zu begreifen, wie ein Regierungsakt stattfinden kann, ehe die Regierung selbst besteht, und wie das Volk, welches nur Souverain oder Unterthan ist, unter gewissen Umständen Fürst oder Obrigkeit werden kann.

Hier eben entdeckt sich wieder eine jener merkwürdigen Eigenschaften des politischen Körpers, anscheinend widersprechende Wirkungen zugleich hervor und mit einander in Einklang zu bringen. Jener Akt geschieht vermittelst einer plötzlichen Verwandlung der Souverainetät in Demokratie, so daß ohne eine merkliche Veränderung und nur durch eine neue Beziehung Aller zu Allen die Staatsbürger auf einmal zur Obrigkeit werden und von allgemeinen Verfügungen zu besondern, vom Gesetze zur Vollstreckung übergehen.

Diese Umwandlung der Beziehung ist nicht etwa eine in der Praxis beispiellose spekulative Spitzfindigkeit. Sie findet sehr häufig im englischen Parlamente statt, wo sich bei gewissen Gelegenheiten das Unterhaus in einen allgemeinen Ausschuß verwandelt,

um die Geschäfte in genauere Berathung zu nehmen und so aus einer souverainen Behörde, die es den Augenblick vorher war, eine blos untergeordnete Stelle wird. Auf diese Art legt es sich selbst, als dem Hause der Gemeinen, Rechenschaft von dem ab, was es als Ausschuß festgesetzt, und berathschlagt unter dem einen Titel von Neuem über das, was es unter einem andern bereits beschloß. Darin besteht der eigenthümliche Vortheil der demokratischen Regierung, daß sie durch eine bloße Verfügung des allgemeinen Willens sogleich verwirklicht und eingeführt werden kann. Demzufolge bleibt diese einstweilige Regierung bestehen, falls diese Form angenommen wird, oder sie setzt im Namen des Souverains die vom Gesetz vorgeschriebene Regierung ein, und Alles ist dann in seiner Ordnung. Es ist nicht möglich die Regierung auf irgend eine andre Art gesetzmäßig und ohne Abweichung von den bisher aufgestellten Prinzipen einzusetzen.

## Achtzehntes Kapitel.

### Mittel, den Usurpationen der Regierungen vorzubeugen.

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich zur Bestätigung des im sechzehnten Kapitel Gesagten, daß der Akt, wodurch die Regierung eingesetzt wird, kein Vertrag, sondern ein Gesetz ist; daß die mit der vollziehenden Gewalt beauftragten Machthaber nicht die Herren des Volks, sondern seine Beamten sind, welche es nach Belieben ein und absetzen kann; daß also ihrerseits durchaus nicht vom Schließen eines Vertrags, sondern nur vom Gehorchen die Rede sein kann, und daß sie durch die Uebernahme der ihnen vom Staate auferlegten Geschäfte nur ihre Bürgerpflicht erfüllen, ohne das geringste Recht zu haben, über die Bedingungen zu streiten.

Gesetzt also das Volk führte eine erbliche Regierung ein, sei es nun eine monarchische in einer Familie, oder eine aristokratische in einer gewissen Klasse der Staatsbürger, so geht es dadurch keine Ver-

vflichtung ein, sondern gibt nur der Verwaltung vorläufig eine Form, die so lange dauert, bis es ihm beliebt eine andre anzuordnen.

Allerdings sind diese Veränderungen immer gefährlich und die bestehende Regierung sollte niemals angetastet werden, bis das Gemeinwohl nicht länger dabei bestehen kann. Allein diese Vorsicht ist nur eine Regel der Staatsklugheit und mit nichten eine Vorschrift des Rechts, und der Staat ist so wenig verbunden, den höchsten Regierungsbeamten die bürgerliche Gewalt zu lassen, als den Feldherren die militairische.

Nicht minder ausgemacht ist es, daß man in solchem Falle nicht sorgfältig genug alle Förmlichkeiten beobachten kann, die erforderlich sind, eine ordnungs- und gesetzmäßige Handlung von einem aufrührerischen Tumult und den Willen eines ganzen Volks von dem Geschrei einer Partei zu unterscheiden. Hier vor Allem darf man der gehässigen Sache nicht mehr zugestehen, als was sich ihr nach der ganzen Strenge des Rechts nicht versagen läßt, und aus eben dieser Verpflichtung zieht der Fürst einen großen Vortheil, um auch gegen den Willen des Volks seine Gewalt zu behaupten, ohne daß man ihn dem Anscheine nach der Usurpation beschuldigen könnte. Denn während er nur von seinen Rechten Gebrauch zu machen scheint, wird es ihm sehr leicht, sie auszudehnen und unter dem Vorwande der öffentlichen Ruhe die Versammlungen zu verhindern, welche doch nur die Wiederherstellung der guten Ordnung bezwecken. Er beruft sich auf ein Stillschweigen, welches er zu brechen verwehrt, oder macht sich Unregelmäßigkeiten zu Nutze, denen er wohl noch Vorschub that: das Schweigen der Furcht legt er als Beistimmung zu seinen Gunsten aus und straft die, welche sich zu reden erdreisten. Auf diese Art versuchten die Decemvirn, die anfangs nur auf ein Jahr erwählt und sodann für das folgende bestätigt wurden, ihre Gewalt für immer zu behalten, indem sie den Komitien nicht mehr erlaubten, sich zu versammeln; und durch eben dies leichte Mittel reißen alle

Regierungen in der Welt, die einmal die öffentliche Macht in Händen haben, früh oder spät die souveraine Gewalt an ſich.

Die periodiſchen Verſammlungen, von denen oben die Rede war, ſind das beſte Mittel, jenem Unglücke vorzubeugen oder es doch zu verſchieben, zumal wenn es keiner förmlichen Berufung dazu bedarf. Denn alsdann kann der Fürſt ſie nicht verhindern, ohne ſich gradezu für einen Uebertreter des Geſetzes und einen Feind des Staats zu erklären.

Die Eröffnung dieſer Verſammlungen, welche nur die Aufrechthaltung des Geſellſchaftsvertrags zum Zweck haben, muß immer mit zwei Fragen geſchehen, die man nie unterdrücken dürfte und über die einzeln abzuſtimmen wäre; nämlich:

Erſtens, ob es dem Souverain beliebt, die gegenwärtige Regierungsform beizubehalten?

Zweitens, ob es dem Volke gefalle, die Verwaltung denen, welche ſie jetzt in Händen haben, ferner zu laſſen?

Ich ſetze hier voraus, was ich hinlänglich bewieſen zu haben glaube, nämlich, daß es im Staate kein Grundgeſetz gebe, welches nicht widerrufen werden könnte, ſelbſt den Geſellſchaftsvertrag mit eingeſchloſſen. Denn geſetzt alle Bürger verſammelten ſich, um dieſen Vertrag mit völliger Uebereinſtimmung aufzuheben, ſo wäre doch dieſe Aufhebung ohne Zweifel ſehr geſetzmäßig. Grotius iſt ſogar der Anſicht, daß jeder Einzelne dem Staate, deſſen Mitglied er iſt, entſagen, und ſeine natürliche Freiheit ſammt ſeinem Vermögen zurücknehmen könne, wenn er das Land verläßt [a]). Nun wäre es aber widerſinnig, wenn alle Staatsbürger insgeſammt nicht thun dürften, was jedem einzeln zuſteht.

---

a) Wohl zu verſtehen, daß man es nicht verlaſſe, um ſich ſeiner Pflicht zu entziehen und ſich von dem Dienſte gegen ſein Vaterland in dem Augenblick, da es unſrer bedarf, zu entbinden. In dieſem Falle wäre die Flucht verbrecheriſch und ſtrafbar; das hieße nicht ſich zurückziehen, ſondern entlaufen. R.

# Viertes Buch.

## Erstes Kapitel.

### Der allgemeine Wille ist unzerstörbar.

So lange mehrere vereinigte Menschen sich als einen einzigen Körper betrachten, haben sie nur einen einzigen Willen, der auf ihre gemeinsame Erhaltung und auf die allgemeine Wohlfahrt abzweckt. Alsdann sind alle Triebfedern des Staats kraftvoll und einfach und die Grundsätze seines Verfahrens deutlich und lichtvoll; er hat kein verwickeltes und sich widersprechendes Interesse; das Gemeinwohl leuchtet überall unverkennbar hervor und es gehört nur gesunder Menschenverstand dazu, um es wahrzunehmen. Friede, Einigkeit und Gleichheit sind Feindinnen der politischen Spitzfindigkeiten. Grade und einfache Menschen sind eben ihrer Einfachheit wegen schwer zu hintergehen; trügerische Lockungen und fein ersonnene Vorspiegelungen finden bei ihnen keinen Eingang; sie sind nicht einmal fein genug, um sich zum Narren haben zu lassen. Wenn man bei dem glücklichsten Volke auf Erden Gruppen von Landleuten unter einer Eiche versammelt die Staatsangelegenheiten besorgen und durchgängig mit Weisheit dabei verfahren sieht, kann man dann wohl umhin, die Durchtriebenheit andrer Völker zu verachten, die sich mit so großem Aufwande von Kunst und Geheimnißkrämerei berühmt und elend machen?

Ein Staat, der so regiert wird, bedarf sehr weniger Gesetze, und sobald es nöthig wird, neue zu geben, wird auch diese Nothwendigkeit allgemein erkannt. Wer sie zuerst in Vorschlag bringt, spricht nur aus, was schon Alle fühlten, und es bedarf keiner Ränke und

keiner Beredtsamkeit, etwas zum Gesetz zu machen, was jeder für sich schon zu thun beschlossen hat, sobald er gewiß wäre, daß die andern es mit ihm thun würden.

Was die Staatsklügler am meisten täuscht, ist, daß sie nur solche Staaten sehen, die von ihrem Ursprunge an eine schlechte Verfassung hatten und ihnen in diesen allerdings die Unmöglichkeit in die Augen fallen muß, eine ähnliche Einrichtung durchzuführen. Sie belustigen sich damit, alle möglichen Dummheiten zu ersinnen, die ein verschmitzter Betrüger, ein einschmeichelnder Schwätzer etwa dem Pariser oder Londner Pöbel noch aufheften könnte. Sie wissen nicht, daß das Berner Volk einen Cromwell ins Tollhaus gesperrt und das von Genf einen Herzog von Beaufort zur Auspeitschung verurtheilt haben würde.

Fängt aber das gesellschaftliche Band an zu erschlaffen und der Staat schwach zu werden; treten die Privatinteressen mehr und mehr hervor und gewinnen die kleinen Gesellschaften Einfluß auf die große: dann leidet das gemeinsame Interesse und findet Widersacher; es herrscht keine Einmüthigkeit mehr in den Stimmen; der allgemeine Wille ist nicht mehr der Wille Aller; es erheben sich Widersprüche, Zänkereien und der beste Rath geht nicht unbestritten mehr durch.

Kommt es endlich dahin, daß der Staat, seinem Untergange nahe, nur noch durch eine täuschende und nichtige Form besteht; ist das gesellschaftliche Band in allen Herzen zerrissen; prunkt der niedrigste Eigennutz schamlos mit dem heiligen Namen des öffentlichen Wohls: dann verstummt der allgemeine Wille völlig; dann stimmen Alle, von geheimen Beweggründen geleitet, so wenig staatsbürgerlich, als wäre nie ein Staat dagewesen, und unter dem Scheinnamen der Gesetze setzt man ungerechte Verordnungen durch, die nur auf den Nutzen Einzelner abzwecken.

Folgt daraus nun, daß der allgemeine Wille vernichtet oder ausgeartet sei? Nein, er ist noch immer derselbe, unverfälschbar und rein, aber er wird Andern untergeordnet, die den Sieg über ihn

davon tragen. Wenn auch jeder sein Interesse von dem allgemeinen absondert, sieht er wohl ein, daß er es nicht gänzlich davon zu trennen vermag; allein sein Antheil an dem öffentlichen Elende scheint ihm nichts im Vergleich mit dem ausschließlichen Glück, das er sich zuzueignen hofft. Mit Vorbehalt dieses letztern will er das gemeine Beste völlig so eifrig, wie jeder Andre. Selbst wenn er seine Stimme für Geld verkauft, erstickt er den allgemeinen Willen nicht in sich selbst; er umgeht ihn nur. Sein Vergehen besteht darin, daß er den Stand der Frage verändert und auf etwas Andres antwortet, als wonach man ihn fragt. Denn anstatt durch seine Stimme zu sagen: „Es ist dem Staate vortheilhaft", sagt er: „Es ist diesem oder jenem Menschen, dieser oder jener Partei vortheilhaft, daß dieser oder jener Vorschlag durchgehe". Das Gesetz der öffentlichen Ordnung in den Versammlungen besteht also nicht sowohl darin, den allgemeinen Willen daselbst aufrecht zu erhalten, als in der Einrichtung, daß er immer wirklich befragt werde und immer selbst antworte.

Ich könnte hier noch manche Betrachtung hinzufügen über das einfache Recht, bei jeder Ausübung der Souverainetät seine Stimme zu geben, ein Recht, das den Staatsbürgern durch nichts entzogen werden darf; so wie auch über das Recht, seine Meinung auszusprechen, Vorschläge zu thun, zu sondern, zu erörtern, lauter Rechte, welche die Regierungen von jeher sehr besorgt waren, nur ihren Mitgliedern zu überlassen; allein diese wichtigen Gegenstände würden eine eigne Abhandlung erfordern und ich kann in der vorliegenden nicht Alles sagen.

## Zweites Kapitel.

### Vom Abstimmen.

Aus dem vorhergehenden Kapitel sieht man, daß die Art, wie die öffentlichen Angelegenheiten abgemacht werden, ein ziemlich zuverlässiges Merkmal vom vermaligen Zustande der Sitten und der

Gesundheit des politischen Körpers ist. Je mehr Uebereinstimmung in den Versammlungen herrscht, das heißt, je mehr die Beschlüsse sich der Einmüthigkeit nähern, um so gewisser ist der allgemeine Wille der vorherrschende. Weitläufige Wortkämpfe, Mißhelligkeiten und Lärm verkünden das Uebergewicht der Privatinteressen und das Sinken des Staats.

Weniger auffallend erscheint dies, wenn es nach der Verfassung zwei oder mehrere Stände gibt, wie in Rom die Patrizier und Plebejer, deren Zänkereien oft, selbst in den schönsten Zeiten der Republik, die Komitien störten. Aber diese Ausnahme ist mehr scheinbar, als wirklich; denn alsdann gibt es vermöge des dem politischen Körper anhaftenden Gebrechens gleichsam zwei Staaten in einem, und was von beiden zusammen nicht gilt, gilt doch von jedem für sich genommen. In der That gingen selbst in Zeiten der heftigsten Stürme in der Republik, wenn nur der Senat sich nicht darein mischte, die Volksbeschlüsse immer ruhig und mit großer Stimmenmehrheit durch. Da die Staatsbürger nur ein Interesse hatten, so hatte auch das Volk nur einen Willen.

Am andern Ende des Zirkels finden wir wieder dieselbe Einmüthigkeit; wenn nämlich die zur Knechtschaft herabgesunkenen Bürger weder Freiheit noch Willen mehr haben. Furcht und Schmeichelei verwandeln alsdann das Abstimmen in ein Zujauchzen; man berathschlagt alsdann nicht mehr: man vergöttert oder verflucht. Auf solche nichtswürdige Weise wurde unter den Kaisern im Senate abgestimmt und zwar zuweilen mit lächerlicher Vorsicht. Tacitus bemerkt, daß die Senatoren, als sie unter Otho den Vitellius mit offiziellen Verwünschungen überhäuften, zu gleicher Zeit einen entsetzlichen Lärm machten, damit Vitellius, wenn er vielleicht die Oberhand gewönne, nicht wissen könnte, was jeder von ihm gesagt habe.

Aus diesen verschiednen Betrachtungen ergeben sich die Grundsätze, wonach die Zählung und Vergleichung der Stimmen einzu-

richten ist, je nachdem der allgemeine Wille leichter oder schwerer zu erkennen und der Staat mehr oder weniger im Sinken begriffen ist.

Es gibt nur ein Gesetz, welches seiner Natur nach eine einstimmige Einwilligung erfordert. Dies ist der Gesellschaftsvertrag. Die bürgerliche Verbindung ist der freiwilligste Akt von der Welt. Da jeder Mensch frei und als sein eigner Herr geboren wird, so kann Niemand, unter welchem Vorwande es immer sein mag, sich ihn ohne seine Einwilligung unterwerfen. Entscheiden, daß der Sohn eines Sklaven als Sklave geboren werde, heißt entscheiden, er werde nicht als Mensch geboren.

Wenn also bei der Errichtung des Gesellschaftsvertrags Einer oder der Andre widerspricht, so entkräftet dieser Widerspruch den Vertrag nicht, sondern schließt nur die, welche ihn erheben, davon aus; es sind Fremde unter den Staats-Bürgern. Sobald aber der Staat errichtet ist, spricht sich in dem Aufenthalt innerhalb seiner Grenzen die Einwilligung jedes Einzelnen aus; in dem Gebiete wohnen, heißt sich der Souverainetät unterwerfen [a]).

Außer diesem ursprünglichen Vertrage ist also die Stimme der Mehrheit immer ein Gesetz für die Uebrigen; dies geht aus dem Vertrage selbst hervor. Aber man wird fragen: Wie kann ein Mensch frei sein und doch gezwungen, sich einem Willen zu fügen, der nicht der seinige ist? Wie können die Widersprechenden frei und dennoch Gesetzen unterworfen sein, denen sie ihre Beistimmung verweigerten?

Ich antworte hierauf, daß die Frage schlecht gestellt ist. Der Staatsbürger willigt in alle Gesetze, selbst in die, welche wider seinen Willen gegeben werden, ja in die, welche ihn strafen, wenn

---

a) Dies gilt nur von einem freien Zustande; denn außerdem können Familie, Besitzungen, Mangel an einem Zufluchtsort, Nothwendigkeit, Gewalt ꝛc. einen Einwohner wider seinen Willen im Lande zurückhalten, und alsdann läßt sich aus seinem Aufenthalt allein nicht auf seine Einwilligung in den Vertrag oder in dessen Aufhebung schließen. R.

er es wagen sollte, eins zu verletzen. Der unveränderliche Wille aller Staatsglieder ist der allgemeine; durch ihn sind sie Staatsbürger und frei a). Wird in der Volksversammlung ein Gesetz in Vorschlag gebracht, so fragt man die Bürger genau genommen nicht, ob sie den Vorschlag billigen oder verwerfen, sondern ob er mit dem allgemeinen Willen, welches der ihrige ist, übereinstimme oder nicht. Jeder sagt seine Meinung hierüber, indem er seine Stimme gibt, und aus der Mehrzahl der Stimmen ergibt sich der Ausspruch des allgemeinen Willens. Wenn also die meiner eigenen widersprechende Ansicht die Oberhand gewinnt, so beweist dies weiter nichts, als daß ich mich geirrt hatte, daß nämlich dasjenige, was ich für den allgemeinen Willen hielt, es nicht war. Hätte mein einzelner Wille den Sieg davon getragen, so würde ich etwas ganz Andres gethan haben, als ich gewollt hätte; eben in diesem Falle wäre ich nicht frei gewesen.

Dies setzt freilich voraus, daß in der Stimmenmehrheit noch immer alle wesentlichen Kennzeichen des allgemeinen Willens anzutreffen sind. Ist dies nicht mehr der Fall, so gibt es keine Freiheit mehr, zu welcher Partei man sich auch halten mag.

Als ich oben zeigte, wie man bei den öffentlichen Berathschlagungen den Willen Einzelner dem allgemeinen unterschöbe, gab ich zugleich die wirksamsten Mittel an, diesen Mißbräuchen vorzubeugen; ich werde demnächst noch mehr hierüber sagen. Auch die Grundsätze habe ich angedeutet, wonach die verhältnißmäßige Stimmenzahl festzusetzen ist, um einen Willen für allgemein erklären zu können. Der Unterschied einer einzigen Stimme hebt die Gleichheit auf, ein einziger Widersacher die Einmüthigkeit; allein zwischen

a) In Genua las man über den Gefängnißthoren und auf den Fesseln der Galeerensklaven das Wort Libertas — eine schöne und richtige Anwendung des Wahlspruchs der Republik. In der That sind es nur die Uebelthäter aus allen Ständen, die den Staatsbürger hindern, frei zu sein. In einem Lande, wo alle solche Leute auf den Galeeren wären, würde man der vollkommensten Freiheit genießen. R.

beiden sind mehrere ungleiche Theilungen möglich, deren jede nach der jedesmaligen Lage und den Bedürfnissen des Staatskörpers für jene entscheidende Zahl gelten kann.

Zwei allgemeine Sätze können bei der Feststellung dieser Verhältnisse als Richtschnur dienen. Erstens, je wichtiger und ernsthafter der Gegenstand der Berathung ist, um so mehr muß die siegende Meinung sich der Einstimmigkeit nähern. Zweitens, je schleunigere Entscheidung die vorliegende Angelegenheit verlangt, um so mehr muß man den bei der Theilung der Stimmen vorgeschriebenen Unterschied einschränken; bei Berathungen, die auf der Stelle entschieden sein wollen, muß das Mehr einer einzigen Stimme zu diesem Behuf genügen. Den ersten Satz erkennt man leicht als den der Gesetzlichkeit angemessenern und den zweiten als ersprießlicher für den raschen Geschäftsgang. Jedenfalls aber ergeben sich aus der Verbindung beider die besten Verhältnisse, wonach man die Unterscheidungszeichen zwischen Mehr- und Minderzahl der Stimmen festsetzen kann.

## Drittes Kapitel.

### Von den Wahlen.

Für die Wahlen des Fürsten und der Obrigkeiten, welche, wie wir sahen (B. III. Kap. 17.), zusammengesetzte Akte sind, gibt es zwei Verfahrungsarten; nämlich das eigentliche Wählen und das Loos. Von beiden sah man Beispiele in verschiednen Republiken, und noch jetzt sieht man ein sehr verwickeltes Gemisch von beiden bei der Wahl des Dogen von Venedig.

„Die Abstimmung durchs Loos", sagt Montesquieu (Th. I, S. 113 unsrer Ausgabe), „ist dem Wesen der Demokratie angemessen." Allerdings, aber aus welchem Grunde? „Das Loos", fährt er fort, „ist eine Art zu wählen, die Niemanden kränkt; es läßt jedem Bürger eine vernünftige Hoffnung, seinem Vaterlande zu dienen." Das sind keine Gründe.

Wenn man erwägt, daß die Wahl der Obern der Regierung und nicht dem Souverain obliegt, ſo ſieht man, warum die Ernennung durchs Loos dem Weſen der Demokratie mehr entſpricht, deren Verwaltung um ſo beſſer iſt, je weniger Verrichtungen damit verknüpft ſind.

In jeder wahren Demokratie iſt ein hohes Staatsamt kein Vortheil, ſondern eine beſchwerliche Laſt, die man billiger Weiſe nicht einem Privatmann eher, als dem andern, aufbürden kann. Nur das Geſetz kann ſie dem auflegen, den das Loos trifft. Denn da alsdann die Bedingung für alle gleich wird und die Wahl von keinem menſchlichen Willen abhängt, ſo fällt alle Bezugnahme aufs Einzelne weg, wodurch die Allgemeinheit des Geſetzes beeinträchtigt werden würde.

In der Ariſtokratie wählt der Fürſt den Fürſten; die Regierung erhält ſich ſelbſt und hier iſt demnach die eigentliche Abſtimmung am Orte.

Das Beiſpiel der Wahl des Dogen von Venedig widerlegt dieſen Unterſchied nicht, ſondern beſtätigt ihn vielmehr. Eine ſo gemiſchte Form entſpricht einer ſo gemiſchten Regierung. Denn man irrt ſehr, wenn man die (ehemalige) Regierung von Venedig für eine eigentliche Ariſtokratie hält. Das Volk hatte freilich keinen Antheil an der Regierung, aber eben der Adel iſt dort Volk. Eine Menge armer Edelleute (barnaboti) gelangen nie zu irgend einer obrigkeitlichen Würde und haben von ihrem Adel nichts, als den leeren Exzellenztitel und das Recht, dem großen Rathe beizuwohnen. Da dieſer große Rath ſo zahlreich iſt, als unſer allgemeine Rath zu Genf, beſitzen ſeine erlauchten Mitglieder nicht mehr Vorrechte, als unſre bloßen Bürger. Abgeſehen von der übrigen großen Verſchiedenheit beider Republiken, iſt es ausgemacht, daß die Genfer Bürgerſchaft (bourgeoisie) genau den venetianiſchen Patriziern, unſre Eingebornen (natifs) und Angeſeſſenen (habitants) den Cittadini und dem Volke von Venedig, und unſre Bauern deſſen Unterthanen auf dem

ſeſten Lande entſprechen; kurz, jene Republik wird, ihre Größe abgerechnet, nicht ariſtokratiſcher regiert, als die unſrige. Der ganze Unterſchied beſteht darin, daß bei uns kein Oberhaupt auf Lebenszeit gewählt wird und daher das Bedürfniß der Wahl durchs Loos bei uns wegfällt.

Dieſe Art zu wählen würde in einer wahren Demokratie mit wenigen Schwierigkeiten verknüpft ſein, denn da hier ſowohl in Sitten und Fähigkeiten, als in Grundſätzen und Vermögensumſtänden Alles gleich ſein würde, ſo müßte es auch ziemlich gleichgültig werden, auf wen die Wahl fiele. Aber wie ich oben ſchon ſagte, gibt es nirgends eine wahre Demokratie.

Wo Wahl und Loos vermiſcht gebräuchlich ſind, müßte erſtere bei Stellen in Anwendung kommen, die beſondre Fähigkeiten fordern, wie bei militairiſchen Bedienungen; das Loos würde dagegen bei Stellen paſſen, für welche geſunder Verſtand, Gerechtigkeit und Rechtſchaffenheit hinreichen, wie bei richterlichen Aemtern, weil man dieſe Eigenſchaften in einem gut eingerichteten Staate bei allen Bürgern ſoll vorausſetzen können. Unter einer monarchiſchen Regierung findet weder Loos, noch Abſtimmung ſtatt. Da der Monarch von Rechtswegen der einzige Fürſt und die alleinige Obrigkeit iſt, ſo kommt es ihm allein zu, ſeine Gehülfen zu ernennen. Als der Abt von Saint-Pierre vorſchlug, die königlichen Räthe in Frankreich zu vermehren und ihre Glieder durch Stimmenſammeln zu ernennen, bedachte er nicht, daß er eine völlige Veränderung der Regierungsform vorſchlug.

Ich hätte hier noch Manches über die Art und Weiſe zu ſagen, wie die Stimmen in der Volksverſammlung abgegeben und geſammelt werden müßten, allein vielleicht wird die hiſtoriſche Darſtellung der römiſchen Staatseinrichtung in dieſer Hinſicht die Grundſätze, die ich etwa darüber aufſtellen könnte, weit anſchaulicher erklären. Auch wird der einſichtsvolle Leſer es gewiß der Mühe werth finden, ſich etwas ausführlicher darüber zu belehren, auf welche Weiſe die

Staats- und Privatangelegenheiten in einer Versammlung von 200,000 Menschen verhandelt wurden.

## Viertes Kapitel.

### Von den römischen Komitien.

Von den ältesten Zeiten Roms haben wir keine ganz sichern Denkmäler; es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß von Allem, was uns davon erzählt wird, das Meiste nur Fabeln sind a). Ueberhaupt fehlt uns eben der lehrreichste Theil der Annalen der Völker, nämlich die Geschichte ihrer Entstehung, in der Regel ganz oder doch zum größten Theile. Die Erfahrung lehrt uns alle Tage, aus welchen Ursachen die Revolutionen der Staaten entspringen; da aber keine Völker mehr entstehen, können wir uns die Art, wie sie entstanden sein mögen, fast nur durch Muthmaßungen erklären.

Die Gebräuche, welche man eingeführt findet, bezeugen wenigstens, daß sie einen Ursprung haben mußten. Von den Sagen nun, welche auf diesen Ursprung zurückgehen, müssen diejenigen, welche sich auf die wichtigsten Beglaubigungen und die stärksten Gründe stützen, für die sichersten gelten. Diesen Grundsatz versuchte ich festzuhalten, indem ich untersuchte, wie das freiste und mächtigste Volk der Erde seine höchste Gewalt ausübte.

Nach der Erbauung Roms wurde die angehende Republik, nämlich das aus Albanern, Sabinern und Fremden bestehende Heer des Erbauers, in drei Klassen getheilt, die man nach dieser Zahl Tribus nannte. Jede Tribus wurde in zehn Kurien und jede Kurie in Dekurien getheilt, an deren Spitze man Anführer unter dem Namen Kurionen und Dekurionen stellte. Außerdem wurden aus jeder

a) Das Wort Rom, das man von Romulus herzuleiten pflegte, ist griechisch (ῥώμη) und heißt soviel als Stärke; und der Name Numa scheint mit dem griechischen νόμος, Gesetz, verwandt zu sein. Ist es wohl wahrscheinlich, daß die beiden ersten Könige dieser Stadt Namen führten, welche sich so genau auf ihre Thaten und die Art ihrer Wirksamkeit bezogen? R.

Tribus hundert Ritter ausgehoben und diese Schaaren nannte man Centurien. Es geht hieraus hervor, daß diese für einen Flecken nicht sehr nothwendigen Eintheilungen anfangs rein militairisch waren. Indessen scheint ein Vorgefühl ihrer künftigen Größe die kleine Stadt Rom bewogen zu haben, sich im Voraus eine Einrichtung zu geben, wie sie sich für die Hauptstadt der Welt ziemte.

Aus dieser ersten Theilung ergab sich bald ein Uebelstand. Die Tribus der Albaner (die Ramnenses) und die der Sabiner (die Tatienses) blieben immer in demselben Zustande, während die der Fremden (Luceres) durch das beständige Herbeiströmen neuer Ankömmlinge beständig zunahm; und so konnte es nicht fehlen, daß diese letztere bald größer wurde, als die beiden andern zusammen. Servius Tullius suchte diesem gefährlichen Mißverhältniß durch eine veränderte Eintheilung abzuhelfen; er hob die bisherige auf der Abstammung beruhende auf und führte statt derselben eine andre nach den Gegenden der Stadt ein, die jede Tribus bewohnte. Statt der drei Tribus errichtete er vier, deren jede einen der römischen Hügel einnahm und danach benannt wurde. Indem er so der gegenwärtigen Ungleichheit abhalf, beugte er zugleich jeder künftigen vor; und damit sich diese Abtheilung nicht blos auf den Ort, sondern auch auf die Menschen erstrecke, verbot er den Bewohnern, aus einem Stadtviertel in ein andres zu ziehen, wodurch er zugleich die Vermischung der Geschlechter verhütete.

Er verdoppelte ferner die drei alten Rittercenturien und fügte zwölf neue, jedoch mit Beibehaltung der alten Namen hinzu; eine einfache und sinnreiche Maßregel, wodurch er den Unterschied zwischen dem Ritter- und dem Volksstande vollends festsetzte, ohne letzteres zur Unzufriedenheit zu reizen.

Zu den vier städtischen Tribus fügte Servius noch funfzehn andre sogenannte Landtribus (tribus rusticae) hinzu, die aus den Bewohnern des in eben so viele Bezirke eingetheilten umliegenden Landes gebildet waren. In der Folge bildete man deren noch einmal

ſo viele und zuletzt beſtand das römiſche Volk aus 35 Tribus, welche Zahl auch bis zum Ende der Republik unverändert beibehalten wurde.

Dieſe Unterſcheidung der Stadt- und Landtribus hatte eine Wirkung, welche beachtet zu werden verdient, weil ſie einzig in ihrer Art iſt und Rom ihr ſowohl die Erhaltung ſeiner Sitten, als die Vergrößerung ſeiner Herrſchaft zu danken hatte. Man ſollte denken, die ſtädtiſchen Tribus würden ſich bald alle Macht und Ehre angemaßt und dadurch die Landſtämme erniedrigt haben; allein es erfolgte grade das Gegentheil. Man kennt die Vorliebe der älteſten Römer für das Landleben. Dieſe Vorliebe hatte ihnen jener weiſe Geſetzgeber eingeflößt, der den Ackerbau und die kriegeriſchen Uebungen ſo innig mit der Freiheit vereinigte, und Künſte, Gewerbe, Ränke, Reichthum und Sklaverei gleichſam in die Stadt verbannte.

Da nun alle vornehmen Männer Roms auf dem Lande lebten und das Feld bauten, gewöhnte man ſich daran, nur hier die Stützen der Republik zu ſuchen. Der Stand des Landbauers, dem die würdigſten Patrizier angehörten, wurde von Jedermann hoch geehrt. Man gab dem einfachen und arbeitſamen Leben der Landleute vor dem müßigen und weichlichen Leben der Städter den Vorzug; und Mancher, der in der Stadt nur ein elender Proletarier geweſen wäre, war als Landmann ein geachteter Bürger. Nicht ohne Grund, ſagt Varro, gründeten unſre hochherzigen Vorfahren auf dem Lande die Pflanzſchule jener rüſtigen und tapfern Männer, die das Vaterland im Kriege vertheidigten und im Frieden ernährten. Plinius ſagt ausdrücklich, daß die Landtribus wegen der Männer, aus denen ſie beſtanden, geehrt wurden, wohingegen man die Feigen zum Schimpf in die ſtädtiſchen Tribus verwies. Als der Sabiner Appius Claudius ſich in Rom niederließ, wurde er mit Ehrenbezeigungen überhäuft und in eine Landtribus eingeſchrieben, die in der Folge ſeinen Familiennamen annahm. Endlich traten auch die Freigelaſſenen ſämmtlich in die ſtädtiſchen Tribus, nie in die der Landleute; und

während der ganzen Dauer der Republik sah man kein Beispiel, daß je ein solcher Freigelassener, wenn er auch römischer Bürger geworden war, zu einer obrigkeitlichen Würde gelangte.

Dieser Grundsatz war vortrefflich, allein er wurde so weit getrieben, daß endlich eine Veränderung, sicher wenigstens ein Mißbrauch in der öffentlichen Ordnung daraus erwuchs.

Erstens gestatteten die Censoren, die sich schon lange das Recht angemaßt hatten, die Bürger willkürlich aus einer Tribus in die andre zu versetzen, den meisten, sich einschreiben zu lassen, in welche sie wollten. Diese Willkürlichkeit diente offenbar zu nichts Anderm, als die Censur einer ihrer wirksamsten Triebfedern zu berauben. Da überdies die Großen und Mächtigen sich alle in die Landtribus einschreiben ließen und die zu Bürgern gewordenen Freigelassenen mit dem übrigen Pöbel in den städtischen blieben, so hatten die Tribus überhaupt weder einen bestimmten Ort, noch ein bestimmtes Gebiet mehr, sondern waren alle so durch einander gerathen, daß man die Glieder einer jeden nur nach den Listen herausfinden konnte. So ging der Begriff Tribus vom Sächlichen aufs Persönliche über, oder wurde vielmehr fast zur Chimäre.

Endlich trat auch oft der Fall ein, daß die städtischen Tribus, die sich mehr in der Nähe befanden, in den Komitien das Uebergewicht hatten und den Staat jedem verkauften, der sich nicht schämte, die Stimmen des Gesindels, woraus er bestand, zu erkaufen.

Da der Stifter jede Tribus in zehn Kurien getheilt hatte, so bestand das gesammte damals noch innerhalb der Stadtmauern eingeschlossene römische Volk aus dreißig Kurien, deren jede ihre eignen Tempel, Götter, Beamten, Priester und Feste hatte. Letztere hießen Compitalia, so wie man die ihnen entsprechenden Feste, welche die Landtribus später feierten, Paganalia nannte.

Da sich bei der neuen Eintheilung, die Servius vornahm, die Zahl dreißig unter den vier Tribus nicht gleichmäßig vertheilen ließ und er nichts daran ändern wollte, so wurden die Kurien unabhängig

von den Tribus eine eigene Abtheilung der Bewohner Roms. Bei den Landtribus dagegen, so wie bei dem Volke, woraus sie bestanden, kamen die Kurien ganz außer Gebrauch, da die Tribus eine blos bürgerliche Anstalt geworden, für die Aushebung der Truppen andre Einrichtungen getroffen und sonach die militairischen Eintheilungen des Romulus völlig überflüssig geworden waren. Obgleich also jeder Bürger in einer Tribus eingeschrieben war, gab es doch sehr viele, die zu keiner Kurie gehörten.

Servius machte noch eine dritte Eintheilung, die mit den beiden vorhergehenden gar nichts zu thun hatte, aber in ihren Folgen die wichtigste von allen wurde. Er theilte nämlich das ganze römische Volk in sechs Klassen, die er weder nach den Wohnsitzen, noch nach den Geschlechtern, sondern einzig nach ihrem Vermögen unterschied; so daß die ersten Klassen aus lauter Reichen, die letzten aus Armen, und die mittlern aus solchen Leuten bestanden, die ein mittelmäßiges Vermögen besaßen. Diese sechs Klassen hatten wieder 193 Unterabtheilungen, welche Centurien hießen und unter jene so vertheilt waren, daß die erste Klasse über die Hälfte derselben, und die letzte nur eine einzige Centurie in sich begriff. Auf diese Art bekam die Klasse, welche die wenigsten Menschen zählte, die meisten Centurien, und die ganze letzte Klasse wurde nur für eine Unterabtheilung gerechnet, obgleich sie mehr als die Hälfte der Einwohner Roms enthielt.

Damit dem Volke über die Folgen dieser letzten Einrichtung nicht so leicht die Augen aufgehen möchten, bemühte sich Servius, ihr einen militairischen Anstrich zu geben. In die zweite Klasse reihte er zwei Centurien von Waffenschmieden, und in die vierte zwei andere von Verfertigern des Kriegsgeräths. In jeder Klasse, mit Ausnahme der letzten, unterschied er die Jüngern von den Alten; nämlich diejenigen, welche verpflichtet waren, die Waffen zu tragen, und die, welche das Gesetz ihres Alters wegen davon entband; eine Unterscheidung, welche mehr, als die des Vermögens, es nothwendig machte, den Census oder die Volkszählung oft zu wiederholen. End-

lich ſetzte er feſt, daß die Verſammlung auf dem Marsfelde gehalten werde, wo Alle, die im dienſtfähigen Alter waren, ſich mit ihren Waffen einfinden mußten.

Die Urſache, warum er die Eintheilung in Junge und Alte nicht auch auf die letzte Klaſſe ausdehnte, war wohl keine andre, als daß man dem Pöbel, woraus ſie beſtand, nicht die Ehre einräumen wollte, für das Vaterland die Waffen zu tragen. Man mußte einen Heerd beſitzen, um das Recht zu erlangen, ihn zu vertheidigen; und unter allen jenen unzähligen Taugenichtſen, die heutzutage in den Heeren der Könige glänzen, iſt vielleicht kein einziger, der nicht mit Verachtung aus einer römiſchen Kohorte verjagt worden wäre, als die Soldaten noch Vertheidiger der Freiheit waren.

Doch unterſchied man in der letzten Klaſſe noch die Proletarier*) von denen, die man capite censi nannte. Die erſten, die doch etwas beſaßen, lieferten dem Staate wenigſtens Bürger, bisweilen in dringendem Nothfalle ſogar Soldaten. Letztere aber, die gar nichts ihr eigen nannten und nur nach Köpfen gezählt werden konnten, wurden für nichts geachtet, und Marius war der erſte, der es nicht verſchmähte, ſie anzuwerben.

Ohne hier zu entſcheiden, ob dieſe dritte Eintheilung an ſich gut oder ſchlecht war, glaube ich behaupten zu können, daß nur die einfachen Sitten der älteſten Römer, ihre Uneigennützigkeit, ihre Vorliebe für den Ackerbau und ihre Abneigung gegen Handel und Gewinnſucht ſie ausführbar machen konnten. Bei welchem neuern Volke würde die allverſchlingende Habgier, der Geiſt der Unruhe und Argliſt, der beſtändige Wechſel der Lage und des Vermögens einer ſolchen Einrichtung nur zwanzigjährigen Beſtand gewähren, ohne daß der ganze Staat darüber zu Grunde ginge? Auch muß man wohl erwägen, daß in Rom die Sitten und die Cenſur weit ſtärker waren, als dieſe Einrichtung, deren Nachtheile eben dadurch theilweiſe gemil-

*) Die nichts, als ihre Kinder, proles, beſaßen.

dert wurden. Mancher Reiche wurde in die Klasse der Armen verwiesen, weil er zu sehr mit seinem Reichthum geprunkt hatte.

Aus allem diesen läßt sich leicht erklären, weßhalb fast immer nur fünf Klassen erwähnt werden, da es doch in der That sechs gab. Da die sechste weder Soldaten fürs Heer, noch Stimmende aufs Marsfeld a) lieferte, und kaum zu irgend etwas in der Republik gebraucht ward, so rechnete man sie in der Regel auch für nichts.

Das waren die verschiednen Eintheilungen des römischen Volks. Wir wollen jetzt sehen, wie sich ihre Wirkung in den Versammlungen äußerte. Diese gesetzlich berufenen Versammlungen wurden Komitien genannt und gewöhnlich auf dem Markte zu Rom oder auf dem Marsfelde gehalten. In Gemäßheit jener drei Eintheilungen, auf deren Grund sie berufen wurden, unterschied man Komitien nach Kurien, nach Centurien und nach Tribus (comitia curiata, centuriata et tributa). Die ersten waren von Romulus, die andern von Servius und die dritten von den Volkstribunen eingeführt worden. Kein Gesetz wurde rechtskräftig, keine obrigkeitliche Person wurde erwählt, außer in den Komitien; und da es keinen römischen Bürger gab, der nicht in eine Kurie, eine Centurie oder eine Tribus eingeschrieben gewesen wäre, so folgt daraus, daß keiner von dem Rechte, seine Stimme zu geben, ausgeschlossen und das römische Volk sowohl dem Rechte als der That nach wirklich Souverain war.

Sollten die Komitien rechtmäßig versammelt sein und die darin gefaßten Beschlüsse gesetzliche Kraft gewinnen, so war dreierlei erforderlich: erstens mußte die obrigkeitliche Person oder Behörde, die sie berief, mit hinlänglicher Vollmacht dazu versehen sein; zweitens mußte die Versammlung an einem gesetzlich erlaubten Tage gehalten

a) Ich sage aufs Marsfeld, weil sich dort die Komitien nach Centurien versammelten; nach den beiden andern Eintheilungen versammelte das Volk sich auf dem Markt oder an andern Orten, und alsdann hatten die capite censi eben soviel Einfluß und Ansehen, wie die ersten Bürger. R.

werden und drittens mußten die Auguren günstige Aussprüche gethan haben.

Die Ursache der ersten Anordnung bedarf keiner weitern Erklärung. Die zweite ist eine polizeiliche Verfügung; so durften an Feier- und Markttagen keine Komitien gehalten werden, weil dann die Landleute ihrer Geschäfte wegen nach Rom kamen und keine Zeit hatten, den Tag auf dem öffentlichen Platze zuzubringen. Durch die dritte hielt der Senat ein stolzes und widerspenstiges Volk im Zaum und mäßigte zu rechter Zeit die Hitze der aufwieglerischen Tribunen, die freilich mehr als ein Mittel fanden, sich diesem Zwange zu entziehen.

Die Gesetze und die Wahl der Obern waren nicht die einzigen Punkte, die vor das Forum der Komitien gehörten. Da das römische Volk die wichtigsten Regierungsgeschäfte an sich gerissen hatte, so kann man wohl sagen, daß in diesen Versammlungen das Schicksal Europa's geleitet wurde. Die Mannigfaltigkeit der Gegenstände, die in eben diesen Versammlungen zur Sprache kamen, gab zu den verschiednen Formen Veranlassung, welche die Komitien annahmen.

Um sich von denselben einen richtigen Begriff zu machen, braucht man sie nur mit einander zu vergleichen. Romulus hatte bei der Stiftung der Kurien die Absicht, den Senat durch das Volk und das Volk durch den Senat in Schranken zu halten, indeß er selbst über alle gleichmäßig herrschte. Er gab also dem Volke durch diese Form das ganze Gewicht der überlegenen Menge, um jenem der Macht und des Reichthums, welches er den Patriziern ließ, die Wage zu halten. Dabei aber ließ er ganz im Geiste der Monarchie den Patriziern durch den Einfluß ihrer Klienten auf die Mehrheit der Stimmen einen bedeutenden Vortheil in Händen. Diese bewundernswürdige Einrichtung des Patronats und der Klientel war ein Meisterstück der Politik und Menschlichkeit, ohne welches das dem Geiste der Republik so gänzlich widerstrebende Patriziat nicht hätte bestehen können. Rom allein hatte den Ruhm, der Welt ein so schönes Beispiel zu geben,

woraus nie ein Mißbrauch entstand und das gleichwohl nie und nirgend befolgt wurde.

Da die Einrichtung der Kurien unter den Königen bis auf Servius bestanden hatte und die Regierung des letzten Tarquinius nicht für rechtmäßig angesehen wurde, so gab dies Veranlassung, die von den Königen erlassenen Gesetze überhaupt durch den Namen leges curiatae zu unterscheiden.

Zur Zeit der Republik konnten die Kurien, da sie immer auf die vier städtischen Tribus beschränkt blieben und nur noch den römischen Pöbel unter sich begriffen, weder dem Senate, der an der Spitze der Patrizier stand, noch den Volkstribunen zusagen, da diese, obschon selbst Plebejer, doch zu den wohlhabenden Bürgern gehörten. Sie verloren ihr Ansehen, und ihre Herabwürdigung war so groß, daß zuletzt ihre dreißig Liktoren, wenn sie versammelt waren, Alles abmachten, was eigentlich die comitia curiata hätten thun sollen.

Die Eintheilung nach Centurien dagegen war der Aristokratie so günstig, daß man auf den ersten Anblick kaum begreifen kann, woher der Senat in den danach benannten Komitien, in welchen die Konsuln, die Censoren und die andern kuruliſchen Magistrate gewählt wurden, nicht immer die Oberhand behielt. Denn von den 193 Centurien, woraus die sechs Klassen des gesammten römischen Volks bestanden, enthielt die erste Klasse 98, und da die Stimmen nach Centurien gezählt wurden, überwog diese eine erste Klasse an Stimmenzahl alle andern zusammen. Waren daher ihre Centurien einstimmig, so sammelte man gar keine Stimmen weiter. Was die kleinere Zahl beschlossen hatte, galt für die Entscheidung der Menge, und man darf wohl sagen, daß in den nach Centurien versammelten Komitien auf die Entscheidung der Staatsangelegenheiten die Mehrheit der Thaler weit größern Einfluß hatte, als die der Stimmen.

Allein diesem außerordentlichen Mißverhältniß des überwiegenden Einflusses wurde durch zwei Mittel einigermaßen abgeholfen. Erstlich gehörten gewöhnlich die Tribunen und jederzeit eine Menge

Plebejer selbst zur Klasse der Reichen und hielten somit dem Ansehen der Patrizier in der ersten Klasse die Wage.

Das zweite Mittel bestand darin, daß man, statt die Centurien gleich nach der Ordnung ihres Ranges stimmen zu lassen, wobei man immer mit der ersten hätte anfangen müssen, zuvor eine durchs Loos bestimmte, um allein die Wahl anzustellen a), worauf dann an einem andern Tage die übrigen Centurien nach ihrer Rangordnung die Wahl wiederholten und gewöhnlich bestätigten. Auf diese Weise entzog man dem Range den Einfluß des vorhergehenden Beispiels, um ihn dem Geiste der Demokratie gemäß mehr dem Zufall zu überlassen.

Aus diesem Gebrauch ergab sich noch ein anderer Vortheil; in der Zwischenzeit der beiden Wahlen nämlich gewannen die Bürger vom Lande hinlängliche Muße, sich nach den Verdiensten des vorläufig ernannten Bewerbers zu erkundigen, und konnten nun erst ihre Stimme mit Sachkenntniß geben. Unter dem Vorwande, Zeit zu gewinnen, setzte man es indessen durch, diesen Gebrauch abzuschaffen, und beide Wahlen wurden an einem Tage vorgenommen.

Die Komitien nach Tribus waren die eigentliche Rathsversammlung des römischen Volks. Sie wurden nur von den Tribunen berufen; die Tribunen selbst wurden darin gewählt und von ihnen die Volksbeschlüsse (plebiscita) erlassen. Der Senat hatte nicht nur keinen Rang in diesen Versammlungen, sondern nicht einmal das Recht, ihnen beizuwohnen; und die Senatoren waren demnach, da sie sich Gesetzen unterwerfen mußten, wozu sie nicht einmal ihre Beistimmung gegeben, in dieser Beziehung weniger frei, als die geringsten Bürger. Diese Ungerechtigkeit beruhte auf einem Mißverständnisse und hätte eigentlich allein schon hingereicht, die Beschlüsse eines Gesammtkörpers zu entkräften, bei welchem nicht alle seine Glieder

a) Diese durchs Loos erwählte Centurie nannte man praerogativa, weil sie die erste war, die um ihre Stimme befragt wurde. Daher kommt das Wort Prärogative. R.

zugelaſſen wurden. Wenn alle Patrizier nach dem ihnen als Staatsbürgern zuſtehenden Rechte dieſen Komitien beigewohnt hätten, aber nur als einfache Privatleute, ſo würden ſie keinen beſondern Einfluß auf das Ergebniß der nach Köpfen geſammelten Stimmen gehabt haben, wobei ja der geringſte Proletarier ſo viel vermochte, als der Erſte im Senat.

Man ſieht alſo, daß außer der Ordnung, die aus dieſen verſchiednen Eintheilungen behuf der Stimmenſammlung eines ſo großen Volks entſprang, dieſelben auch an ſich nichts weniger als gleichgültige Förmlichkeiten waren, ſondern daß jede ihre beſondern, durch die Abſicht, aus welcher man ſie vorzog, bedingte Wirkungen hatte.

Ohne in ausführlichere Erörterungen hierüber einzugehen, erkennt man aus dem bisher Geſagten, daß die Komitien nach Tribus der Volksregierung, und die nach Centurien der Ariſtokratie am günſtigſten waren. Die Komitien nach Kurien, wobei nur der römiſche Pöbel die Mehrheit bildete, mußten nothwendig bald in Verruf kommen, weil ſie nur dazu taugten, Tyrannei und böſe Anſchläge zu begünſtigen, und die Aufrührer ſelbſt ſich keines Mittels bedienen mochten, welches ihre Pläne ſo offenbar zur Schau ſtellte. Es iſt ausgemacht, daß die Majeſtät des römiſchen Volks nur in den Komitien nach Centurien als den einzig vollſtändigen in ihrer ganzen Größe erſchien; während in den Komitien nach Kurien die Landtribus, und in den Komitien nach Tribus der Senat und die Patrizier fehlten.

Die Art, die Stimmen zu ſammeln, war bei den älteſten Römern ſo einfach wie ihre Sitten, wenn auch nicht völlig ſo einfach, wie in Sparta. Jeder gab laut ſeine Stimme ab, ein Schreiber ſchrieb ſie der Ordnung nach auf; Stimmenmehrheit in jedem Tribus entſchied das Votum des Tribus, Stimmenmehrheit unter den Tribus die Meinung des Volks, und ebenſo wurde es in den Kurien und Centurien gehalten. Dieſer Gebrauch war gut, ſo lange noch Treue

und Redlichkeit unter den Bürgern herrschte und jeder sich schämte, einer ungerechten Sache oder einem unwürdigen Menschen öffentlich seine Stimme zu geben. Als aber das Volk verdorben war und man die Stimmen kaufte, hielt man für besser, sie insgeheim zu geben, um die Käufer durch Mißtrauen im Zaume zu halten und den Betrügern einen Ausweg zu lassen, keine Verräther zu werden.

Ich weiß, Cicero tadelt diese Abänderung und gibt ihr zum Theil den Untergang der Republik schuld. Allein obgleich ich fühle, von welchem Gewicht hier die Meinung eines Cicero ist, kann ich ihm doch nicht beistimmen. Ich glaube vielmehr, daß man noch zu wenig Veränderungen dieser Art vornahm und eben dadurch das Verderben des Staats beschleunigte. Wie die Nahrung für Gesunde keinem Kranken zuträglich ist, darf man auch ein verdorbenes Volk nicht nach denselben Gesetzen regieren wollen, die für ein unverdorbenes gut sind. Nichts beweist mehr die Wahrheit dieses Satzes, als die Dauer der Republik Venedig, deren Schattenbild noch besteht *) und zwar einzig und allein, weil ihre Gesetze nur auf schlechte Menschen berechnet sind.

Man theilte also unter die Bürger Täfelchen aus, worauf jeder sein Votum schreiben konnte, ohne daß man wußte, was seine Meinung wäre. Man ersann ferner neue Förmlichkeiten zum Sammeln der Täfelchen, wie zum Zählen der Stimmen, zur Gegeneinanderhaltung der Zahlen ꝛc. Aber demungeachtet wurde die Treue der zu diesen Verrichtungen angestellten Beamten a) nicht selten in Verdacht gezogen. Man erließ endlich, um den Ränken und dem Stimmenhandel Einhalt zu thun, Verordnungen, deren Menge zeigt, wie unnütz sie waren.

In den letzten Zeiten (der Republik) war man oft genöthigt, zu außerordentlichen Maßregeln zu greifen, um der Unzulänglichkeit der

*) R. schrieb dies 35 Jahre vor ihrem Untergange.

a) Custodes, diribitores, rogatores suffragiorum. R.

Geſetze abzuhelfen. Bald erdichtete man Wunder, wodurch man freilich nur das Volk und nicht die, welche es regierten, betrügen konnte; bald berief man urplötzlich eine Verſammlung, ehe die Bewerber noch Zeit gehabt hatten, ihre Ränke zu ſchmieden; bald brachte man eine ganze Sitzung blos mit Reden hin, wenn man das von einer Partei gewonnene Volk im Begriff ſah, einen nachtheiligen Beſchluß zu faſſen. Doch die Ehrſucht machte am Ende alle dieſe Vorkehrungen zu Schanden; und das Unglaubliche bei der Sache iſt nur, wie unter ſo vielen Mißbräuchen dies zahlloſe Volk unter dem Schutze ſeiner alten Satzungen fortfuhr, Obrigkeiten zu wählen, Geſetze zu erlaſſen, Rechtshändel zu entſcheiden, Staats- und Privatangelegenheiten zu beſorgen und dies Alles mit ſo großer Leichtigkeit, wie es der Senat nur irgend vermocht hätte.

## Fünftes Kapitel.

### Das Tribunat.

Wenn ſich zwiſchen den durch die Verfaſſung beſtimmten Theilen des Staats kein genaues Gleichmaß feſtſetzen läßt, oder wenn nicht zu beſeitigende Urſachen die gegenſeitigen Verhältniſſe dieſer Theile fortwährend ſtören, ſo errichtet man eine beſondre Obrigkeit, die mit den andern kein Ganzes ausmacht, die jedes Glied wieder in ſein rechtes Verhältniß rückt und ein Band oder Vermittlungsglied zwiſchen dem Fürſten und dem Volke oder zwiſchen dem Fürſten und dem Souverain oder, wenn es nöthig iſt, zwiſchen beiden zugleich zu Stande bringt.

Dieſe Staatskorporation, die ich Tribunat nenne, iſt zur Aufrechthaltung der Geſetze und der geſetzgebenden Gewalt beſtimmt. Bisweilen dient ſie dazu, den Souverain gegen die Regierung zu ſchützen, wie einſt die römiſchen Volkstribunen; bisweilen ſchützt ſie die Regierung gegen das Volk, wie in Venedig der Rath der Zehner; bisweilen endlich erhält ſie das Gleichgewicht auf beiden Seiten, wie die Ephoren in Sparta.

Das Tribunat iſt kein konſtituirender Theil der Verfaſſung und darf alſo auch weder an der geſetzgebenden, noch an der vollziehenden Gewalt Theil haben. Aber eben dadurch iſt ſeine Macht um ſo größer: denn während es ſelbſt nichts zu thun vermag, kann es Alles hindern. Als Vertheidiger der Geſetze iſt das Tribunat geheiligter und ehrwürdiger, als der Fürſt, der ſie vollzieht, und der Souverain, der ſie erläßt. Dies zeigte ſich nirgend ſo deutlich als in Rom, wo jene ſtolzen Patrizier, die beſtändig mit Verachtung auf das ganze Volk herabſahen, oft genöthigt waren, einem einfachen Beamten des Volks nachzugeben, der doch weder religiöſe, noch bürgerliche Gerichtsbarkeit hatte.

Bei weiſer Beſchränkung iſt das Tribunat die feſteſte Stütze einer guten Verfaſſung; beſitzt es aber nur etwas Gewalt zu viel, ſo wirft es Alles über den Haufen. Schwäche liegt nicht in ſeiner Natur, und wenn es nur überhaupt da iſt, kann es nie weniger ſein, als es ſoll.

Es artet in Tyrannei aus, wenn es die vollziehende Gewalt an ſich reißt, die es nur in Schranken halten ſoll, und wenn es Geſetze erlaſſen will, zu deren Schutze es nur berufen iſt. Die übermäßige Macht der Ephoren, die nicht gefährlich war, ſo lange Sparta ſeine Sittenreinheit bewahrte, vollendete deren einmal eingeriſſene Verderbniß. Das Blut des Agis, den dieſe Tyrannen ermordeten, wurde von ſeinem Nachfolger gerächt. Das Verbrechen und die Beſtrafung der Ephoren beſchleunigten in gleichem Grade den Untergang der Republik und nach Kleomenes gab es ſchon kein Sparta mehr. Auf dieſelbe Art ging Rom unter. Die übermäßige nach und nach angemaßte Gewalt der Tribunen diente zuletzt mit Hülfe der für die Freiheit gegebenen Geſetze den Kaiſern zur Schutzwehr, die Freiheit zu vernichten. Der Rath der Zehner in Venedig endlich iſt ein Blutgericht, gleich ſchrecklich den Patriziern, wie dem Volke. Weit entfernt, die Geſetze laut und öffentlich zu beſchützen, dient es nach deren Erniedrigung nur dazu, im Finſtern Streiche zu führen, die man nicht zu bemerken wagt.

Das Tribunat wird wie die Regierung durch die Vermehrung ſeiner Glieder geſchwächt. Als die römiſchen Volkstribunen, deren anfangs nur zwei und ſpäter fünf waren, dieſe Zahl verdoppeln wollten, ließ der Senat ſie ruhig gewähren, in der Gewißheit die Einen durch die Andern ſchon in Schranken zu halten, was auch wirklich geſchah.

Das beſte, obgleich bis jetzt noch von keiner Regierung angewandte Mittel, den Anmaßungen eines ſo furchtbaren Kollegiums vorzubeugen, wäre, es nicht ununterbrochen fortdauern zu laſſen, ſondern Zwiſchenzeiten zu beſtimmen, während welcher es aufgehoben ſein müßte. Dieſe Zwiſchenzeiten dürften nicht ſo lang ſein, daß mittlerweile Mißbräuche Wurzel faſſen könnten, ſondern müßten durch das Geſetz ſo beſtimmt werden, daß es im Nothfall leicht wäre, ſie durch außerordentliche Beauftragung abzukürzen.

Dies Mittel ſcheint mir ohne allen Nachtheil, da, wie ſchon geſagt, das Tribunat keinen Theil der Verfaſſung ausmacht und daher ohne Gefährdung derſelben aufgehoben werden kann; es ſcheint mir wirkſam, weil eine erſt neuerdings wieder eingeſetzte Obrigkeit nicht von dem Punkte der Macht ausgeht, den ihre Vorgänger inne hatten, ſondern von dem, welchen das Geſetz ihr anweiſt.

## Sechstes Kapitel.

### Die Diktatur.

Die Unbeugſamkeit der Geſetze, die ſie hindert, ſich nach den Ereigniſſen zu bequemen, kann ſie in gewiſſen Fällen verderblich machen und grade durch ſie in einer Zeit der Kriſe den Untergang des Staats herbeiführen. Die Ordnung und Langſamkeit der Formen erfordern einen Zeitraum, den die Umſtände bisweilen nicht geſtatten. Es können tauſend Fälle eintreten, für die der Geſetzgeber nicht geſorgt hat, und eben die nothwendigſte Vorherſehung iſt, zu wiſſen, daß man nicht Alles vorherſehen kann.

Man muß alſo die Staatseinrichtung nicht ſo ſehr befeſtigen wollen, daß man ſich die Möglichkeit abſchneidet, ſie jemals auf eine Zeitlang in ihrer Wirkung aufzuhalten. Selbſt Sparta ließ ſeine Geſetze bisweilen ſchlummern.

Allein nur die größten Gefahren können die Gefahr überwiegen, die öffentliche Ordnung zu ſtören, und nie darf man die heilige Macht der Geſetze aufhalten, als wenn das Wohl des Vaterlandes auf dem Spiele ſteht. Nur in ſolchen ſeltnen und entſchiednen Fällen ſorgt man für die öffentliche Sicherheit, indem man die Bewahrung derſelben durch eine beſondre Verfügung dem Würdigſten überträgt. Dieſer Auftrag kann nach Maßgabe der Gefahr auf zweifache Art ertheilt werden.

Iſt es, um ihr abzuhelfen, hinlänglich, die Thätigkeit der Regierung zu vermehren, ſo pflegt man ſie auf eins oder zwei ihrer Glieder zuſammen zu ziehen; auf dieſe Art bleibt das Anſehen der Geſetze ungeſchmälert, nur die Form ihrer Verwaltung wird geändert. Iſt die Gefahr aber der Art, daß die Förmlichkeit der Geſetze ein Hinderniß ſein würde, ſich vor ihr zu ſchützen, ſo ernennt man ein höchſtes Oberhaupt, vor dem alle Geſetze ſchweigen und ſelbſt die ſouveraine Gewalt einen Augenblick verſchwinden muß. In einem ſolchen Falle iſt der allgemeine Wille nicht zweifelhaft, denn offenbar iſt die Abſicht des Volks vor Allem, daß der Staat nicht untergeht. Durch die einſtweilige Aufhebung wird demnach die geſetzgebende Gewalt nichts weniger als abgeſchafft. Die außerordentliche höchſte Obrigkeit, vor der ſie ſchweigen muß, kann ſie nicht ſprechen laſſen; ſie beherrſcht ſie, ohne ſie vertreten zu können; ſie kann Alles, nur keine Geſetze geben.

Zu der erſten dieſer Maßregeln griff der römiſche Senat, wenn er den Konſuln durch eine feierliche Formel auftrug, für das Heil der Republik zu wachen. Die andre fand ſtatt, wenn einer der beiden

Konſuln einen Diktator ernannte a); ein Gebrauch, den die Römer den Albanern entlehnten.

Im Anfange der Republik nahm man ſehr oft zur Diktatur ſeine Zuflucht, weil die Grundlage des Staats noch nicht hinlänglich befeſtigt war, daß er ſich allein durch die Kraft der Verfaſſung hätte erhalten können. Damals machten die Sitten manche Vorſichtsmaßregeln überflüſſig, die zu einer andern Zeit nöthig geweſen wären. Man fürchtete weder, daß ein Diktator ſeine Macht mißbrauchen, noch daß er verſuchen werde, ſie über die beſtimmte Zeit hinaus zu behalten. Vielmehr ſchien eine ſo große Macht dem damit Bekleideten zur Laſt zu fallen, ſo ſehr eilte er, ſich derſelben zu entledigen. Es war, als hätte er es für ein allzumühſeliges und gefährliches Amt angeſehen, Statthalter der Geſetze zu ſein!

Auch verdient der allzu rückſichtloſe Gebrauch dieſer höchſten Magiſtratur in den erſten Zeiten der Republik nicht ſowohl wegen etwaiger Gefahr des Mißbrauchs Tadel, als weil dadurch die Würde erniedrigt wurde. Denn da man die Diktatur behuf unbedeutender Wahlen, Einweihungen und mancher bloßen Förmlichkeiten verſchwendete, war zu befürchten, daß ſie im Nothfall weniger Ehrfurcht gebietend erſcheinen und man ſich daran gewöhnen möchte, eine Würde, die nur zu leeren Feierlichkeiten gebraucht wurde, auch nur für einen leeren Titel anzuſehen.

Gegen das Ende der Republik wurden die Römer hierin vorſichtiger, ja ſie geizten jetzt mit der Diktatur eben ſo unweiſe, wie ſie ehemals verſchwenderiſch damit umgegangen waren. Sie hätten leicht einſehen können, daß ihre Furcht ungegründet war, daß eben die Schwäche der Hauptſtadt ſie gegen die ſich dort aufhaltenden Obrigkeiten hinlänglich ſicherte; daß ein Diktator in gewiſſen Fällen die öffentliche Freiheit vertheidigen, nie aber ſie gefährden konnte, und

a) Dieſe Ernennung geſchah bei Nacht und insgeheim, gleich als hätte man ſich geſchämt, einen Menſchen über das Geſetz zu ſtellen. R.

endlich daß die Fesseln Roms nicht in Rom selbst, sondern in seinen Heeren geschmiedet wurden. Der geringe Widerstand, den Marius dem Sulla und Pompejus dem Cäsar entgegensetzte, zeigte hinlänglich, was sich von der gesetzmäßigen Regierungsgewalt im Innern gegen äußere Gewalt erwarten ließ.

Dieser Irrthum verleitete sie zu großen Mißgriffen. So war es z. B. ein Fehler, daß bei Gelegenheit der catilinarischen Verschwörung kein Diktator ernannt wurde. Denn da nur das Innere der Stadt und höchstens eine oder die andre Provinz Italiens dabei betheiligt war, so würde ein Diktator durch die unbeschränkte Gewalt, welche die Gesetze ihm verliehen, die Verschwörung leicht zernichtet haben, wogegen sie jetzt nur durch ein Zusammentreffen glücklicher Zufälle erstickt wurde, die keine menschliche Klugheit hätte vorhersehen können.

Statt dessen begnügte sich der Senat, seine ganze Gewalt den Konsuln zu übertragen. Die Folge davon war, daß Cicero, um mit gehörigem Nachdruck zu handeln, sich genöthigt sah, diese Macht in einem Hauptpunkte zu überschreiten; und daß er, wenn man auch in der ersten Aufwallung der Freude sein Verfahren billigte, später wegen des gesetzwidrig vergossenen Bürgerbluts mit Recht zur Rechenschaft gezogen wurde; ein Vorwurf, den man einem Diktator nicht hätte machen können. Allein die Beredtsamkeit des Konsuls riß Alles hin, und da er selbst, obgleich ein Römer, seinen Ruhm noch mehr, als sein Vaterland liebte, suchte er nicht sowohl das gesetzlichste und sicherste Mittel, das Vaterland zu retten, als vielmehr ein solches, wodurch er hoffen konnte, allen Ruhm in dieser Sache sich allein vorzubehalten a). Auch wurde er mit Recht als Befreier Roms geehrt und mit gleichem Recht als Uebertreter der Gesetze

a) Darauf hätte er nicht rechnen können, wenn er einen Diktator vorgeschlagen, da er sich selbst nicht zu ernennen wagte und nicht sicher war, ob sein Kollege ihn ernennen werde. R.

beſtraft. So glänzend ſeine Zurückberufung war, ſo konnte ſie doch nur für eine Begnadigung gelten.

Auf welche Art übrigens dies wichtige Amt übertragen werden mag, jedenfalls iſt es von höchſter Wichtigkeit, ſeine Dauer auf einen ſehr kurzen und nie zu verlängernden Zeitraum zu beſchränken; denn auf die Kriſen, die es nöthig machen, folgt bald entweder der Untergang oder die Rettung des Staats und über dies dringende Bedürfniß hinaus wird die Diktatur tyranniſch oder unnütz. In Rom behielten die Diktatoren ihr Amt nur ſechs Monate und die meiſten legten es ſchon früher nieder. Wäre der Zeitraum länger geweſen, ſo hätten ſie ſich vielleicht verſucht gefühlt, ihn noch mehr zu verlängern, wie die Decemvirn es mit dem Jahre ihrer Magiſtratur machten. Der Diktator hatte grade nur Zeit, der Noth abzuhelfen, derentwegen er erwählt war; es blieb ihm keine übrig, noch an andre Entwürfe zu denken.

## Siebentes Kapitel.

### Die Cenſorwürde.

Wie der Ausſpruch des allgemeinen Willens durch das Geſetz geſchieht, ſo lag das Organ für den Ausſpruch des öffentlichen Urtheils in der Cenſur. Die öffentliche Meinung iſt eine Art von Geſetz, deſſen Vollſtreckung dem Cenſor obliegt und das von ihm, nach dem Beiſpiele des Fürſten, nur auf einzelne Fälle in Anwendung gebracht wird.

Weit entfernt alſo, über die Meinung des Volks willkürlich zu gebieten, iſt die Cenſurbehörde nur der Ausdruck derſelben und ſobald ſie ſich davon entfernt, ſind ihre Entſcheidungen nichtig und ohne Kraft.

Es iſt überflüſſig, die Sitten einer Nation von den Gegenſtänden ihrer Verehrung zu unterſcheiden; denn ſie entſpringen aus derſelben Quelle und fließen nothwendig zuſammen. Bei allen Völkern der Erde entſcheidet nicht die Natur, ſondern die Meinung über die

Wahl ihrer Vergnügungen. Man gebe nur den Meinungen der Menschen wieder die naturgemäße Richtung, so werden ihre Sitten von selbst reiner werden. Man liebt immer das Schöne oder was man dafür ansieht; aber eben in dieser Beurtheilung täuscht man sich. Es kommt also darauf an, sie zu berichtigen. Wer über die Sitten urtheilt, urtheilt über die Ehre, und wer über die Ehre urtheilt, nimmt seinen Grundsatz von der Meinung her.

Die Meinungen eines Volks haben ihren Grund in der Verfassung. Obgleich das Gesetz selbst mit den Sitten nichts zu thun hat, ist es doch die Gesetzgebung, wodurch sie sich bilden. Verliert die Gesetzgebung ihre Kraft, so arten die Sitten aus. Dann aber werden die Aussprüche der Censoren nicht bewirken können, was die Kraft der Gesetze nicht vermochte.

Hieraus folgt, daß die Censur nützlich sein kann, die Sitten zu erhalten, nie aber sie wieder herzustellen. Man ordne Sittengerichte an, so lange die Gesetze noch in Kraft stehen. Sobald sie nichts mehr gelten, ist Alles verloren. Nichts Gesetzliches hat mehr Kraft, wenn die Gesetze keine mehr haben.

Die Censur erhält die guten Sitten, indem sie die Meinungen vor Verderbniß schützt, ihnen durch weise Nutzanwendungen ihre Klarheit und Richtigkeit bewahrt und bisweilen auch, indem sie ihnen, wenn sie noch schwankend sind, eine bestimmte Form gibt. Der in Frankreich bis zur Raserei getriebene Gebrauch der Sekundanten bei Zweikämpfen wurde daselbst durch diese Worte eines königlichen Edikts abgeschafft: „Was diejenigen betrifft, welche so feige sind, Sekundanten zu nehmen" ꝛc. Indem dies Urtheil dem des Publikums entgegenkam, bestimmte es letzteres mit einem Male. Als aber diese Edikte auch den Zweikampf überhaupt für eine Feigheit erklären wollten, was sehr wahr, aber der herrschenden Meinung zuwider ist, machte das Publikum sich über diese Entscheidung in einer Sache lustig, worüber es sein eignes Urtheil bereits gefällt hatte.

Ich habe an einem andern Orte gesagt, daß die öffentliche Meinung keinem Zwange unterworfen sei und daß sich deßhalb auch in einem Tribunale, welches sie vertreten soll, keine Spur von Zwang zeigen dürfe. Man kann nicht genug bewundern, mit welcher Kunst die Römer und noch mehr die Spartaner diese bei den Neuern gänzlich in Vergessenheit gerathene Triebfeder in der Staatsmaschine zu benutzen verstanden.

Hatte in Sparta ein Mensch von schlechten Sitten im Rathe einen guten Vorschlag gethan, so ließen die Ephoren, ohne scheinbar darauf zu achten, den nämlichen Vorschlag durch einen tugendhaften Bürger thun. Welche Ehre für diesen und welche Rüge für den andern, ohne daß doch einer von beiden ausdrücklich gelobt oder getadelt worden wäre! Einige Trunkenbolde aus Samos verunreinigten das Tribunal der Ephoren; am folgenden Tage wurde durch ein Staatsedikt den Samiern erlaubt, unfläthig zu sein. Eine wirkliche Züchtigung wäre nicht so streng gewesen, als eine solche Straflosigkeit. Wenn Sparta entschieden hat, was anständig oder unanständig sei, so sucht ganz Griechenland kein weiteres Urtheil.

## Achtes Kapitel.

### Die bürgerliche Religion.

Anfangs hatten die Menschen keine andern Könige, als die Götter, und keine andre Regierung, als die theokratische. Sie schlossen wie Caligula (s. oben B. I, Kap. 2); und in ihrem Sinne richtig. Es gehört in der That eine große Umwandlung in Gefühlen und Begriffen dazu, um sich entschließen zu können, einen Seinesgleichen als Herrn anzuerkennen und sich einzubilden, daß man sich wohl dabei befinden werde.

Schon daraus, daß man Gott an die Spitze jeder politischen Gesellschaft stellte, folgte, daß es so viele Götter als Völker gab. Zwei Völker, die einander fremd waren und fast beständig in gegenseitiger Feindschaft lebten, konnten unmöglich lange einen Herrn

anerkennen; zwei Heere, die sich eine Schlacht liefern, können nicht einem und demselben Feldherrn gehorchen. So führten die Theilungen der Völker zur Vielgötterei und demnächst zur religiösen und bürgerlichen Unduldsamkeit, welche, wie sich später ausweisen wird, von einerlei Gattung sind.

Die Grille der Griechen, bei den barbarischen Völkern ihre eignen Götter wieder zu finden, entstand aus jener andern Einbildung, vermöge der sie sich als die natürlichen Oberherren dieser Völker ansahen. In unsern Tagen aber machen sich die Gelehrten ziemlich lächerlich, wenn sie darauf ausgehen, die Identität der Götter bei verschiednen Nationen nachzuweisen; als ob Moloch, Saturn und Kronos ein und derselbe Gott sei, als ob der Baal der Phönizier, der Zeus der Griechen und der Jupiter der Latiner wieder nur einer seien, als ob überhaupt eingebildete Wesen von verschiedner Benennung irgend etwas unter sich gemein haben könnten!

Fragt man vielleicht, wie es zuging, daß im Heidenthum, wo jeder Staat seinen eignen Kultus und seine Götter hatte, doch keine Religionskriege entstanden, so antworte ich, daß dies eben daher kam, weil jeder Staat seinen eignen Kultus, so wie seine eigne Regierungsverfassung hatte und deßhalb zwischen seinen Göttern und seinen Gesetzen keinen Unterschied machte. Der politische Krieg war zugleich ein Religionskampf und die Gebiete der Götter gleichsam nach den Grenzen der Nationen bestimmt. Der Gott des einen Volks hatte kein Recht über die andern Völker. Die Götter der Heiden waren keine „eifrige Götter"; sie theilten die Herrschaft der Welt unter sich. Selbst Moses und das hebräische Volk folgten zuweilen dieser Vorstellung, wenn sie vom Gotte Israels sprachen. Freilich sahen sie die Götter der Kanaaniter für nichtig an, denn diese Völker waren in ihren Augen geächtet, dem Untergange geweiht und sollten ihnen ihre Stelle abtreten; aber man sehe, wie sie von den Gottheiten der benachbarten Völkerschaften sprachen, die sie nicht angreifen durften. „Besitzt ihr nicht mit Recht," sagte

Jephta den Ammonitern, „was eurem Gotte Chamos gehört? Mit demſelben Rechte beſitzen wir die Länder, die unſer ſiegreicher Gott ſich unterworfen hat.“ *) Dies war, dünkt mich, eine völlig anerkannte Gleichheit der Rechte des Gottes Chamos und des Gottes Iſraels.

Als aber die Juden, nachdem ſie den babyloniſchen und ſpäter den ſyriſchen Königen unterwürfig geworden, ſich hartnäckig weigerten, einen andern Gott, als den ihrigen, anzuerkennen, wurde dieſe Weigerung für eine Empörung gegen den Sieger angeſehen und zog ihnen die bekannten Verfolgungen zu, wovon man vor dem Chriſtenthum kein andres Beiſpiel in der Geſchichte findet a).

Da alſo jede Religion ausſchließlich von den Geſetzen des Staats abhing, der ſie vorſchrieb, ſo gab es kein andres Mittel, ein Volk zu bekehren, als daß man es unterjochte, und keine andern Apoſtel, als die Eroberer. Die Verpflichtung, den Gottesdienſt zu ändern, war das Geſetz der Beſiegten; man mußte alſo geſiegt haben, ehe man davon ſprechen konnte. Statt daß die Menſchen für die Götter gekämpft hätten, waren es, wie im Homer, die Götter, welche für die Menſchen ſtritten. Jeder flehete ſeinen Gott um Sieg an und bezahlte ihn durch neue Altäre. Die Römer forderten jedesmal, ehe ſie einen Ort einnahmen, die Götter deſſelben auf, ihn zu verlaſſen, und als ſie den Tarentinern ihre erzürnten Götter ließen, geſchah dies in der Meinung, dieſe Götter ſeien den ihrigen unterworfen und müßten ihnen huldigen. Sie ließen den Ueberwundenen ihre Götter, wie ſie ihnen ihre Geſetze ließen. Oft war eine Krone für den Jupiter Capitolinus der einzige Tribut, den ſie verlangten.

*) Nach dem Texte der Vulgata: Nonne ea, quae possidet Chamos, deus tuus, tibi jure debentur? etc. Luther überſetzt: „Du ſollteſt die einnehmen, die dein Gott Camos vertriebe, und uns laſſen einnehmen alle, die der „Herr unſer Gott vor uns vertrieben hat.“ Richter, XI, 24.

a) Offenbar war der ſogenannte heilige Krieg gegen die Phocier kein Religionskrieg. Er hatte zum Zweck, Tempelräuber zu ſtrafen, und nicht, Irrgläubige zu unterwerfen. R.

Da endlich die Römer zugleich mit ihrer Herrschaft auch ihren Kultus und ihre Götter immer weiter verbreitet und oft selbst die Gottheiten der Besiegten angenommen hatten, indem sie diesen, wie den Nationen das Bürgerrecht bewilligten, mußten die Völker dieses unermeßlichen Reichs allmälig mit einer Menge von Göttern und Kulten überschwemmt werden, die fast überall einander gleich waren, und auf diese Weise kam es endlich dahin, daß das Heidenthum in der ganzen bekannten Welt nur eine und dieselbe Religion war.

Unter diesen Umständen gründete Jesus ein geistiges Reich auf Erden. Hiermit begann die Trennung des theologischen Systems vom politischen, wodurch der Staat seine Einheit verlor und woraus jene innern Spaltungen hervorgingen, welche nie aufhörten, die christlichen Völker zu beunruhigen. Da nun diese neue Idee eines überirdischen Reichs den Heiden nie in den Kopf wollte, so betrachteten sie jederzeit die Christen als wahre Empörer, die bei einer heuchlerischen Unterwürfigkeit nur den Zeitpunkt abwarteten, um sich nicht blos unabhängig zu machen, sondern sich selbst zu Gebietern aufzuwerfen und auf eine geschickte Art die Gewalt, vor der sie in ihrer Schwäche große Ehrfurcht bezeugten, an sich zu reißen. Dies war die Ursache der Verfolgungen.

Was die Heiden befürchtet hatten, traf wirklich ein. Alles veränderte seine Gestalt; die demüthigen Christen sprachen aus einem andern Tone, und aus dem vermeinten überirdischen Reiche entstand in kurzer Zeit unter einem sichtbaren Oberhaupte der gewaltsamste Despotismus auf der Erde selbst.

Da es indeß noch immer eine weltliche Gewalt und bürgerliche Gesetze gab, entsprang aus dieser doppelten Macht ein beständiger Widerstreit der Gerichtsbarkeit, der jede Möglichkeit einer vollkommen guten Staatseinrichtung in den christlichen Staaten ausschloß. Niemals konnte man darüber ins Reine kommen, ob man dem Herrn oder dem Priester Gehorsam schuldig sei.

Zwar ſuchten mehrere Völker, ſelbſt in Europa oder in den angrenzenden Ländern, das alte Syſtem aufrecht zu halten oder wieder herzuſtellen; allein ohne Erfolg. Der Geiſt des Chriſtenthums hat Alles ergriffen. Der geheiligte Kultus wußte ſich immer unabhängig vom Souverain zu erhalten oder doch dieſe Unabhängigkeit bald wieder zu gewinnen und ſich der nothwendigen Verbindung mit dem Staatskörper zu entziehen. Muhamed ſah in dieſer Beziehung ſehr richtig. Er wußte ſehr guten Zuſammenhang in ſein politiſches Syſtem zu bringen, und ſo lange die von ihm eingeführte Verfaſſung unter ſeinen Nachfolgern, den Kalifen, in Kraft blieb, herrſchte in dieſer Regierung völlige Einheit und ſie ließ alſo in dieſem Betracht nichts zu wünſchen übrig. Als aber die Araber ein blühendes, gelehrtes, verfeinertes, weichliches und muthloſes Volk geworden waren, wurden ſie von den Barbaren unterjocht und jetzt trat die Trennung zwiſchen der weltlichen und kirchlichen Gewalt wieder hervor. Zwar fällt ſie bei den Muhamedanern weniger in die Augen, als bei den Chriſten, findet aber nichts deſto weniger auch dort ſtatt, namentlich in der Sekte des Ali; es gibt Staaten, wie z. B. Perſien, wo man ihre Wirkungen unaufhörlich ſpürt.

Im chriſtlichen Europa haben die Könige von England ſich (1534) zu Oberhäuptern der Kirche aufgeworfen und die ruſſiſchen Zare machten es (1700) eben ſo. Allein durch dieſen Titel erklärten ſie ſich nicht ſowohl für Gebieter, als für Beamte der Kirche; ſie erwarben nicht das Recht, ſie umzuändern, ſondern nur die Macht, ſie zu beſchützen; ſie haben in derſelben keine geſetzgebende, ſondern nur vollziehende Gewalt. Ueberall, wo die Prieſterſchaft einen eignen Stand ausmacht [a]), iſt ſie Herr und Geſetzgeber in ihrem Bezirk.

a) Es iſt wohl zu bemerken, daß nicht ſowohl förmliche Verſammlungen, wie ſie in Frankreich ſtattfinden, die Geiſtlichkeit in einen Geſammtkörper vereinen, als vielmehr die Gemeinſchaft der Kirche. Dieſe Gemeinſchaft und die Verſtoßung daraus (Kommunion und Exkommunikation) ſind der Geſellſchaftsvertrag des Klerus, ein Vertrag, vermittelſt deſſen er beſtändig Völker und Könige beherrſchen wird. Alle Prieſter, die nur denſelben kirchlichen Satzungen folgen, ſind Mitbur-

In England und Rußland ſind alſo noch immer zwei Staatsgewalten, zwei Souveraine, wie in allen andern chriſtlichen Staaten.

Unter allen chriſtlichen Schriftſtellern iſt der Philoſoph Hobbes der einzige, der das Uebel, ſo wie das Mittel dagegen richtig erkannte, der den Vorſchlag wagte, die beiden Köpfe des Adlers wieder zu vereinigen und Alles zur politiſchen Einheit zurückzuführen, ohne welche weder im Staate, noch in der Regierung jemals eine gute Verfaſſung beſtehen kann. Er hat aber einſehen müſſen, daß der herrſchſüchtige Geiſt des Chriſtenthums mit ſeinem Syſtem unverträglich und der Vortheil des Prieſters immer von größerm Gewicht iſt, als der Vortheil des Staats. Nicht ſowohl das Falſche und Abſcheuliche in Hobbes Politik machte ſie verhaßt, ſondern grade das Gute und Wahre darin a).

Ich glaube, wenn man die hiſtoriſchen Thatſachen unter dieſem Geſichtspunkte entwickelte, könnte man ohne Mühe die entgegengeſetzten Anſichten Bayle's und Warburton's widerlegen. Der erſte behauptet, daß keine Religion für den Staatskörper erſprießlich ſei, wogegen der andre das Chriſtenthum für die feſteſte Stütze der Staaten erklärte. Gegen Bayle ließe ſich beweiſen, daß noch nie ein Staat gegründet wurde, dem nicht eben die Religion als Grundlage diente, und gegen Warburton, daß die chriſtliche Religion im Grunde einer kräftigen Staatsverfaſſung mehr ſchädlich, als nützlich iſt. Um mich ganz verſtändlich zu machen, muß ich nur die ſchwankenden Begriffe von Religion, ſo weit ſie ſich auf den vorliegenden Gegenſtand beziehen, etwas genauer beſtimmen.

---

ger und wohnten ſie auch an den beiden entgegengeſetzten Enden der Welt. Dieſe Erfindung iſt ein Meiſterſtück der Politik. Bei den heidniſchen Prieſtern gab es nichts Aehnliches; auch bildeten ſie nie einen geiſtlichen Geſammtkörper. R.

a) Man ſehe unter Anderm in einem Briefe von Grotius an ſeinen Bruder v. 11. April 1643, was dieſer Gelehrte in ſeinem (Hobbes) Buche de cive billigt und was er tadelt. Er ſcheint allerdings, zur Nachſicht geneigt, dem Verfaſſer das Gute des Böſen wegen verziehen zu haben; aber ſo gnädig war nicht Jedermann. R.

Die Religion in ihrer Beziehung zur Gesellschaft betrachtet läßt sich, so wie letztere allgemeine oder Privatverhältnisse umfassen kann, gleichfalls in zwei Gattungen theilen, nämlich in die Religion des Menschen und die Religion des Staatsbürgers. Die erste hat keine Tempel, keine Altäre, keine Gebräuche; sie beschränkt sich lediglich auf die innere Verehrung des höchsten Wesens und die ewigen Pflichten der Moral; sie ist die reine, einfache Religion des Evangeliums, der wahre Deismus; man könnte sie das göttliche Naturrecht nennen. Die andre dagegen ist auf ein gewisses Land beschränkt und gibt diesem seine besondern Götter und Schutzpatrone; sie hat ihre eigenen Glaubenssätze, ihre Gebräuche und einen äußern gesetzlich vorgeschriebenen Gottesdienst. Außer dem Volke, welches sich zu ihr bekennt, gilt ihr jedes andre für ungläubig, fremd und barbarisch; selbst die Pflichten und Rechte des Menschen erstrecken sich für sie nicht weiter, als der Bereich ihrer Altäre. So waren alle Religionen der ältesten Völker; und man könnte sie gewissermaßen das göttliche positive oder Civilrecht nennen.

Außerdem findet man eine dritte noch wunderlichere Religion, die ihren Bekennern zwei Gesetzgebungen, zwei Oberhäupter, zwei Vaterländer gibt, sie widersprechenden Pflichten unterwirft und ihnen nicht gestattet, zugleich gottesfürchtig und gute Bürger zu sein. Von solcher Art ist die Religion der Lama's, der Japanesen und der Katholiken. Man kann diese Religionen Priesterreligionen nennen, und es entspringt aus ihnen ein gemischtes, jedem Prinzip der Gesellschaft widerstreitendes Recht, wofür es keinen Namen gibt.

Politisch betrachtet hat jede dieser drei Religionsarten ihre Fehler. Die letzte ist so offenbar schlecht, daß es Zeitverlust wäre, dies ausführlich beweisen zu wollen. Alles, was die gesellschaftliche Einheit zerreißt, taugt nichts, alle Einrichtungen, die den Menschen in Widerspruch mit sich selbst setzen, taugen nichts.

Die zweite hat das Gute, daß sie die Gottesverehrung mit der Liebe zu den Gesetzen verschmilzt; sie macht das Vaterland zum Ge-

genſtande der öffentlichen Verehrung und belehrt ſo die Bürger, daß ſie durch Verdienſte um den Staat dem Schutzgotte deſſelben dienen. Es iſt eine Art Theokratie, in der man keinen andern Hohenprieſter haben darf, als den Fürſten, und überhaupt keine andern Prieſter, als die Obrigkeiten. Wer hier für ſein Vaterland ſtirbt, iſt ein Märtyrer; wer die Geſetze übertritt, iſt ein Gottloſer, und wer durch ſeine Uebelthaten die öffentliche Verwünſchung auf ſich ladet, wird dem Zorne der Götter geweiht: sacer esto!

Schlecht aber iſt auch dieſe Religion, inſofern ſie ſich auf Irrthum und Lüge gründet, die Menſchen betrügt, ſie für jeden Wahn und Aberglauben empfänglich macht und die wahre Gottesverehrung durch nichtiges Zeremonienweſen gleichſam erſtickt. Schlecht iſt ſie ferner, wenn ſie ausſchließend und tyranniſch wird und ſo das Volk blutdürſtig und unduldſam macht; wenn ſie bewirkt, daß es nur Mord und Todtſchlag athmet und durch Vertilgung aller derer, die nicht ſeines Glaubens ſind, ein heiliges Werk zu thun glaubt. Ein ſolches Volk geräth in einen natürlichen Kriegsſtand mit allen andern, der natürlich ſeiner eignen Sicherheit verderblich iſt.

Es bleibt alſo nur noch die Religion des Menſchen oder das Chriſtenthum übrig, nicht das jetzige, ſondern das himmelweit davon verſchiedne Chriſtenthum des Evangeliums. Durch dieſe heilige, erhabne, wahre Religion werden die Menſchen alle Kinder eines Gottes, ſie erkennen ſich alſo als Brüder an und das Band, welches ſie vereinigt, wird ſelbſt durch den Tod nicht aufgelöſt.

Dieſe Religion aber, die mit der bürgerlichen Verfaſſung in keiner beſondern Beziehung ſteht, läßt den Geſetzen die Kraft, die ſie aus ſich ſelbſt ziehen, ohne ihnen jedoch eine neue zu verleihen, und dadurch geht eins der wichtigſten Bande der Geſellſchaft (wie ſie ſich in jedem ſtaatsbürgerlichen Verein auf eigenthümliche Weiſe geſtaltet) verloren. Ja noch mehr, ſtatt die Herzen der Bürger an den Staat zu knüpfen, wendet dieſe Religion ſie von demſelben ab, wie von

allem Irdiſchen; nun wüßte ich aber nichts, was dem geſellſchaftlichen Geiſte mehr zuwider liefe.

Man will uns glauben machen, ein Volk von wahren Chriſten würde die vollkommenſte Geſellſchaft ſein, die ſich nur denken ließe. Ich ſehe bei dieſer Vorausſetzung nur eine große Schwierigkeit: nämlich, eine Geſellſchaft von wahren Chriſten würde keine Geſellſchaft von Menſchen mehr ſein.

Ich behaupte ſogar, eine ſolche Geſellſchaft, geſetzt ſie wäre wirklich vorhanden, würde bei aller ihrer Vollkommenheit weder zu den ſtärkſten, noch zu den dauerhafteſten gehören. Vor lauter Vollkommenheit würde es ihr an innerm Halt fehlen; eben in dieſer Vollkommenheit würde der Keim ihrer Zerſtörung liegen.

Jeder würde ſeine Pflicht erfüllen; das Volk würde den Geſetzen gehorſam, die Obern gerecht und milde, die Beamten rechtſchaffen und unbeſtechlich ſein; die Soldaten würden den Tod verachten und es gäbe weder Luxus, noch Eitelkeit. Das iſt alles ganz vortrefflich, aber wir wollen weiter ſehen.

Das Chriſtenthum iſt eine ganz geiſtige Religion, die ſich nur mit himmliſchen Dingen beſchäftigt. Das Vaterland des Chriſten iſt nicht von dieſer Welt. Er thut ſeine Pflicht, es iſt wahr, allein es iſt ihm dabei vollkommen gleichgültig, ob etwas Gutes oder Böſes daraus erfolgen mag. Wenn er ſich nur nichts vorzuwerfen hat, ſo liegt ihm wenig daran, ob hienieden Alles gut oder ſchlecht geht. Iſt der Staat blühend, ſo wagt er ſich kaum der allgemeinen Glückſeligkeit zu freuen; er fürchtet, auf den Ruhm ſeines Landes ſtolz zu werden. Geräth der Staat in Verfall, ſo ſegnet er die Hand Gottes, die ſchwer auf ſeinem Volke laſtet.

Sollte eine ſo beſchaffene Geſellſchaft in Frieden und Eintracht beſtehen, ſo müßten alle Bürger ohne Ausnahme gleich gute Chriſten ſein. Fände ſich aber unglücklicher Weiſe ein einziger Heuchler, ein Catilina, ein Cromwell unter ihnen, ſo würde dieſer mit ſeinen frommen Landsleuten wohlfeilen Kauf haben. Die chriſtliche Liebe

erlaubt nicht, gleich Böses von seinem Nächsten zu denken. Hat er erst durch irgend eine List den Weg gefunden, ihnen ein Blendwerk aufzuheften und einen Theil der Regierungsgewalt an sich zu bringen, so ist er ein durch höhere Fügung in seine Würde eingesetzter Mann. Gott befiehlt, daß man ihn ehre. Bald steht er als eine Macht da. Gott befiehlt, daß man ihm gehorche. Mißbraucht der Gewalthaber die ihm vom Himmel verliehene Macht? Nun wohl, er ist die Geißel, womit Gott seine Kinder züchtigt. Man würde gegen sein Gewissen handeln, wollte man den Usurpator verjagen. Man müßte die öffentliche Ruhe stören, Gewalt gebrauchen, Blut vergießen, und alles dies verträgt sich schlecht mit der christlichen Sanftmuth. Und was liegt auch am Ende daran, ob man in diesem Jammerthale ein freier Mann oder ein Sklave ist. Die Hauptsache ist, ins Paradies zu kommen, und dazu ist eben auch jede Entsagung ein gutes Mittel.

Entsteht ein auswärtiger Krieg, so gehen die Bürger willig in den Kampf; an die Flucht denkt keiner; sie thun ihre Schuldigkeit, aber ohne Leidenschaft für den Sieg: sie wissen besser zu sterben, als zu siegen. Was liegt daran, ob sie siegen oder besiegt werden? Weiß die Vorsehung nicht am besten, was ihnen noth thut? Nun denke man, wie ein übermüthiger, ungestümer und leidenschaftlicher Feind diesen Stoizismus ausbeuten wird! Stellt ihnen jene hochherzigen, von Ruhmbegier und Vaterlandsliebe durchdrungenen Völker gegenüber; denkt euch eure Christenrepublik im Kampf mit einem Sparta oder Rom. Die frommen Christen sind geschlagen, zertreten und zerstoben, ehe sie nur zur Besinnung kommen konnten, oder sie verdanken ihr Heil der Verachtung ihrer Feinde. Es war nach meinem Gefühl ein schöner Eid, den die Soldaten des Fabius schwuren. Sie schwuren nicht, zu sterben oder zu siegen; sie schwuren, als Sieger heimzukehren, und hielten ihren Schwur. Nie hätten Christen einen solchen Eid geleistet, sie würden geglaubt haben, Gott zu versuchen.

Doch ich irrte, da ich von einer christlichen Republik sprach. Eins von diesen beiden Wörtern hebt das andre auf. Das Christen-

thum predigt nur Knechtſchaft und Unterwürfigkeit. Sein Geiſt iſt der Tyrannei zu günſtig, als daß ſie nicht jederzeit ihren Vortheil daraus ziehen ſollte. Die wahren Chriſten ſind dazu geſchaffen, Sklaven zu ſein. Sie wiſſen dies auch und tröſten ſich leicht darüber, denn dies kurze Erdenleben gilt ihnen wenig.

Man rühmt uns die Trefflichkeit der chriſtlichen Truppen. Ich leugne ſie. Man zeige mir erſt welche, denn bis jetzt kenne ich keine. Man wird die Kreuzzüge anführen. Ohne indeſſen die Tapferkeit der Kreuzfahrer zu beſtreiten, bemerke ich nur, daß ſie nichts weniger als Chriſten, ſondern Prieſterſoldaten, Bürger der Kirche waren. Sie ſchlugen ſich für deren geiſtiges Reich, das ſie, man weiß nicht wie, in ein weltliches verwandelt hatte. Beim rechten Lichte beſehen, gehört dieſe ganze Geſchichte dem Heidenthum an. Da das Evangelium keine Nationalreligion begründete, iſt bei wahren Chriſten gar kein „heiliger" Krieg möglich.

Unter den heidniſchen Kaiſern waren die chriſtlichen Soldaten ſehr tapfer; alle chriſtlichen Schriftſteller verſichern es und ich glaub' es wohl. Es war ein Wetteifer der Ehre gegen die heidniſchen Truppen. Unter den chriſtlichen Kaiſern aber hörte dieſer Wetteifer auf, und ſobald das Kreuz den Adler Jupiters verdrängt hatte, war es mit der römiſchen Tapferkeit vorbei.

Doch es iſt Zeit, dieſe politiſchen Betrachtungen bei Seite zu ſetzen und die Prinzipe des Rechts in einer ſo wichtigen Angelegenheit feſtzuſtellen. Das Recht, welches der Geſellſchaftsvertrag dem Souverain über die Unterthanen gibt, erſtreckt ſich, wie geſagt, nicht weiter, als es der Zweck des allgemeinen Beſten erfordert a). Die

a) „In der Republik", ſagt d'Argenſon, „iſt Jeder vollkommen frei in Allem, was den Andern nicht ſchadet." Dies iſt die unverrückbare Grenze; man kann ſie nicht genauer ziehen. Ich konnte mir das Vergnügen nicht verſagen, bisweilen dies Manuſkript anzuführen, obgleich es dem Publikum nicht bekannt iſt, um das Andenken eines ausgezeichneten und ehrwürdigen Mannes zu ehren, der auch als Miniſter echte Bürgergeſinnung bewahrte und über die Regierung ſeines Landes die richtigſten und vernünftigſten Anſichten hegte R.

Unterthanen sind also dem Souverain von ihren Meinungen weiter keine Rechenschaft schuldig, als insofern dieselben auf das Gemeinwesen Bezug haben. Nun liegt dem Staate freilich viel daran, daß jeder Bürger sich zu einer Religion bekenne, die ihm Liebe zu seinen Pflichten einflößt; allein die Glaubenssätze dieser Religion gehen weder den Staat, noch dessen Glieder weiter an, es sei denn, daß sie sich auf den sittlichen Wandel und auf die Pflichten beziehen, welche der Bekenner gegen Andere zu erfüllen schuldig ist. Im Uebrigen kann Jeder glauben, was er will, ohne daß der Souverain befugt ist, sich darum zu bekümmern. Denn da er in jener Welt nichts zu sagen hat, so kann ihm das Loos der Unterthanen im zukünftigen Leben gleichgültig sein, wenn sie nur im gegenwärtigen gute Bürger sind.

Es gibt also ein rein bürgerliches Glaubensbekenntniß, dessen Lehrsätze der Souverain zu bestimmen berechtigt ist, nicht eigentlich als Religionslehren, sondern als Vernunftwahrheiten und daraus fließende Gesinnungen, durch deren praktische Bethätigung der Bestand der Gesellschaft bedingt ist und ohne welche Niemand ein guter Bürger und ein treuer Unterthan sein kann [a]). Ohne Jemand zu diesem Glaubensbekenntniß zwingen zu können, darf der Staat Jeden, der es anzunehmen verweigert, aus dem Lande verweisen, nicht als einen Gottlosen, sondern als einen Menschen, der nicht in die Gesellschaft paßt, der unfähig ist, Gesetze und Gerechtigkeit aufrichtig zu lieben und sein Leben im Nothfall seiner Pflicht zu opfern. Hat Jemand diese Lehrsätze öffentlich anerkannt und zeigt doch durch seine Handlungsweise, daß er nicht daran glaubt, so wird er billig mit dem Tode bestraft, denn er hat das größte Verbrechen, einen Meineid im Angesicht der Gesetze begangen.

---

a) Als Cäsar den Catilina vor Gericht vertheidigte und dabei den Satz von der Sterblichkeit der Seele geltend zu machen suchte, hielten sich Cato und Cicero nicht mit philosophischen Gegengründen auf, sondern begnügten sich zu beweisen, daß Cäsar als schlechter Bürger spreche und eine dem Staate verderbliche Lehre aufstelle. Wirklich hatte auch nur hierüber und nicht über eine theologische Streitfrage der römische Senat zu entscheiden. R.

Die Lehrsätze der bürgerlichen Religion müssen einfach, nicht zahlreich, bestimmt ausgedrückt und keiner Auslegungen und gelehrten Erläuterungen bedürftig sein. Das Dasein einer allmächtigen, weisen, wohlthätigen, allwissenden und allwaltenden Gottheit; ein zukünftiges Leben, die Belohnung der Gerechten, die Bestrafung der Bösen, die Heiligkeit des Gesellschaftsvertrags und der Gesetze; mehr positiver Glaubenssätze bedarf es nicht. Die negativen beschränke ich auf einen einzigen: die Unduldsamkeit. Sie bleibe jenen Religionen überlassen, die wir verwarfen.

Nach meiner Ueberzeugung irrt man sich, wenn man die bürgerliche und kirchliche Unduldsamkeit von einander unterscheidet. Die eine ist von der andern unzertrennbar. Ein friedliches Zusammenleben mit Leuten, die man für verdammt hält, ist undenkbar; sie lieben hieße Gott hassen, da er sie ja straft. Man muß sie durchaus bekehren oder peinigen. Ueberall, wo kirchliche Unduldsamkeit herrscht, ist es rein unmöglich, daß sie nicht auch auf bürgerliche Verhältnisse Einfluß gewinne a), und sobald sie den erst hat, ist der

a) Die Ehe zum Beispiel hat als ein bürgerlicher Vertrag bürgerliche Wirkungen, ohne welche die Gesellschaft unmöglich bestehen kann. Gesetzt, es gelänge der Geistlichkeit, sich das Recht, diesem Vertrage Gültigkeit zu geben, ausschließlich zuzueignen, ein Recht, das sie in jeder unduldsamen Religion unausbleiblich an sich reißen wird — ist es da nicht offenbar, daß sie durch das zu rechter Zeit geltend gemachte Ansehen der Kirche das Ansehen des Fürsten vernichten wird, da dieser keine Unterthanen mehr haben kann, als welche die Geistlichkeit sich bewogen findet ihm zu überlassen? Ist es einmal den Priestern anheim gegeben, den Leuten die Ehe zu gestatten oder zu verbieten, je nachdem sie diesen oder jenen Lehrsatz, dieses oder jenes Formular bekennen oder verwerfen, und ihnen mehr oder weniger ergeben sind, so liegt es sonnenklar am Tage, daß die Geistlichkeit, wenn sie nur klug und beharrlich verfährt, allein über Erbschaften, Staatsbedienungen und Staatsbürger schalten wird, ja über den Staat selbst, der nicht bestehen kann, wenn er blos aus Bastarden zusammengesetzt ist. Aber dann, wird mir vielleicht eingewandt, kann es nicht fehlen, daß man die Mißbräuche höhern Orts rügt, Rechenschaft fordert, Befehle erläßt, die weltlichen Güter der Geistlichkeit einzieht. Welche Erbärmlichkeit! Besitzt die Geistlichkeit nur etwas, ich will nicht sagen Muth, sondern nur Menschenverstand, so wird sie Allem seinen Lauf lassen, wird ruhig zusehen, wie man rügt, vor Gericht fordert, Befehle erläßt, Güter ein-

Souverain nicht mehr Souverain, selbst in weltlichen Dingen. Die Priester sind von Stund an die wahren Herren und die Könige nur ihre Willensvollstrecker.

In unserm Zeitalter, wo es keine ausschließliche Nationalreligion mehr gibt oder geben kann, muß man alle dulden, welche ihrerseits die andern dulden, sobald nur ihre Glaubenssätze nicht mit den Pflichten des Staatsbürgers in Widerstreit stehen. Wer aber zu sagen wagt: „Außer der Kirche gibt es kein Heil!" muß aus dem Staate verwiesen werden, der Staat müßte denn eine Kirche und der Fürst Hoherpriester sein. Ein solcher Satz taugt nur in eine theokratische Verfassung; in jeder andern ist er verderblich. Die Ursache, welche Heinrich IV. bewogen haben soll, zur römisch-katholischen Kirche überzutreten, sollte jeden rechtschaffenen Mann und namentlich jeden denkenden Fürsten bewegen, sie zu verlassen.

## Neuntes Kapitel.

### Beschluß.

Nachdem ich die wahren Prinzipe des Staatsrechts hingestellt und den Staat selbst darauf zu gründen versucht habe, bleibt noch die Aufgabe, ihm in seinen äußeren Verhältnissen neue Stützen zu geben. Die Untersuchungen hierüber würden das Völkerrecht, den Handel, das Kriegs- und Eroberungsrecht, das öffentliche Recht, alles auf Bündnisse, Unterhandlungen und Verträge Bezügliche und noch manches Andre umfassen. Doch dies Alles bildet ein neues Feld, zu unermeßlich für meinen beschränkten Blick, mit dem ich mich ohnehin nicht so weit hätte wagen sollen.

---

zieht, und am Ende doch durchsetzen, was sie will. Man bringt, dünkt mich, kein großes Opfer, wenn man einen Theil hingibt und dabei seiner Sache gewiß ist, das Ganze zu behalten. R.

Druck von Bernh. Tauchnitz jun.

# Inhalt.

## Erstes Buch.


| | | Seite |
|---|---|---|
| I. Kap. | Inhalt des ersten Buches | 2 |
| II. Kap. | Erste Gesellschaften | — |
| III. Kap. | Recht des Stärkern | 5 |
| IV. Kap. | Sklaverei | 6 |
| V. Kap. | Nothwendigkeit der Annahme eines Urvertrags | 11 |
| VI. Kap. | Der gesellschaftliche Vertrag | 12 |
| VII. Kap. | Der Souverain | 15 |
| VIII. Kap. | Der staatsbürgerliche Zustand | 18 |
| IX. Kap. | Vom Staatsgrundeigenthum | 19 |


## Zweites Buch.


| | | |
|---|---|---|
| I. Kap. | Die Souverainetät ist unveräußerlich | 23 |
| II. Kap. | Die Souverainetät ist untheilbar | 24 |
| III. Kap. | Ob der allgemeine Wille irren kann | 26 |
| IV. Kap. | Grenzen der souverainen Macht | 28 |
| V. Kap. | Recht über Leben und Tod | 33 |
| VI. Kap. | Vom Gesetze | 35 |
| VII. Kap. | Der Gesetzgeber | 39 |
| VIII. Kap. | Das Volk | 44 |
| IX. Kap. | Fortsetzung | 46 |
| X. Kap. | Fortsetzung | 49 |
| XI. Kap. | Von den verschiednen Systemen der Gesetzgebung | 52 |
| XII. Kap. | Eintheilung der Gesetze | 55 |


## Drittes Buch.


| | | |
|---|---|---|
| I. Kap. | Von der Regierung überhaupt | 57 |
| II. Kap. | Von dem Prinzip, welches die verschiednen Regierungsformen begründet | 63 |


Digitized by Google

| | | Seite |
|---|---|---|
| III. Kap. | Eintheilung der Regierungen . . . . . | 67 |
| IV. Kap. | Demokratie . . . . . | 68 |
| V. Kap. | Aristokratie . . . . . | 71 |
| VI. Kap. | Monarchie . . . . . | 73 |
| VII. Kap. | Gemischte Regierungsformen . . . . . | 80 |
| VIII. Kap. | Nicht jede Regierungsform paßt für jedes Land | 81 |
| IX. Kap. | Kennzeichen einer guten Regierung . . . . | 88 |
| X. Kap. | Vom Mißbrauche der Regierung und ihrem Hange zur Ausartung . . . . . | 90 |
| XI. Kap. | Vom Tode des politischen Körpers . . . . | 93 |
| XII. Kap. | Mittel zur Aufrechthaltung der souverainen Gewalt . . . . . | 95 |
| XIII. Kap. | Fortsetzung . . . . . | 96 |
| XIV. Kap. | Fortsetzung . . . . . | 98 |
| XV. Kap. | Von den Abgeordneten oder Stellvertretern des Volks . . . . . | 99 |
| XVI. Kap. | Die Einsetzung der Regierung ist kein Vertrag | 103 |
| XVII. Kap. | Einsetzung der Regierung . . . . . | 105 |
| XVIII. Kap. | Mittel, den Usurpationen der Regierungen vorzubeugen . . . . . | 106 |


## Viertes Buch.


| | | |
|---|---|---|
| I. Kap. | Der allgemeine Wille ist unzerstörbar . . . | 109 |
| II. Kap. | Vom Abstimmen . . . . . | 111 |
| III. Kap. | Von den Wahlen . . . . . | 115 |
| IV. Kap. | Von den römischen Komitien . . . . . | 118 |
| V. Kap. | Das Tribunat . . . . . | 130 |
| VI. Kap. | Die Diktatur . . . . . | 132 |
| VII. Kap. | Die Censorwürde . . . . . | 136 |
| VIII. Kap. | Die bürgerliche Religion . . . . . | 138 |
| IX. Kap. | Beschluß . . . . . | 151 |

Bei mir erſcheinen:

# Eugen Sue's ſämmtliche Werke.

Zweite, correcte und wohlfeilſte Ausgabe in Octav.

## Die Geheimniſſe von Paris.

Deutſch

von

**Dr. A. Diezmann.**

I. bis V. Band.

Dieſe zweite, correcte und wohlfeilſte Ausgabe von Eugen Sue's Werken erſcheint in Octav-Bänden von 10 bis 12 Bogen. Ein Band in Umſchlag broſchirt koſtet 10 Neugroſchen.

Leipzig, im Auguſt 1843.

**Otto Wigand.**

In meinem Verlage sind vollständig erschienen:

# Lord Byron's sämmtliche Werke.

## Deutsch

von

## ADOLF BÖTTGER.

### Taschen-Ausgabe in Zwölf Bänden

mit 12 Prachtstahlstichen.

Druck, Papier und Format wie Schiller's Werke.

**Preis für alle 12 Bände mit 12 Stahlstichen 4 Thlr.**

Die Kritik hat sich nur lobend in allen literarischen Organen über die meisterhafte metrische Uebertragung des Herrn **A. Böttger** ausgesprochen. Durch Letztern ist Byron Gemeingut der deutschen Nation geworden, worauf wir mit Recht stolz sein können. Es ist keine Uebersetzung mehr. Wir hören den großen Lord selbst, seine Leiden und Freuden in unserer Muttersprache besingend.

### Inhalt der 12 Bände.

I. Harolds Pilgerfahrt.
II. Der Giaur. Der Corsar. Lara.
III. Die Braut von Abydos. Die Belagerung von Corinth. Mazeppa. Der Gefangene von Chillon.
IV. Parisina. Die Insel. Beppo.
V. Don Juan. 1. bis 7. Gesang.
VI. Don Juan. 8. bis 16. Gesang.
VII. Manfred. Kain. Himmel und Erde.
VIII. Der umgeformte Mißgeformte. Marino Faliero.
IX. Die beiden Foskari. Sardanapal.
X. Werner. Englische Barden und schottische Kritiker.
XI. Hebräische Melodien. Stunden der Muße.
XII. Vermischte Gedichte. Byron's Leben.

**Otto Wigand.**

Digitized by Google

Digitized by Google